O X 58

Dono heck

Oec. p.
o
97

H.	Soldan	12 — 19	Febr
	Meissner	19 — 26	—
	Heller	26 — 4	März
	Ott	4 — 11	—
	v. Horneck	11 — 18	—
	Heinzchrod	18 — 25	—
	Haberfack	25 — 1	April
	Faeck	1 — 8	—
	v. Valenti	8 — 15	—
	v. Gaugreben	15 — 22	—
	Kirch	22 — 29	—
	v. Vertung	29 — 6	May
	Molitor	6 — 13	—
	Kirchner	13 — 20	—
	Weinbach	20 — 27	—
	v. Hornthal	27 — 3	Juni
	Gengler	3 — 10	—
	Wunder	10 — 17	—
	v. Miller	17 — 24	—
	Sippel	24 — 1	Juli
	Stengel	1 — 8	—
	v. Grass	8 — 15	—
	Elssner	15 — 22	—
	v. Schonborn	22 — 29	—
	v. Merk	29 5	Aug
	Burger	5 — 12	—
	Pfeuser	12 — 19	—
	v. Stetten	19 26	—

Die vom Jaeck der K. Bibliothek geschenkten Bücher werden dem Lese-Vereine nur mitgetheilt, um den Umlauf der Bücher einstweilen in Gang zu bringen, bis eine hinlängliche Anzahl der neuesten Werke angeschafft werden kann.

Hülfs-Handbuch

zum Gebrauch

bei

Gemeinheits-Theilungen.

Zur Erleichterung der Geschäfte der Commissionen, und zur Belehrung der Interessenten,

herausgegeben

von

C. W. H. Klebe,

Oeconomie-Commissarius in Berlin,

Verfasser der Grundsätze der Gemeintheilung und des Ablösungs-Verfahrens. Berlin bei Maurer 1821, und der Anleitung zur Verfertigung der Grund-Anschläge, Leipzig in Baumgärtner's Buchhandlung 1828.

Leipzig,

Baumgärtner's Buchhandlung.

1831.

Vorwort an die Sachverständigen.

Wahrheit und Irrthum grenzen in allen menschlichen Dingen so nahe aneinander, daß niemals unter allen Umständen behauptet werden kann, erstere sey klar ermittelt und letzterer auf immer beseitiget; dies gilt nicht blos von eigentlichen wissenschaftlichen Forschungen, sondern auch von den Principien der Verwaltung, und der sich darauf gründenden Methode der Geschäftsführung, von der practischen Behandlung der Kunstgewerbe und den aus solcher zu abstrahirenden Normen für Gesetzgebung und Verwaltung in Communal- und andern Sachen. Der Gegenstand dieser kleinen Schrift ist von einer der zuletzt genannten Sachen hergenommen, nämlich vom Landwirthschafts-Gewerbe und allen seinen Beziehungen, insofern eine veraltete zunftmäßige Betriebsform zum allgemeinen Besten aufgehoben, auf immer beseitiget und Freiheit der Disposition über das Grund-Eigenthum überall hergestellt werden soll. Das Verfahren dabei mußte Gegenstand einer instructiven Gesetzgebung werden, da dies Geschäft an sich, dessen Gegenstand den größten Theil der culturfähigen und der natürlich nutzbaren Ländereien des Staats und seiner

Einwohner ausmacht, nur unter der obern Leitung der Regierung vollzogen werden kann. Diese Gesetzgebung hebt für Preußen ohngefähr mit dem zwanzigsten Regierungs-Jahre Friedrichs des Großen an, und ziemlich gleichzeitig wurde sie mit vielem Nachdruck im hannöverischen Lande bearbeitet. Solchergestalt erschienen ein allgemeines Edikt im Jahre 1760, ein Reglement zur Aufhebung der Gemeinheiten in Schlesien vom 14. April 1771, die Gemeinheits-Theilungs-Gesetze im vierten Abschnitte des 17. Titels des preußischen allgemeinen Land-Rechts, 1. Theil, die bekannten Gesetze vom Jahre 1811, worunter besonders das Land-Cultur-Edikt, endlich die Verordnung vom 20. Juni 1817 über das Dienstablösungs- und Gemeinheits-Theilungs-Verfahren, und die Gemeinheits-Theilungs- und Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821. Es ist weder nöthig, noch hier die Absicht über diese letztere Gesetzgebung sich weiter auszubreiten, ganz Europa hat den erlauchten Gesetzgeber dafür gepriesen, und die zahlreichen, dem Landbau ergebenen Unterthanen des vielgeliebten Monarchen segnen Ihn, als den Schöpfer ihres erhöheten künftigen Wohlstandes und ihrer persönlichen Freiheit, die Gesammtheit der Staats-Einwohner bekennt aber nicht minder ihre dankbare, auf fremde und eigne Erfahrung gegründete Ueberzeugung, daß Freiheit des Gewerbes überhaupt und Freiheit der Disposition über das productive Grund-Eigenthum hauptsächlich, die Freiheit der Personen vollständig macht, und daß eben diese zwiefache Freiheit

einen integrirenden Bestandtheil des gesammten National-Verkehrs und Glückes herbeiführen und also dessen Herstellung täglich mehr gewünscht werden muß. Durch diese Gesetzgebung wurden ziemlich alle Anforderungen erfüllt, die für die Ausführung der dahin gehörenden Geschäfte gemacht werden konnten und nur eine Hauptsache blieb zurück, nämlich „die Feststellung und Berichtigung der landwirthschaftlichen Abschätzungs-Grundsätze.“ Indessen erhellet in dieser Beziehung, daß schon im Jahre **1818** die Absicht da war, Seitens der obersten Verwaltungs-Behörde dahin zu wirken: „nicht „blos wegen der Gemeinheits-Theilungs-An-„gelegenheiten, sondern wegen aller und je-„der, unter öffentlicher Authorität aufzuneh-„menden Taxen, neue, nach den Fortschritten „des ländlichen Gewerbes ausgebildete Ab-„schätzungs-Grundsätze zu bestimmen und „dieselben als gemeingültige Normen vor-„zuschreiben, ferner dieselben mit der fort-„schreitenden Entwickelung der Industrie „weiter auszubilden und nach den örtlichen „und zeitlichen Verhältnissen zu berichtigen „und abzuändern.“

Hierzu war in sofern hinreichender Grund vorhanden, als es an gesetzlichen Normen für die Abschätzung ganzer Güter überhaupt gebrach, indem die vorhandenen veraltet waren; doch war die Boden-Classification und die Abschätzung im Einzelnen keinesweges ganz un-

vollkommen, sie war aber weder gesetzlich, noch rein technisch streng geregelt, auch nicht gemessenen Formen unterworfen.

Dieser theilweise Mangel der landwirthschaftlichen Abschätzungskunst hat in der jüngsten Zeit Veranlassung zu dem Vorschlage gegeben, das Gemeinheits-Theilungs-Wesen auch noch in andern, als der gesetzlich vorgeschriebenen Weise zu betreiben, da überdem diejenigen Vorschriften, die sich auf die Abschätzung eines Güter-Complexus beziehen, nicht geeignet sind, Normen zu Special-Taxen einzelner Grundstücke abzugeben, und man hat daher das Verfahren der Gemeinheits-Theilung durch Versteigerung in Vorschlag gebracht, wodurch die Special-Abschätzung umgangen, die Interessenten selbst zur summarischen Abschätzung veranlaßt und in dieser Beziehung zu Richtern in ihrer eigenen Sache gemacht werden sollen. Der Herr Ober-Commissarius und Landes-Oeconomierath Podlasly in Marienwerder hat zu eben angegebenem Zwecke:

Beiträge zur Verbesserung der Gemeinheits-Theilungs-Methoden für die Auseinandersetzungs-Commissarien und diejenigen Ackerbesitzer, welche sich selbst, ohne Hülfe der Behörden, aus der Gemeinheit setzen wollen. Danzig bei Botzon 1829.

herausgegeben, und das Verfahren darin entwickelt und dadurch Veranlassung gegeben, die behauptete Unvollkommenheit der landwirthschaftlichen Abschätzungskunst näher zu betrachten. Der Verfasser dieser kleinen Schrift

folgt dieser Veranlassung um so lieber, eines Theils, weil sein amtlicher Beruf ihn seit dem Winter 18¹⁴⁄₁₅ ununterbrochen mit diesem Gegenstande bis heute beschäftigte, andern Theils weil seine vorgesetzte Behörde ihn zur gutachtlichen Aeußerung über obiges Werk auffoderte.

Indem ich nun diese Worte zunächst an die Sachverständigen richte, glaube ich meinen Vortrag in der Art am besten zu regeln, wenn ich das amtliche Gutachten über jene „Beiträge" voraussende, und alsdann meine Gedanken über den Werth oder Unwerth der jetzt bestehenden Abschätzungskunst, wie sie zum Zweck der Gemeinheits-Theilung nöthig ist, folgen lasse:

„Das Gemeinheits-Theilungs-Verfahren in den Königl. Staaten beruhet, was die Form, den juristischen und landespolizeilichen Theil betrifft, auf bestehenden Gesetzen, der materielle oder rein ökonomische Theil aber auf hergebrachten, keinesweges legal ausgesprochenen oder vorgeschriebenen Methoden und nur für einzelne Fälle sind theils formelle Vorschriften, theils Andeutungen und Fingerzeige gegeben.

Verordnung vom 20. Juni 1817. §. 31. 41. 42. 46. 47. 87. 88. 92. 96. 98. 117 seq. 120—126. 131 u. s. w.

Gemeinh. Theil. Ordnung vom 7. Juni 1821. §. 32 seq. 56 seq. 131. 147.

Ausführungs-Ordnung de eod. §. 9. u. s. w.

es existiren also keine Vorschriften über ökonomische Veranschlags- und Rechnungs-Methode, über die Art und

Weise die Boden = Qualität zu bestimmen, also insbesondere keine gesetzlichen Anordnungen über Bonitirung und ökonomisches Rechnungswesen; nur, daß der Ackerboden nach Classen unterschieden und abgeschätzt werden soll, ist im §. 120. der Verordn. vom 20. Juni 1817. ausgesprochen, die Classen selbst aber nicht bezeichnet.

Ohne Zweifel liegt der Grund desjenigen Uebels, welches der Herr Verfasser S. 1. gedenkt, und welches er in der Unvollkommenheit der Abschätzungskunst findet, uranfänglich und zunächst, jedoch wohl nur theilweise, im Mangel jener gesetzlichen, möglicherweise eine übereinstimmende technische Behandlung der Sachen befördernden Anordnungen, die sich jedoch nur auf vorgängige technische Ausmittelungen würden basiren lassen, in sofern die bereits gemachten dazu nicht hinreichend seyn sollten. Er findet aber, S. 4, noch vielmehr, daß die Abschätzungskunst überhaupt niemals eine solche Vollkommenheit erreichen könne, daß dadurch die Betheiligten beim Ackerumsatz für Verletzungen gesichert wären, und eben deshalb hält er dafür, daß das von ihm vorgeschlagene Verfahren an sich, in den mehresten Fällen und wo er nicht die Ausnahme ausdrücklich anzeigt, jenen Verletzungen vorzubeugen geeignet sey, und indem er seine Vorschläge, wie den eben berührten Verletzungen vorzubeugen sey, auf den „Entwurf zur Verordnung und Instruction wegen Einschränkung und Aufhebung bestehender Gemeinheiten, zunächst für die östlichen Pro=

vinzen des preußischen Staats bestimmt, Berlin 1818, gründet, und zwar auf den Titel IV. daselbst, wo von den Theilungs-Arten gehandelt wird, hebt er die vierte Theilungs-Art heraus, nach welcher das Theilungs-Objekt im Ganzen oder in einzelnen Theilen zur Versteigerung gestellt wird, und fügt eine Ergänzung des dort angedeuteten Verfahrens hinzu, um solches zu vervollkommnen, und die Absicht seiner Vorschläge S. 11. gehet dahin:

eine Versteigerung in Gelde mit der Natural-Abfindung dergestalt schicklich zu verbinden, daß die Vortheile einer Versteigerung (überhaupt) mit Umgehung der Nachtheile einer (alleinigen) Ausbietung auf Geld, benutzt werden könnten, hinzufügend, daß, da in jenem Entwurfe überhaupt nur Capital und Rente zur Anwendung gestellt seyen, es keinem Bedenken unterworfen und sehr nahe liegend sey, daß man eine solche Versteigerung auch auf Land richten könne, nämlich, statt Capital und Rente soll Land dem Bestbietenden zugetheilt, oder von dem ihm Zugetheilten zurückgegeben werden, je nachdem das zu erstehende Land von schlechter oder guter Beschaffenheit ist.

Zum bessern Verständniß muß man aber auch jenen Gesetzes-Entwurf vom Jahre 1818. im Auge behalten, es wird daselbst Tit. IV. §. 13. gesagt:

das Objekt der Theilung kann im Ganzen oder in einzelnen Theilen zur Licitation gestellt werden. —

§. 14. die Versteigerung kann so angeordnet werden, daß jeder Theilnehmer einen, seinem Theilnahme-Rechte nahe kommenden Natural-Antheil überkommen muß. — §. 15. in allen Fällen (§. 13 und 14.) erfolgt die Ausgleichung der Interessenten in Gelde nach Maasgabe ihres Theilnahme-Rechts an der gemeinschaftlichen Sache dergestalt, daß sie zu der Theilungsmasse dasjenige einzuzahlen haben, was sie für die erstandenen Gegenstände über den Betrag ihrer Quote schuldig geworden sind, und gegenseitig daraus empfangen, in so weit der Betrag ihrer Quote größer ist. — §. 16. das Verfahren erfodert eine Taxe des zu versteigernden Objektes.

Die Instruction bei jenem Entwurfe S. 41. erläutert aber sub XXII. No. 1. a. b. c. und No. 2. die Anwendbarkeit des Verfahrens, bezieht solches hauptsächlich nur auf Gemeingründe, stellt jedoch ibid. sub No. 3. in Erwägung, daß diese Theilungs-Art auch bei entfernten und deshalb schlecht cultivirten Aeckern mit Vortheil angewendet werden könne, besonders wenn man dazu Weide-Anger schlagen könne, die in dieser Verbindung alsdann die Aussicht darbieten, besser als vorher benutzt werden zu können, und hier tritt dann auch die Möglichkeit ein, daß die Interessenten dergleichen Grundstücke, die sie selbst nur schlecht benutzen, verkaufen können, daher auch Fremde bei jener Licitation mit sollen zugelassen werden können. — §. 12. Tit. IV.

Der Herr Verfasser schließt also bei dem von ihm

vorgeschlagenen Versteigerungs-Verfahren zunächst das Medium des Geldes aus, und betrachtet den Grund und Boden selbst als Zahlmittel; er dehnt das Verfahren besonders auch auf cultivirten Acker — nicht blos auf Gemeingründe — aus, disponiret die Interessenten vorher zu diesem Verfahren, leitet also unter ihnen vorher gleichsam ein Vergleich ein, daß sie unter sich gegenseitig so verfahren wollen, und überläßt ihnen durch das Licitiren den Ausspruch des Werths der verschiedenen Ländereien zu thun, wonach es denn in der Regel keiner Abschätzung bedürfen soll, da die Interessenten selbst auf diesem Wege zu Richtern in ihrer eigenen Sache gemacht werden. Hiernächst gehet er zu dem Verfahren selbst über und legt es S. 11—37. zur Beurtheilung vor.

Referent glaubt hierüber folgendes bemerken zu müssen:

Zu S. 12. Beschreibung u. s. w.

Es scheint nicht zweifelhaft, daß sich dies Verfahren bei gleichen Theilnahme-Rechten der Interessenten leicht ausführen lasse und sehr einfach sey, vorausgesetzt nämlich, daß sich der Gemeinschafts-Verband nicht über viele, große und sehr verschiedenartige Objekte erstrecke und daß die Zahl der Interessenten sich höchstens nur bis auf 10 belaufe, und selbst diese Zahl wird bei ungleichen Theilnahme-Rechten und verschiedenartigen Objekten die Sache, wo nicht unmöglich, doch sehr verwickelt und wahr-

scheinlich noch viel kostspieliger machen, als das bisherige Verfahren.

Zu S. 12. 13. 14. Vorbereitung.

Der Commissarius soll den Plan entwerfen, unter Benutzung der Ansichten der Interessenten, und die Theilung der Hauptmasse in verschiedene Pläne soll vorerst blos nach der Fläche geschehen, nach dem früher die sich zu einer regelmäßigen Plan-Eintheilung nicht eignenden leichten Ländereien abgeschnitten worden, die alsdann zur Ausgleichung dienen sollen.

Hiergegen ist zu bemerken, daß hier dem Commissario mit Bezug auf S. 14. vorerst die Hauptsache überlassen bleibt, und daß, wenn nicht vergebliche Arbeit gemacht werden soll, bei dieser vorläufigen Operation dennoch die Qualität der Grundstücke berücksichtiget und ein Feldmesser zugezogen werden muß, denn, soll dies nicht geschehen, so bleibt es dunkel, wie nach §. 14.

Wiesen und vieles nicht sömmerungsfähiges Land zu den Ausgleichungs-Schlägen disponirt, letztere Boden-Art besonders aber vorläufig ohne Anrechnung den Plan-Lagen zugelegt werden sollen.

Wenn in angeführter Art nun die Plan-Lagen, bestehend aus kleefähigem und leichtem Boden und Wiesen festgestellt sind, so wird von jedem Interessenten derjenige Plan gewählt, welcher ihm angemessen erscheint.

Daß diese Wahl stets zur Zufriedenheit ausfalle, wird vom Herrn Verfasser Selbst nicht behauptet und die

Versteigerung soll nun die Ausgleichung bewirken. Die dahin führende Operation beantwortet nun die Frage:

wer von den Liebhabern die guten und wer die schlechten Stücke haben solle? dahin:

derjenige erhält die guten Stücke, der mit der mindesten Fläche (überhaupt) zufrieden ist, wenn er in den Ausgleichungs-Schlägen von seinem Antheil sich den meisten Abzug gefallen läßt; so wie derjenige die schlechten Stücke erhält, der mit der mindesten Zulage zur Ausgleichung der schlechten Beschaffenheit (und) der Lage der Stücke sich begnügt.

Deutlicher und verständlicher wird dieses durch die Erklärung „Versteigerung selbst" S. $\frac{16}{17}$, wonach letztgedachte Interessenten von dem Ausgleichungs-Schlage nicht eine mindere, im Gegentheil vielmehr eine größere Fläche pro rata erhalten, als erstgedachte Theilnehmer, denn, erhalten die Wähler der besten Pläne wenig Zulage zur Ausgleichung, oder gar keine, so müssen die Wähler der schlechten Pläne nothwendig den verbleibenden größern Ueberrest des Ausgleichungs-Schlages jeder pro rata erhalten, und diese rata wird licitando festgestellt, oder auch nachher, wie S. 24 und 32. angegeben, nach Verhältniß *) vertheilt; womit denn die ermangelnde Qualität durch die Quantität ausgeglichen ist.

Wenn diese Operation voraussetzt, daß der gemeine

---

*) Dieses Verhältniß wird sich doch schwerlich ohne Rechnung feststellen lassen.

Landmann seine Grundstücke so genau kenne und allenfalls auf der Stelle im Termine zu übersehen und zu überschlagen vermöge, wie sich Wiesen gegen andere Bodenarten u. s. w. im Ertrage und Werthe verhalten, und wieviel er also auf das Mehr oder Weniger seiner Abfindung zu bieten habe; wenn nach S. 22. sogar vorausgesetzt wird, daß Bonitirung und Feststellung der Ausgleichungs-Sätze durch einen Verein der Interessenten oder durch andere Sachverständige in dem dort bezeichneten Falle vor der Licitation erfolgen soll, so scheint hier entweder eine Einsicht und Verstandesbildung des gemeinen Mannes statt zu finden, die er in andern Provinzen noch keinesweges hat, oder es fallen die Vorarbeiten des Commissarii, zu dessen eigner Belehrung von der Sache, und zur demnächstigen Belehrung der Interessenten, so bedeutend aus, daß eine Abkürzung des Verfahrens hierbei gänzlich ausgeschlossen bleiben muß, denn sie können in nichts geringerem bestehen, als daß er die Feldmark wenigstens oberflächlich classificire und abschätze, ein Bonitirungs-Register anlege, die Verhältniß- und Ausgleichungs-Sätze berechne und die Interessenten über die hiernach gefundenen Resultate belehre, obgleich dies der Herr Verfasser nicht sagt.

Außerdem würde noch erforderlich scheinen, daß sich die Interessenten über die Richtigkeit der Hauptpläne definitiv erklären, und solche als feststehend annehmen, weil, wenn hinterdrein deshalb Reclamationen eintreten, auch das ganze Verfahren überhaupt und das zur Aus-

gleichung veranlaßte Licitations-Verfahren insbesondere, vergeblich seyn würde, wodurch denn eine Kostensparung nicht denkbar wäre. Uebrigens würde auch das zu Wegen und Trifften zu disponirende Land und die Verhältnißberechnung der Raten des Ausgleichungs-Landes, welche hier nach Qualität und Quantität geschehen soll (siehe S. 24.), mit in Betracht kommen, und, wie sich versteht, zwar vom Commissario zu bewürken, dennoch aber auch den Interessenten zu unterlegen seyn, da beide Momente von nothwendigem Einflusse auf ihre Gebote sind.

Bemerkbar wird hiernach, daß, wenn anfänglich, wie oben S. 12—14. gesagt ist, nur nach der Fläche getheilt worden, hinterher doch eine Ausgleichung nach der Bodengüte erfolgen soll, und daß auch S. 24. zugleich gesagt wird, daß sich die Interessenten nicht gut darin finden, wenn ihnen angemuthet wird, das Gebot auf die Verhältnißzahl zu richten, es müßte ihnen denn allemal erst die damit übereinstimmende Fläche gesagt werden.

Dem Referenten scheint es indessen auch, daß ein Gebot, als eine mit nothwendigen, dauernden, den künftigen Besitz bestimmenden Folgen verbundene Handlung, sich nicht füglich vereinbaren lasse mit einer bloßen Fiction, denn eine solche ist die Rechnungs-Einheit, und die daraus hervorgehende Verhältnißzahl ohne Beisatz ihres Erfolges, nämlich der danach zum Umtausch kommenden Quantität; erstere bezeichnet keinen realen

Werth an sich, sondern ist die Normal-Größe, von der berechnet wird; die gefundene Verhältnißzahl ist das zweite Glied dieser Operation, durch welche der verglichene Werth zwischen zweierlei Grundstücken gefunden wird; die bloße Verhältnißzahl zu wissen, muß also für den gemeinen Mann und selbst für manchen Geschäftsmann, ungenügend bleiben. Das Gebot kann vernünftigerweise nur durch die Qualität des Objekts in der Würklichkeit motivirt werden, dieses kennt der Bietende der Art und Güte nach bei der Licitation in dem Falle noch nicht, daß mehrere Arten von Boden oder auch Wiesen und Angerweide sich mit im Ausgleichungs-Schlage befinden, weil er nicht wissen kann, was und wieviel ihm davon zu Theil werden, und wie die geometrische Figur die Abfindung und Abtheilung zulassen wird, und weiß er dieses auch würklich, so kann er es doch nur durch eine vorgängige gewöhnliche Planberechnung erfahren, aber er kann nicht die Theile in ihre Qualität, vielleicht 10—15 verschiedene Werthe und ihr Verhältniß gegen den Normal-Werth in momento übersehen und beurtheilen und danach ein Gebot abgeben. Jemehr das Reductions-Rechnungswesen verallgemeinert und in die Verhandlungen mit den Interessenten übertragen wird, je öfter man scheinbar den in natura vorhandenen guten Boden durch den auf dem Papiere, durch den Rechnungssatz gefundenen, verwechselt, oder eine Substitution macht, desto mehr werden bei den Verhandlungen die Ansichten der Theilnehmer

verwirrt, von denen die mehresten gern glauben, sie besäßen lauter Boden erster Classe, weil ihnen davon soviel vorgesagt und geschrieben wird, bis sie hinterher begreifen, daß die Mehrheit des guten Bodens nur in der Berechnung auf dem Papiere existirt, und sie unpassende und ihnen nachtheilige Erklärungen und Accepte gemacht haben, die sie nicht mehr zurücknehmen können *). Dieser Umstand gründet sich aber nicht unmittelbar auf die Unvollkommenheit der Schätzungskunst (vielmehr hier oekonomische Rechenkunst), sondern auf die Unbestimmtheit im Separations-Verfahren und auf die Willkühr, mit der die mehresten Commissarien in diesem Punkte verfahren, eben, weil instructive Vorschriften darüber nicht existiren und eigentlich auch nicht gegeben werden können.

Zu S. 29. „nothwendige Maasgabe bei dem Versteigerungs-Verfahren."

Referent muß bekennen, daß ihm diese ganze Abtheilung dunkel erscheint.

Die Concurrenz beim Bieten kann oder muß allmählig bis auf Null sinken, und dieser Fall muß nothwendig eintreten, sobald ein Plan nach dem andern ver-

*) Vorschläge zu machen, welche ein Verfahren empfehlen, mittelst welchem der Werths-Calcul und das jedesmalige Resultat davon nach Qualität oder Quantität jedem einzelnen Interessenten ansichtlich gemacht, diese Ansicht auch sofort in speciellen Fällen ertheilt und der Calcul allenfalls auch geändert werden kann, wird man, als eine Hauptabsicht des Verfassers, weiterhin finden.

steigert und dem Bestbietenden zugeschlagen wird, denn der letzte Licitant darf und kann nur den letzten Plan ohne weiteres Gebot annehmen, es wäre denn, daß er durch ein übertriebenes Gebot alle anderen Theilnehmer zu einer neuen Licitation reizen wolle; nur in dieser Art scheint das Auskunftsmittel S. 30. gedeutet werden zu können, indem gesagt wird:

„daß auch diejenigen, welche schon Stücke erstanden haben, zur Licitation der übrigen (letzten — wenigen) zugelassen werden.“

wogegen die folgende Frage aber:

„wo nämlich diejenigen Stücke bleiben, die sie (die ersten Licitanten) schon früher erstanden haben?“

die Sache wieder in ein ganz neues, rein willkührliches Verhältniß zu stellen scheint, wenn die Antwort darauf als Ausführungs-Regel gelten soll, diese Antwort lautet:

„diese (Stücke) erhalten diejenigen, welche nächst diesen (Licitanten) das beste Gebot gemacht haben, sie treten aber wieder in ihr Gebot zurück, wenn sie auf andere Stücke überboten worden sind.“

Dies hält der Herr Verfasser für so klar, daß es durch ein Beispiel nicht weiter erläutert werden dürfe; obgleich die Sache nun zwar wohl zu verstehen ist, so dürfte doch, abgesehen von der Möglichkeit der allgemeinen Ausführbarkeit einer solchen Methode, zu fragen seyn, mit welchem Rechte ein Licitations-Verfahren, das doch immer mit dem Meistgebot seine rechtliche Grenze erreicht,

nochmals wiederholt und das erste dadurch annullirt werden soll? und ob eine bedeutende Zahl von Interessenten hierunter nicht irre werden, ja ob nicht auch der Willkühr des Commissarii hier Thür und Thor geöffnet werden würde?

Dem Referenten scheint ein Licitations = Verfahren überhaupt nur in der Art ausführbar und sogar mit der Aeußerung des Herrn Verfassers S. 40.

„daß man den Theilnehmern bei Bestimmung der Größe der Abfindungen die größte Freiheit gestatten muß, welches auch die Natur des Bietungs = Verfahrens durchaus erfodert"

übereinstimmend zu seyn, wenn sämmtliche Hauptpläne mit einem Male zur Licitation gebracht werden, die Gebote bei jedem ad protocollum bemerkt, und nach erfolgter Erklärung der Interessenten,

daß nun keiner mehr bieten, ein jeder vielmehr auf die resp. Resultate der Bietungen submittiren wolle,

diese Resultate in calculo ausgemittelt, publicirt und die Zuschläge ertheilt würden.

Außer den vorgeäußerten Bedenken scheint sich aber auch noch außer Zweifel zu stellen, daß der Herr Verfasser die Begriffe vom Theilnahme = Rechte und Theilnahme = Verhältnisse in dem Art. S. 30. — 1—7. „Beschreibung des Separations = Verfahrens durch Versteigerung bei ungleichen Theilnahme = Rechten," nicht entsprechend behandelt, und, nach dem Maaße der Theilnahme, über den Grundbesitz selbst neue Dis=

positionen trifft. Dies scheint indessen rechtlich nicht zulässig, falls die Interessenten nicht selbst vorher ein Abkommen treffen, wonach ihr Grundbesitz, der sonst gewöhnlich nach Hufen-Acker feststehet, durch die bevorstehende Umlegung und die Licitation nach den verschiedenen Ansichten, die einer vom Werthe des Eigenthums des andern hat, von neuem geregelt und besonders im Umfange festgestellt werden soll.

Referent wird nämlich hierbei von der Ansicht geleitet, daß im Gemeinschafts-Verbande der zur Masse eingeworfene Acker nicht als gemeinschaftliches Eigenthum — wie etwa ein Gemeinweide-Revier — zu betrachten, vielmehr als ein, quantitativ und qualitativ, so wie landespolizeilich geregeltes Besitzthum erscheint, von welchem die Gesammtheit gewöhnlich nur die Gemeinweide, also nur den geringsten Theil des ganzen Ertrages, hat, der sich compensando löset, wenn die einzelnen Hofes-Pertinenzien nicht erheblich verschieden sind, daß sich aber von der Größe der Acker- und Wiesen-Besitzung andererseits das Maaß der Theilnahme an der Gemeinweide und das Verhältniß dieses Maaßes eventualiter zu dem eines dritten, bestimmt, und hiervon also endlich der Maasstab entlehnt wird:

nach welchem die eigentlichen Gemeinweide-Reviere (— nicht aber der Acker —) unter die Interessenten zu theilen sind, um hiernächst aus der bisherigen Gemein-Benutzung in specielles Real-Eigenthum und Pertinenz der einzelnen Höfe überzugehen;

wobei denn, wie gesagt, falls nicht ein dahin zielender Vertrag vorausgehet, der eigentliche Acker- und Wiesenbesitz in quali et quanto respektirt werden muß und blos zusammengelegt werden kann. In diesem letztgedachten Falle scheint daher das S. 74. No. 7. beschriebene Licitations-Verfahren überflüssig, und nur deshalb veranlaßt, um das Theilnahme-Maaß an der Gemeinweide im Ganzen mit aufzugreifen, und die ganze Theilnahme an der Gemeinweide (auf Aeckern und Wiesen und Hütungs-Revieren) uno actu zu reguliren und durch Land-Abfindung zu realisiren, da überdem doch die Bonitirung oder die ursprüngliche Größe dabei zum Grunde gelegt werden soll, und mittelst dieser Grundlage auch eben so gut das gewöhnliche, jetzt übliche Verfahren, mit Special-Ausmittelung der Weide-Theilnahme, eintreten könnte. Dies wird auch um so eher nöthig, als der Herr Verfasser S. 35. selbst zugiebt, daß die Versteigerung bei ungleichen Theilnahme-Rechten und großer Boden-Verschiedenheit, auch wegen Abfindung der Servitutberechtigten Nicht-Landwirthe, schwierig und nicht überall rathsam sey, so, daß schlimmsten Falls doch am Ende das Bonitirungs-Verfahren u. s. w. — also das jetzt übliche — eintreten müsse.

Was nun ferner die S. 41 seq. erwähnten Vortheile des Versteigerungs-Verfahrens anbetrifft, so bekennt Referent, daß er sich von denselben nicht angezogen fühlt, und wenn er gleich Eingangs dieses bedingungsweise die Zulässigkeit dieses Verfahrens in einzel-

nen Fällen zugegeben, so folgt doch aus dem ganzen Wesen der Sache, daß Zeit und Kosten-Ersparung dabei nicht erlangt, Verletzungen, Verwickelungen und Processe aber ebenfalls schwerlich vermieden werden können.

Erinnert man sich an die in dem oftgedachten Gesetzes-Entwurf zur Instruction u. s. w. de 1818. I. No. 6. enthaltene Aeußerung:

„daß die Mittel der Auseinandersetzung nach den in neuerer Zeit bedeutend vorgeschrittenen Cultur Verbesserungen und Einsichten in den landwirthschaftlichen Betrieb, vermehrt worden sind."

und an die jetzt durch das Gemeinheits-Theilungs-Gesetz vom 7. Juli 1821. dargebotenen Hülfs-Mittel, so läßt sich mit ziemlicher Gewißheit voraussetzen, daß das Separiren unter Leuten bäuerlichen Standes durch Licitation allenfalls nur in Provinzen nützlich gefunden werden kann, in welchen der Grund und Boden überhaupt geringen Werth hat und wo es den Interessenten gar nicht darauf ankommt, einen oder 10 bis 20 Morgen daran zu setzen und soviel mehr oder weniger zu besitzen. Diese Provinzen dürften Ost- und Westpreußen seyn, wo bekanntlich seit geraumer Zeit der Boden einen sehr geringen Werth hat, und selbst Rittergüter unverkäuflich bleiben, und wo außerdem ein Theil des Volks nicht teutscher Nation ist und in Wissenschaft, Sitten und Bildung gegen die Einwohner anderer Provinzen sehr zurückstehet; dies stehet aber mit dem Verlangen dieser

Leute, separirt seyn zu wollen, nicht im Widerspruch, denn dieses Verlangen ist ein Zeichen, daß man die im Edikte vom **14.** Sept. **1811.** versprochenen bessern Verhältnisse wünscht und dem Grund und Boden einen höhern Werth verschaffen will, weshalb es sehr wohl der Fall seyn kann, daß der Herr Verfasser das Verfahren nach S. 39. bereits oft angewendet hat und hat anwenden können, zumal, wie schon erwähnt, die Hauptsache doch dem Commissario und dem Feldmesser anheim fällt; in andern Provinzen aber, wo die Köpfe heller sind und der Boden theurer ist, dürfte dies Verfahren schwerlich Eingang finden. Zwar schildert der Herr Verfasser S. 42—45. die Nachtheile, welche die Unvollkommenheit der Abschätzungskunst erzeugt, allein diese Schilderung trifft keinesweges diese Kunst, sondern — so wie dieser Gegenstand sub **1. l. c.** vorgestellt ist — das Verfahren der Commission, denn, wenn die hier bezeichnete Beschwerde eintritt, so ist zu vermuthen, daß die Commission schon die Vorschriften **§§. 126—130.** der Verordnung vom **20.** Juni **1817.** nicht genau beobachtet hat, und daß besonders gegen den **§. 126.** gefehlt worden; denn, noch ehe an die Planberechnung und Abtheilung gedacht wird, müssen bekanntlich die Interessenten sich über Vermessung, Bonitirung, besonders aber auch über die Werths-Sätze und die darauf begründeten Verhältniß- und Ausgleichungs-Sätze der Boden-Classen erklären und solche, nach reiflicher Untersuchung und Vergleichung an Ort und Stelle, ent-

weder anerkennen oder ihre Einwendungen dagegen machen, und im Fall der Nichteinigung über die Differenzen bleibt der gewöhnliche Rechtsgang offen, noch ehe der Plan berechnet wird; in diesem Rechtsgange liegt schon der Ausspruch der Boniteurs und des Commissarii über den Boden-Werth vor, der noch durch ein commissarisches Gutachten besonders motivirt werden muß (§. 130. l. c.), wonach also die Sache schon durch 3—4 Sachverständige beurtheilt ist und solchergestalt durch die Instanzen geht (§. 174 l. c.), eventualiter kann die General-Commission noch eine Revision verfügen, welche wiederum gewöhnlich durch 2 bis 4 andere Sachverständige erfolgt, und solchergestalt kommen im Falle von Unzufriedenheit die Urtheile von 6—8. Sachverständigen schon in erster Instanz zur Erwägung, was mit der Größe des Objekts wohl im Verhältniß stehen dürfte. Hiernächst ist es dann aber eine unerhebliche Frage, die Herr Verfasser hier aufwirft: welche Sachverständige Recht haben? so wie es ebenfalls unerheblich ist, daß die Aussprüche der neuen Sachverständigen auch neue Unzufriedene machen werden und daß die General-Commission (S. 44.) den Ausspruch im Zimmer thut, ohne das Land zu kennen, denn ein anderer Weg, als die Ermittelung durch Sachverständige bleibt nicht übrig und wenn Seitens der entscheidenden Behörden sich der General- und der Ober-Commissär auch in Person an den streitigen Ort begeben, so sind doch auch sie nur Sachverständige. Das in der 2. In-

stanz nach §. 31. l. c. angeordnete Verfahren eröffnet der Erfindung der Wahrheit und des Rechts noch ein weiteres Feld und Herr Verfasser behauptet S. 44/45 wohl mit Unrecht, daß der Richter 2. und 3. Instanz ohne hinreichenden Grund u. s. w. entscheide.

Die Frage, wie dem Uebel, nämlich den Verletzungen, vorzubeugen und abzuhelfen, ist also im Vorstehenden zum Theil schon beantwortet, erlediget sich aber vollends dahin, daß der Commissarius die Vorarbeiten zum Geschäft der Plan-Abtheilung mit Sorgfalt mache, wie §. 136. l. c. vorgeschrieben, und hierbei kommt die richtige Veranschlagung der Boden-Classen und das auf Grund derselben berechnete Verhältniß einer Classe gegen die andere am meisten in Betracht, weil eben hierdurch die größten Verletzungen entstehen können, ohne daß der gemeine Mann weiß *), worin eigentlich der Grund liegt. Gewöhnlich wird aber dieser Gegenstand, auf welchen die Verordnung vom 20. Juni 1817. §. 126. weiter kein besonderes Gewicht legt, noch weniger Vorschriften dazu ertheilt, mit großer Leichtigkeit, ja sogar mit Leichtsinn und Sorglosigkeit behandelt, so daß, genau besehen, oft sehr besondere und gar nicht zu rechtfertigende Resultate zum Vorschein kommen **). Es giebt aber noch andere Gelegenheiten, bei welchen die

*) Commissarien, die diese Geschäfte lediglich dem Feldmesser allein überlassen, oder die ihr Geschäft überhaupt nicht kennen, wissen dies oft eben so wenig, als der gemeine Mann.

**) Man wird sie weiterhin nachgewiesen finden.

Interessenten verletzt werden können, und zwar bei der Plan-Entwerfung und Abtheilung in geometrischer, und sonst in allen den Beziehungen, die die Ausführungs-Ordnung vom 7. Juni 1821. §. 9. vorschreibt, und worüber schon die Verordnung vom 20. Juni 1817. §. 136 seq. Vorschriften enthält. Hier kann die Verletzung noch nachtheiliger werden, als sie seyn würde, wenn würklich ein Theilnehmer durch unrichtige Taxe einige Ruthen oder Morgen zu wenig Land erhielte; dieser Klippe entgeht man auf dem Wege der Licitation aber nicht, eben, weil wegen selbiger die eben gedachten Operationen nicht umgangen werden können, sondern dennoch immer ausgeführt werden müssen, wobei die Ansichten des Bauers von den Ansichten eines gehörig unterrichteten und mit dem Landbau und der Oekonomie *) practisch und ausreichend ausgestatteten Commissarii gewöhnlich bedeutend abweichen.

Der sub 2. S. 47. aufgeführte Vortheil bei diesem Verfahren, daß man nämlich eine Separation auf diesem Wege selbst ohne Vermessung und Bonitirung solle bewürken können, liegt außer dem Bereiche meiner Erfahrungen, bin indessen der Meinung, daß solches in

*) Oekonomie ist im besondern die Wissenschaft von den landbaulichen Verhältnissen, und schließt die ökonomische Rechenkunst und die Abschätzungskunst hauptsächlich in sich, ist also vom Landbau selbst (Agricultur) wesentlich verschieden, welche letztere jeder Commissarius aber ebenfalls in ihrem ganzen Umfange und in allen Einzelheiten kennen muß.

der Provinz Preußen bei gleichartigem Ackerboden und wenigen Interessenten, mit oder ohne Versteigerung, allenfalls durchzusetzen ist, in andern Provinzen fände es aber gewiß entschiedenen Widerstand.

Die Vortheile sub 5. S. 52 sqq. dürften ebenfalls, und in Westpreußen besonders, nicht von Erheblichkeit seyn; es ist zu viel verlangt, daß die Commission bei der Plan-Abtheilung diese nach den Vermögens-Umständen der einzelnen Wirthe reguliren soll; jeder Interessent kann zunächst nur nach Maasgabe der Qualität und Quantität dessen abgefunden werden, was er in die Masse eingeworfen hat, der Einzelne kann daher niemals zu viel culturlose (soll hier wohl heißen, außer Düngung seyende) Aecker erhalten, und zu Meliorations-Ausgaben gezwungen werden, denn die Vorschrift des §. 67. der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung findet in der Praxis ihre Grenze in der Vorschrift des §. 140. der Verordnung vom 20. Juni 1817. und des §. 9. der Ausführungs-Ordnung, wonach die Commission sorgen muß:

„möglichst vollkommene Plan-Lagen, die sogleich benutzt werden können, herzustellen."

Wenn ferner zu No. 6 und 7. S. 54 und 55. behauptet wird, daß alle weitläuftige Vergütigungs-Berechnungen vermieden werden, und daß der Bauer bei dem Licitationsfahren stets das rechte Maaß treffe, selbst bei Abbauten, und die bewilligten Entschädigungen niemals zu hoch ausfielen, so darf man dem Bauernstande

in jener Provinz einen sehr geübten Ueberblick und Takt und eine gewisse Ausbildung in arithmetischen Combinationen nicht absprechen, Eigenschaften, die anderwärts beim gemeinen Manne nur Ausnahmsweise anzutreffen sind.

Der Vortheil in dem Falle sub No. 8. S 55. wird nicht oft eintreten, und wenn kein Vergleich gleich anfänglich zu Stande kommt, in welchem die Grundsätze der Ausscheidung dieser wenigen Theilnehmer vorher festgestellt sind, so muß doch das gewönliche Verfahren wenigstens zum Theil beobachtet werden.

Wenn es nach S. 57. wahr seyn sollte, daß auf Seiten der Oekonomie-Commissarien es nur auf den guten Willen und nicht auf die Kenntnisse ankommen werde, um sich in dieses Separations-Verfahren zu finden, weil nicht viel dazu gehöre, so wird, wenn dasselbe würklich von dem gerühmten Nutzen ist, wohl danach nicht erst gefragt werden, ob die Commissarien sich dazu entschließen wollen, man wird sie vielmehr anweisen, das ihnen ohnehin obliegende Vermittler-Amt in dieser Weise auszuüben, wozu indessen eine ganz besonders zu emanirende Instruction nicht wird entbehrt werden können.

Uebrigens dürfte von der hier gerügten Willkühr der Commissarien nicht viel zu sagen seyn, da ihnen eine definitive Verfügung nur in den §. 154. der Verordnung vom 20. Juni 1817. bestimmten wenigen Fällen zustehet, alle ihr sonstiges Verfahren, ihre techni-

schen Ansichten und Meinungen und darauf erfolgende Ausmittelungen aber überall einer strengen Controlle unterworfen sind, bei welcher indessen auch keine festen Grundsätze zur Anwendung kommen.

Im Allgemeinen hat Referent noch anzuführen, daß die Behauptung des Herrn Verfassers S. 59. „jeder Interessent wisse am besten was ihm Noth thue" mit der Erfahrung nicht übereinstimmt; allerdings weiß er dies wohl in Bezug auf den täglichen Betrieb seines Gewerbes und die Beurtheilung seines bisherigen Verhältnisses, aber nicht in Bezug auf den Gang, die Leitung und das eigene Verhalten beim Separations-Verfahren und auf sein künftiges Verhältniß, nach der Separation, vielmehr zeugen eine Menge Beispiele vom Gegentheil und der Mangel an Einsicht in die Geschäfts-Formen, Gesetze, gegenseitige Verhältnisse der Theilnehmer, des Ueberblicks der Folgen einer getroffenen Maasregel, eines Vergleichs, eines Zugeständnisses oder einer Entsagung, bringen die größten Verwirrungen hervor, die denn gewöhnlich durch juristische Hand im Prozeß-Wege mit vielen Kosten und nach langen Jahren gelöset werden; daher wird ein ausgebildeter und geschickter Oekonomie-Commissarius immer seine Qualification am besten darthun, wenn er jenen Mängeln bei jeder Gelegenheit entgegenwürkt, die Interessen der Güter und ihrer Besitzer für die Gegenwart und für die Folge wahrnimmt, und Allen darüber zu klaren Ansichten verhilft. Daß diese Meinung vom Bauernstande sich be-

währt, davon giebt Herr Verfasser S. 60. selbst einen Beleg in dem Benehmen der Bauern zu B., Amts S., an vielen andern fehlt es nicht *).

Das auf würkliches Studium, Erfahrung, Combinations-Vermögen und richtige ökonomische Rechenkunst sich stützende technische Wissen des Commissarii kommt gewöhnlich in Collision mit der Unwissenheit und Leidenschaftlichkeit des gemeinen Mannes, besonders wo er in der Corporation auftritt und wo die Leidenschaften um so mehr rege werden, als es nun eben mit dieser Corporation zu Ende gehen soll, und das Mein und Dein alle Gemüther erfüllt und die Köpfe benebelt. Dies Uebel wird aber bei diesem Licitations-Verfahren nicht ausgeschlossen, und in Beantwortung der S. 62. aufgestellten Frage meint Referent, daß, wenn auch jene Gemüthsbewegungen (nach S. 63.), in specie bei der Licitation, bald ihre Grenze erreichen, wenn Ueberlegung kommt, wozu Zeit gelassen werden muß, doch wie gesagt, noch andere Gelegenheiten genug sind, wo

*) Auch ich habe in eigener Praxis erlebt, daß ein Besitzer zweier Bauerhöfe, blos aus thörigter Speculation seine Ländereien sämmtlich abtrat, und sich in leichten ungedüngten, an der Grenze der Feldmark liegenden rohen Boden entschädigen und abfinden ließ; gegen dieses Begehren halfen keine Belehrungen, seine Genossen freueten sich und er — ging ins Unglück. Einige andere Beispiele gleicher Art sind mir noch bekannt geworden, jedoch auch unfreiwillige Abfindungen genug in derselben Manier, sogar eine, wo der Abgefundene für sein ganzes Besitzthum an Acker, Wiesen und Weide, nur eine schlechte Wiese erhielt.

die Leidenschaften noch viel mehr gereizt werden können, besonders bei den Plan-Formationen, wie Herr Verfasser S. 63. selbst in Frage stellt und wo er erwiedert, daß unzweckmäßige Plan-Lagen, bei Anwendung des S. 13. beschriebenen Verfahrens, nicht hervorgebracht werden könnten, weil in diesem Falle die vorgesetzte Behörde den Plan in Gemäßheit des §. 9. der Ausf. Ordnung nicht genehmigen würde. Allein in einem solchen Falle ist das Eingreifen dieser Behörde erst eine Folge des fehlerhaften commissarischen Verfahrens, eventualiter der Leidenschaftlichkeit der Interessenten, oder ihres zwecklosen und unverständigen Begehrens, dem sie in Folge des ihnen eingeräumten Selbsturtheils und Einwürkens auf die Plan-Abtheilung, welches beides doch hier nicht verwehrt werden kann, gewöhnlich auf geheimes Anstiften Einzelner, vollen Lauf zu lassen pflegen. Es gehört aber außerdem auch viel dazu, daß ein Commissarius, eventualiter ohne Vermessung und Bonitirung, die größtmöglichste Vollkommenheit der Pläne herstelle, da er bei der, den Interessenten auch bei dem jetzigen Verfahren zustehenden Freiheit, ihre Einsichten und Wünsche in die andere Wagschale zu legen, doch letztere hören, berücksichtigen und allenfalls zur Ausführung bringen, das Ganze aber doch auch so einrichten soll, daß er es nach §. 9. l. c. vor der vorgesetzten Behörde gutachtlich vertheidigen kann.

Den Fall aber auch angenommen, daß alle Vorsichtsmaasregeln von Seiten der Commission nach Seite

65. angewendet werden, und daß die Interessenten selbst die Pläne ihren Werthen nach mit ihren ehemaligen Grundstücken vergleichen und abwägen, ein Geschäft, welches schwerlich ohne einen förmlichen Calcul ausführbar seyn dürfte, fragt es sich am Ende, wenn über die Resultate dieser Prüfungen dennoch unter einigen Interessenten Streit entstehet, in welcher Art hier die vorgesetzte Behörde entscheiden soll? Denn, da alsdann die Klage theils die geometrische Parthie, theils den Werth der Grundstücke betreffen kann und wird, so ist dazu nöthig, daß die erkennende Oberbehörde, welche ihre Entscheidungen nur im Zimmer giebt, dazu durch eine richtige Charte und Bezeichnung der streitigen Objekte in Stand gesetzt werde, außerdem aber müssen die streitenden Theile die ökonomischen Grundsätze ihrer resp. Schätzungen angeben (die hier ex actis gar nicht constiren würden), und es würde dann zu entscheiden seyn, welche davon die richtigern wären? — Diesem Gange der Sache mögte wohl nicht auszuweichen seyn, und man hätte dann vielleicht zwei bis drei verschiedene Schätzungen von den Partheien und eine andere gutachtliche vom Special-Commissario, über welche nun die Behörde zu entscheiden hätte, welches sie nicht anders kann, als daß sie ihre eigenen Grundsätze *)

*) Dies heißt hier soviel, als die Grundsätze, die der zum Vortrage ernannte Referent sich eigen gemacht hat, denn die Collegia haben ebenfalls noch keine festen Grundsätze für Schätzungen angenommen.

zur Anwendung bringt. Gehet nun der Streit durch die Instanzen, so würde hier die vollständigste Gelegenheit gegeben werden, über die Unvollständigkeit der landwirthschaftlichen Abschätzungskunst zu debattiren, um endlich darin zu festen Grundsätzen zu gelangen, wozu die Momente indessen hier vorerst und theilweise nur von den Ergebnissen einer, nämlich der im Streit befangenen Feldmark, hergenommen wären, ein Allgemeines aber nicht begründen würden.

Nach beendetem Processe dieser Art wäre wiederum zu fragen: was denn nun die eigene Schätzung der Interessenten genutzt habe, und ob dieses Verfahren und dieser Rechtsgang weniger Kosten gemacht, als der gewöhnliche, weniger Zwiespalt und Leidenschaftlichkeit nach sich gezogen und offenbaret habe? man kann darauf mit Zuversicht antworten:

> daß nicht nur mehr Kosten als gewöhnlich entstehen werden, sondern daß auch von einem solchen Verfahren gar kein Ende abzusehen ist.

Es widerspricht sich, wenn man meint, die Gemüthsbewegungen erreichen bald ihre Grenze, da man doch zur Ueberlegung, noch mehr aber zur Fertigung jener Calculs oder Vergleichungs-Berechnungen (Balancen) Zeit gewähren muß. Es ist auch bezüglich auf die Legalität einer **Plus** oder **Minus Licitation** gleichgültig, ob der Bietende während derselben leidenschaftlich oder besonnen gestimmt war, er muß immer die Folgen seines Benehmens tragen, die hinterher mit der Zeit

kommende Ueberlegung kann doch vor dem Gesetz nicht gelten, der Fall ist wenigstens in andern Geschäften unerhört.

Schwerlich rechnet auch der Bauer richtig in Acker-, Wiesen- und Weide-Werth und den für Wege und Trifften zu machenden Abzügen und Zugaben-Ausgleichung der Qualität durch die Quantität, Entschädigung für größere Entfernung, Weitervertheilung eingehender Wege und Trifften u. s. w.; wäre er aber auch ein so großer Kopfrechner, so müßte er doch wenigstens die Resultate in Zahlen vorlegen können und dies ist gewöhnlich nicht möglich, da die Mehrzahl nicht einmal ihren Namen schreiben kann. Die Folge davon kann und wird nur seyn, daß die Einzelnen sich an Winkel-Consulenten wenden, die, wenn sie würklich auch etwas von ökonomischer Rechenkunst verstehen, doch, jeder wieder in eigner Art rechnen, und dieses bunte Allerlei würde dann Gegenstand der Instruction und Entscheidung.

Dies wäre im Streitfalle die natürliche Folge von der Maasregel: dem Bauer die Schätzung mittelst mehrerer Versteigerungen, und die Plan-Ausgleichungs-Rechnungen selbst machen zu lassen. Verletzungen werden auf diesem Wege gewiß nicht vermieden und an zehnfachen Kosten wird es nicht fehlen.

Referent erlaubt sich zum Schluß noch folgende Bemerkungen:

1. Das Licitations-Verfahren, wie es in den Ge-

setzen für gewisse Rechtsgeschäfte verordnet ist, und worauf S. 70. Bezug genommen wird, ist aus angegebenen Gründen mislich in der Anwendung auf landwirthschaftliche Objekte; dies hat sich erfahrungsmäßig nur zu häufig bei Versteigerung der Domainen-Pachtungen ergeben; hier bieten nicht Bauern, sondern schon der gebildete Theil der Landwirthe; dennoch hat es noch an demjenigen scharfen, sich auf einen vorgängigen Calcul, mindestens Ueberschlag, gründenden Ueberblicke gefehlt, den man im Licitations-Termine nothwendig haben und festhalten muß, um zu wissen, wie weit man gehen kann; eben so hat es an der nöthigen Leidenschaftslosigkeit und Besonnenheit gefehlt, vielmehr erhitzten sich die Bietenden, überboten sich und die Bestbietenden richteten sich zu Grunde. Dergleichen stehet beim Separations-Verfahren gewiß ebenfalls zu erwarten.

2. Weshalb nimmt man mit so vieler Gewißheit an, daß eine Bauer-Gemeine im Licitationswege ihre Feldmark weit richtiger schätze (S. 62.), als fremde Sachverständige?

Es darf darauf erwiedert werden, daß die Schätzung bei der Licitation gewiß immer mehr eine generelle, als eine specielle seyn werde, d. h. man schätzt nach Aussaat-Maaß, nach Stiegen, Mandel, Schocken und Fudern, während die gesetzlichen Boniteurs, oft Leute aus dem nächsten Dorfe, die die zu schätzende Feldmark so genau, wie ihre eigene

zu kennen pflegen, nach Classen, in Bonitirungs-Abschnitten, unter Leitung des Oekonomie-Commissarii und Zuziehung eines Feldmessers ordnungsmäßig specialiter abschätzen und in der Regel sämmtlich die Vermuthung der Unpartheiligkeit und Leidenschaftslosigkeit für sich haben, warum sollten sie weniger Verstand und Kenntnisse, als ihre Feldnachbaren haben, und welche Resultate von beiden Schätzungen dürften den Vorzug verdienen?

3. Muß in Abrede gestellt werden, daß die Abschäzzungskunst unserer Zeit so mangelhaft sey, als ohne allen Nachweis behauptet wird. Da den Commissarien nicht vorgeschrieben ist, nach welcher Norm sie schätzen sollen, so darf man sich nicht wundern, wenn sie nach dieser oder jener hergebrachten Art schätzen, und da kann ein Morgen Acker allerdings bald zu 50 und bald zu 20 Thaler Werth erachtet werden, wünschenswerth wäre es in dieser Beziehung immer gewesen, daß in gesetzliche Erfüllung gegangen wäre, was der vom Herrn Verfasser so oft citirte Entwurf einer Instruction von 1818. Tit. X. §. 139. enthält; diese beurkundet außerdem in dieser Beziehung die schätzbarsten Wahrheiten und Fingerzeige; die Lücken, die bei einzelnen Theilen der Abschätzungswissenschaft noch auszufüllen sind, können bald ausgefüllt werden, es fehlt dazu nicht an Material und Vorarbeit. Auch die eigentliche ökonomische Rechenkunst ist weiter ausgebildet worden,

und es ist jetziger Zeit nicht mehr durchaus der Fall, daß die Aufklärung irgend eines landwirthschaftlichen Verhältnisses durch Gutachten und Berechnungen nothwendig ein abgeschmacktes und sinnloses Werk seyn müsse, aus dem wieder Stoff zu neuen Processen gegriffen werden könne.

4. Der Herr Verfasser der Licitations-Methode macht S. 71. selbst die Anmerkung, daß sie auf allgemeine Anwendung nicht Anspruch machen könne, wovon sich Referent innig überzeugt hält; denn schon in großen Gemeinen ist sie nicht anwendbar, noch weniger in reinen Gemeinheits-Theilungs-Geschäften, wo 7 bis 10 Dorfschaften concurriren, Fälle, deren in hiesiger Provinz mehrere vorkommen. Auch da dürfte sie nicht anwendbar befunden werden, wo Gemeinschafts-Genossen und Servitutberechtigte Fremde, die andern, gebildeten und folglich höhern Ständen angehören, Theil nehmen; denn da dieses Verfahren eine Art von Handel, ein Bieten und Dingen in sich schließt, so wird solches z. B. dem Adel, dem geistlichen Stande, den fiscalischen Stellvertretern, in dieser Genossenschaft, nicht sonderlich zusagen und anständig seyn, auch werden diese Stände gewiß dem Bauernstande kein gründliches Urtheil über den Werth ihrer Gerechtsame und Grundstücke zugestehen, welches von ihm durch Licitation festzustellen wäre, zumal hierbei jede Stellvertretung nur durch eigentliche Sachverständige ausführbar

wäre, die wiederum ganz von denen ihrer Committenten abweichende Grundsätze haben können.

5. Die vom Herrn Verfasser vorgeschlagene Methode, den Grund und Boden selbst als Zahlmittel anzunehmen, hat Aehnlichkeit mit dem oft gerühmten Verfahren den Werth landwirthschaftlicher Objekte in einer Quantität Roggen auszusprechen; aber der Sachwerth des Getreides sowohl, als der des Grund und Bodens läßt sich nur aus einer Menge Vergleichungen oder Zeit-Werthe anderer Gegenstände, mit Einschluß des Werthes der edlen Metalle, finden, in deren Ermangelung bleibt alles unvollständig und erreicht nicht einmal die Sicherheit des Nominal-Werths.

6. Will man aber dem gemeinen Manne, zur Vermeidung von Verletzungen, die durch die angebliche Mangelhaftigkeit der Abschätzungskunst durch fremde Abschätzer entstehen könnten, eine Selbstthätigkeit beim Separations-Verfahren einräumen, so scheint es zu dem Zwecke und zur Kostenersparung geeignet, daß jede Gemeine ihre Feldmark unter Leitung eines Feldmessers selbst schätzt, und daß hierbei jeder Wirth immer das Land eines seiner Genossen, niemals sein eigenes, abschätze, die Commission aber nach bekannten Vorschriften dann weiter verfahre.

Nach den vorstehenden Entwickelungen schließe ich diesen Vortrag mit der Meinung und Ueberzeugung: daß die gemachten Vorschläge zur Verbesserung der Ge-

meinheits-Theilungs-Methoden weder allgemein anwendbar, noch minder kostspielig als die jetzt üblichen sind, vielmehr nur zu größerer Unsicherheit und Verwickelungen, daher zu mehrerem Kosten- und Zeit-Aufwande führen dürften."

Die Abschätzungs-Kunst, wie sie jetzt wenigstens in den alten Provinzen diesseits der Weser größtentheils bestehet, beruhet auf der Classification des Bodens nach seinen Gemeng-Theilen und daher sich abändernden Ertrags-Fähigkeit; die Classen hat man gewöhnlich durch Namen bezeichnet, die von der Hauptfrucht hergenommen sind, die jede Boden-Art vorzüglich tragen kann, also Waizen-Land, Gersten-Land, Hafer-Land, Roggen-Land, und danach wird jede Classe um so besser characterisirt, wenigstens die ersten beiden, weil man weiß, welche Eigenschaften der Boden vorzüglich haben muß, um Waizen und Gerste hervorzubringen, und diese benannten beiden Boden-Arten diese Eigenschaften vorzüglich haben, ohne daß deshalb ihr Vermögen, auch noch andere Früchte hervorzubringen, ausgeschlossen wird. Eben so kann das Gersten- und Hafer-Land auch Roggen und Buchwaizen, Tabak und Futterkräuter u. s. w. hervorbringen, man verlangt aber z. B. nicht, daß ersteres auch in der Regel Waizen hervorbringe, weil man weiß, daß es für diese Frucht nicht geeignet ist, und wenigstens kein Vortheil bei dieser Verwendung seyn würde.

Diese Classificationen und Benennungen des Acker-Bodens sind ziemlich alt, man findet sie theilweise schon in Pacht-Anschlägen des 16. Jahrhunderts und die Ritterschaft, welche die Grundsätze zu ihren Taxen von den Königl. Domainen-Aemtern entlehnte, nahm, besonders in der Chur-, Neu- und Alt-Mark solche überall an, indem sie jedoch den ersten drei Classen, jeder eine Unter-Abtheilung oder eine Abstufung gab, also Waizenland 1. und 2. Classe u. s. w., wodurch die Bodengüte noch genauer ausgesprochen wurde, und der Gebrauch hat diese Classification und Benennung feststehend gemacht. Die übrigen Ritterschafts-Corporationen in Pommern, Ost- und West-Preußen und Schlesien bedienen sich zwar unter denselben Benennungen nicht dieser Classification, sie ist indessen auch dort wesentlich vorhanden und angenommen, insofern man die Boden-Qualität in den bestehenden Tax-Principien nach den Gemeng-Verhältnissen von Thon und Lehm zum sandigen Bestandtheil unterscheidet. Die neuern Zeiten haben, indem die eigentliche Agronomie, oder Lehre von den Bestand- und Gemeng-Theilen des Bodens durch Thaer vorzüglich bearbeitet wurde, diesen Gegenstand weiter verfolgt und die Classification über mehrere Länder ausgedehnt, wodurch solche noch genauer und ausgedehnter geworden ist. Bekannt ist in dieser Beziehung Thaers Versuch einer Ausmittelung des Rein-Ertrages der productiven Grundstücke mit Rücksicht auf Boden, Lage und Oertlichkeit zur genauen Prüfung vor-

gelegt, in den Annalen der Fortschritte der Landwirthschaft von **1812.** Vierter Band.

Darf man annehmen, daß die in vorerwähnter Art geschehene Classification des Bodens die Kenntniß desselben erleichtert, indem die Erkennung der Classen theils durch die Sinne, theils durch mechanische, nöthigenfalls auch durch chemische Hülfs-Mittel erfolgen kann, so scheint dem ersten Erfordernisse genügt zu seyn, und es hat auch diese Classifications-Methode im größten Theile des Landes überall den Beifall der Landwirthe gefunden, die sich längst überzeugten, daß die hin und wieder früherhin statt gefundene, welche gutes, mittles und schlechtes Ackerland annahm, keinesweges ausreichend für die damit habenden Zwecke seyn könne.

Es kam nun darauf an, auch das Maaß der Ertragsfähigkeit der verschiedenen Boden-Classen, in den für sie als vortheilhaft zum Anbau gefundenen Getreide-Arten, Früchten und Futter-Gewächsen festzusetzen. Hierbei fanden sich viel Schwürigkeiten, denn bisher hatte man nicht anders zu rechnen und zu schätzen gewußt, als daß man für eine bestimmte Fläche ein gewisses Aussaatsmaaß angenommen und die Vermehrung desselben als rohen Ertrag berechnet hatte und außer reinem Getreide wurde gewöhnlich nichts vom Acker veranschlagt; dies Princip war insofern unrichtig, als das Aussaatmaaß verschieden war, und danach auch die Vermehrung desselben, wenn ersteres als Einheit (ein Korn) angenommen wurde, verschieden ausfallen mußte und

unsicher ist, denn 1¼ Scheffel Aussaat zum 4. Korn-Ertrag, oder zu vierfacher Vermehrung, giebt 5 Scheffel Ertrag, den man ebenfalls erhält, wenn 1 Scheffel Aussaat zum 5. Korn auf derselben Fläche angenommen wird; Thaer entwickelte in seinen Schriften auch diesen, so wie alle andere Gegenstände der Schätzung der Ertragsfähigkeit der Boden-Classen und der Betriebs-Kosten, und es blieb nur noch ungewiß, in wiefern durch eine und dieselbe Abschätzungs-Vorschrift oder gesetzliche Verordnung sowohl die Abschätzung eines Complexus von Ländereien, als einzelner verschiedener Grundstücke zu bewürken sey. Der Verfasser gegenwärtiger kleiner Schrift erhielt äußerlich Veranlassung, den Versuch zu machen, diese Aufgabe zu lösen und zu diesem Zwecke Vorschläge zu machen, welche das ganze Abschätzungs-Geschäft umfassen; er führte diesen Versuch aus in dem Werke unter folgendem Titel:

Anleitung zur Verfertigung der Grund-Anschläge von Ertrag gebenden Grundstücken und ganzen Landgütern, basirt auf die natürliche Ertragsfähigkeit der Boden-Arten. Ausgearbeitet nach Provincial-Abtheilungen für die Königl. Preuß. Staaten mit Abschätzungs-Tabellen und Probe-Anschlägen, auch mit einer Haupt-Tabelle zur Anwendung in den Sächsischen und Meklenburgischen Ländern nach Feld-, Getreide-Maaße und Gelde versehen. Leipzig, bei Baumgärtner 1828. XXXIV und 272 Seiten.

Obwohl mir über diese Arbeit die beifällige Abstimmung mancher Sachkenner zugekommen, so habe ich doch noch keine mir wünschenswerthe Critik darüber gesehen, und ich kann daher nur meine Wünsche deshalb dahin aussprechen, daß ich dem Interesse aller Landbesitzer eben so entsprochen haben, als von ihnen überall verstanden seyn mögte, ich habe mich wenigstens bemüht, über diesen verwickelten Gegenstand mich so deutlich als möglich auszusprechen, wie schon die Vorrede, die Einleitung und der §. 2. bekunden werden.

Indem ich bemüht gewesen, in diesem und in meinem früher 1821 in Berlin bei Maurer herausgegebenen größern Gemeinheits-Theilungs-Werke nicht blos meine Ansichten und Erfahrungen über diese Gegenstände niederzulegen, sondern auch diejenigen anderer Landwirthe, Schriftsteller und Geschäftsmänner, und die in den ältern und neuern Gesetzen enthaltenen Vorschriften damit zu vereinbaren, mich ihnen anzuschließen oder meine dagegen abweichende Meinung vorzutragen, erhielt ich dennoch gegenwärtig eine, meinem Interesse an der Sache entsprechendere Veranlassung, dieses Hülfs-Handbuch zu schreiben, als die aufgestellte Behauptung:

> daß die Unvollkommenheit der landwirthschaftlichen Abschätzungskunst der alleinige Grund der bei Gemeinheits-Theilungen so häufig vorkommenden Verletzungen der Interessenten sey,

sich keinesweges rechtfertigen dürfte; dies wird und muß sich aus der Masse der schon jetzt in dieser Kunst seit

geraumer Zeit gemachten Erfahrungen und ihrer Anwendung auf den Geschäftsbetrieb ergeben, und die Kunst selbst stehet auf dieser ihrer jetzigen Stufe gerechtfertiget da, sobald nur die ihr ergebenen Geschäftsmänner sie regelrecht zur Anwendung bringen, woran sie, wie im vorstehenden Gutachten Eingangs gezeigt worden, durch keine Gesetzes-Vorschrift oder Instruction gehindert sind. Pflicht ist es übrigens, auch wohl dasjenige anzuerkennen, was durch Thaers Bemühungen in dieser Sache geschehen und es durch richtige und vernünftige Anwendung zu ehren, wiewohl auch die vielen andern in meinem erstgenannten Werke S. VI genannten Landwirthe, Schriftsteller und Geschäftsmänner mit ihren hinreichend publicirten Erfahrungen und Vorschlägen den Geschäftsmännern bei Gemeinheits-Theilungen nicht fremd seyn sollten. Die leider häufig bestehende Leichtigkeit der Behandlung wird damit keinesweges entschuldiget, daß es keine gesetzlichen speciellen Vorschriften und Instructionen giebt, nach welchen man mit Leichtigkeit alles über einen Leisten wegarbeiten und behandeln, und die Bequemlichkeit leerer Form oder constanter Rechnungs-Sätze an die Stelle des Nachdenkens und der Ueberlegung über wirthschaftliche und rechtliche Verhältnisse setzen dürfte. Die Behandlung eines ganzen bedeutenden Landwesens, sey es im Gemeinheits-Theilungs-Verfahren oder im Wege bloßer summarischer oder auch specieller Taxation, kann und soll nicht nach hergebrachten Formeln geschehen, weil sich der Betrieb des Landbaues

nicht nach Rechnungs-Projekten und oft abgeschmackten Voraussetzungen, die wieder ganz unpassende Schlüsse und Calculs nach sich ziehen, regelt; umgekehrt sollen vielmehr die Grundsätze der Behandlung und des Verfahrens aus den allgemeinen und besondern, in der Qualität, Quantität, Oertlichkeit, den Rechtsverhältnissen u. s. w. beruhenden Momenten der wirthschaftlichen Praxis hergenommen seyn, nicht eine einzelne Erfahrung, sondern das Resultat vieler soll die Grundsätze erzeugen und hat deren bis auf diesen Augenblick viele erzeugt, die nur durch Local- und Rechts-Verhältnisse u. s. w. Abänderungen erleiden und die den Commissarien bekannt seyn müssen; die Feststellung und Beachtung dieser Abweichungen ergeben, nach meiner Ansicht, Special-Principia, in sofern sie sich oft wiederholen *) und also müssen auch diese beachtet werden; in allen ist also der feste regelrechte Grundsatz dasjenige, was dem Geschäftsführer hier immer vor Augen schweben muß, und es zeigt sich bei vielen Gelegenheiten, daß dies nicht nur nicht geschiehet, sondern daß noch manches hinzukommt, was gar nicht nöthig ist und wenigstens unnöthige Kosten macht; hält man an den festen vernünftigen Grundsätzen, die sich aus den vermehrten Einsichten in den Wirthschafts-Betrieb ergeben und ausgebildet haben, so werden weder Verletzungen noch unsinnige

---

*) S. die Anleitung zur Verfertigung der Grund-Anschläge S. 234.

Maasregeln eintreten, die Kunst wird so unvollkommen nicht erscheinen, als sie seit geraumer Zeit vorgestellt, mitunter auch wohl lächerlich gemacht wird, und man wird begreifen, daß es bei den Geschäften nicht blos auf rein wirthschaftliche Grundsätze in Bezug auf Abschätzung des Bodens, sondern auch auf eine zweite Kunst ankommt, die man die ökonomische Rechenkunst nennt, und deren Wesen nicht darin bestehet, daß über einen oft unbedeutenden Gegenstand ganze Actenstücke mit Zahlen angefüllt werden, die am Ende niemand liest und nach ihren Nutzen prüft, und die nur zu häufig den gröbsten Unsinn ergeben und die größten Verletzungen nach sich ziehen, sondern sie soll die Objekte der Wirthschaft in jeder Beziehung, besonders auf Ertrag und Kosten, darstellen, dergestalt, daß daraus die Resultate rechnungsmäßig mit Klarheit und Ueberzeugung hervorgehen, es darf also weder auf leere Voraussetzungen, noch auf einseitige Angaben, noch ohne feste Grundsätze gerechnet werden; der geometrische Theil des Geschäfts ist nicht minder ein sehr wichtiger, und er gehört mit zu der Kunst überhaupt, wenn man es nicht angemessener eine Wissenschaft nennt, das Gemeinheits-Theilungswesen zu führen.

Entkleidet man also diese Kunst oder Wissenschaft von allen dem unnützen Tand, den man ihr angehangen, von den nicht zur Sache gehörigen Zusätzen oder Voraussetzungen, von der Papier-Masse, unter welcher sie und ihre Objekte am Ende nach mehreren Jahrzehn-

ten unterliegt, so beschränken sich die Haupt-Acte bei einer Gemeinheits-Theilung, in sofern sie sich auf die Abschätzungskunst beziehen,

1. auf die Bonitirung, in welchem Geschäfte es geübte Leute, so wie Anleitungen und Grundsätze genug giebt,
2. auf die Abschätzung der bonitirten Boden-Classen zum reinen Ertrage in Gelde oder in Getreide,
3. auf die Feststellung der Verhältnisse der Werthe aller Classen gegen einander, wobei die erste oder die letzte Classe zur Rechnungs-Einheit angenommen, und gegen diese das Werths-Verhältniß jeder andern Classe abgemessen und bestimmt wird; jene Rechnungs-Einheit dient zur Erleichterung der Plan-Berechnung und Abtheilung und hat sonst keinen Effekt, sollte wenigstens keinen haben, nicht selten wird sie aber — indem unwissende Bauern darüber unbelehrt sind — dazu gemisbraucht, um falsche Vorstellungen bei diesen oder jenen Interessenten über die vorzugsweise Güte seiner Abfindung zu bewürken, nähme man die letzte Classe zur Rechnungs-Einheit, so würden die Leute viel schneller zur richtigen Einsicht gelangen.

Wenn auch die erste dieser Operationen den Geschäftsmännern hinreichend bekannt ist, so giebt es doch viele unter ihnen, die die Möglichkeit der zweiten und dritten, in Beziehung auf das Recht und das Eigenthum der Interessenten nicht einsehen oder wenigstens

nicht gehörig würdigen. Um diese beiden letzten Operationen richtig zu vollziehen, muß man die Boden-Classen ökonomisch beurtheilen und vor allen ihre Ertragsfähigkeit kennen; über diese letztere sind in Bezug auf die gewöhnlichen 7—8 Boden-Classen der nordöstlichen alten Provinzen Data und Erfahrungen genug vorhanden, wenn gleich sie nicht gesetzlich und instructiv in Zahlen vorgeschrieben sind; es ist daher nicht zu entschuldigen, wenn man, angeblich wegen des Mangels gesetzlicher Anweisungen, bald Thaers nur formell in Proportional-Zahlen ausgesprochene Erträge und Kosten-Rechnungen, bald die schwankenden und unsichern Vorschriften der Ritterschaftlichen Tax-Principien der Chur- und Neu-Mark vom Jahre 1777 oder auch andere Sätze zum Grunde legt, und dann wiederum, je nach der Möglichkeit stärkerer oder schwächerer Düngung, nach Maasgabe letztgedachter Principien, die Erträge erhöhet oder ermäßiget. Ein solches Verfahren ist mit der Classification der Boden-Arten ganz unverträglich, denn weshalb ist der Boden classificirt, wenn man das Wesen und das Resultat der Classe hinterher durch falsche Annahmen und Rechnungs-Sätze vernichtet oder doch wenigstens bedeutend verändert? wodurch denn der verhältnißmäßige Werth der einen Classe zur andern oft total verändert und vernichtet, die ganze darauf gegründete Verhältniß-Berechnung also theilweise unnütz wird; Gerstenland 1. Classe und Gerstenland 2. Classe sollen doch unzweifelhaft das seyn, was ihr Name ausspricht,

und sie sollen dies auch **bleiben**, indem der Ertrag von jedem berechnet wird, dennoch findet man, daß in sechs Fällen eben soviel grelle Verschiedenheiten statt finden, und daß daraus die enormsten Verstöße gegen die Würklichkeit, gegen das Recht Einzelner und überhaupt gegen alles Recht und Billigkeit hervorgehen. Daß dieses Alles keine Uebertreibung ist, davon giebt die in dieser Schrift folgende Aufstellung von 6 Actenmäßig bestehenden Verhältniß = Berechnungen 6—7 verschiedener Acker = Classen einen nur vorläufigen Beweis, es würde nicht schwer werden nachzuweisen, daß diese Abnormitäten noch viel häufiger statt finden, und überall die Quelle vieler Verletzungen und Processe sind.

Die Geschäftsmänner vergessen oft, daß die unter No. 2. erwähnte Operation die unter No. 3. genannte vorbereiten, und daß diese 3. dazu dienen soll, die Austauschungen der einen Boden = Art gegen die andere zu bewürken; hierbei kann es nun ohnmöglich gleichgültig seyn, ob derjenige, der z. B. einen Morgen Gerstland 1. Classe erhalten sollte, genöthiget ist dafür anzunehmen

Gerstenland 2. Cl.	nur	1	Mg.	45	□R.
oder =	=	1	=	87	=
oder =	=	1	=	71	=

und umgekehrt wird ebenfalls nicht gleichgültig bleiben, ob derjenige, der von dieser 2. Classe abgeben soll, das dafür anzunehmende Land 1. Classe zu einem der beiden hohen Sätze oder zu dem einen geringen anzunehmen

genöthiget ist, also pro Morgen 144 oder 129 oder 121 □R. berechnet erhält.

Wenn gleich nun bei einem Geschäfte die eben erwähnten mehreren Rechnungs-Sätze für zwei Boden-Arten nicht vorkommen können, so entstehet doch die Frage, ob nach irgend einem von diesen 6 Beispielen überall richtige Verhältnisse der Classen gegen einander statt finden, dies kann schon der großen Verschiedenheit des Ertrags-Satzes der ersten Classe wegen nicht möglich seyn, und eben so folgt ein Gleiches aus den so verschiedenen Sätzen der übrigen Classen, wo z. B. beim dreijährigen Roggenlande gegen 1 Morgen der Normal-Classe 6 Mg. 175 □R., und wiederum unter andern 3 Mg. 149 □R. zum Umtausch kommen; der Grund hiervon mögte schwer zu rechtfertigen seyn, da doch die Classification überall dieselbe ist, und folglich die Erträge ebenfalls überall gleich seyn sollen.

Es läßt sich dieser Gegenstand, mit Bezug auf die in den angegebenen 6 Beispielen enthaltenen Fehler, unter folgende Ansichten bringen:

1. es muß jede Classe, ohne Rücksicht auf den Ort und die Möglichkeit einer stärkern oder schwächern Düngung, richtig veranschlagt werden, die Abweichung der Classe aber, herbeigeführt durch Fehler des Bodens an sich und durch solche, die aus der Localität entstehen *), kann nur allein den Grund

*) Ueber diese sogenannten Localitäts-Abweichungen habe

abgeben, den sonst gewöhnlichen Ertrag solcher Classe herabzusetzen.

2. Die gefundenen Erträge, seyen sie nun in Gelde oder in Roggen, geben schon die Verhältnißzahlen der Classen an, wie in den Beispielen Colonne **1. a. b. c.** zu ersehen; es ist überflüssig, ja sogar nachtheilig, wenn gewöhnlich durch den Feldmesser noch ein zweiter Verhältniß-Satz, wie in Colonne 2, angenommen wird, der in vorliegenden Beispielen, wie die Vergleichungen der Colonnen 4 und 5 ergeben, zu bedeutenden Rechnungsfehlern geführt hat, die in Colonne 6 ausgeworfen sind.

3. Hat man die Classen nach den Natural-Erträgen und Kosten richtig veranschlagt, so ist es eigentlich gleichgültig, welche Anschlagspreise in Gelde man annimmt, wenn nur die Preise den Zeitläufen gemäß, und verhältnißmäßig unter sich sind, es würde also eigentlich unbedeutend seyn, ob die Durchschnitts-Getreidepreise der Provinz der Jahre $18\frac{2}{3}\frac{}{0}$ oder $18\frac{1}{2}\frac{}{0}$ angewendet würden. Hiernach können die Erträge in Gelde in den verschiedenen Provinzen verschieden ausfallen, aber die Verhältnißwerthe der Classen werden sich gleich bleiben, und nur darauf kommt es an. Man würde am sichersten verfahren, wenn die Erträge und die Kosten in Getreide ausgesprochen würden, allein die bei geringen

ich meine Ansichten in der Anleitung zu den Grund-Anschlägen S. 200 gegeben, die ich zur Prüfung empfehle.

Boden = Classen sehr ins kleine gehenden Kosten machen die Bestimmung derselben in Getreide etwas unsicher, und noch unsicherer wird hierbei die Auffindung einer Rechnungs = Einheit, oder die Reduction der Früchte auf eine Normal = Frucht, weil die gewöhnlichen Verhältnißsätze hierbei wahrscheinlich noch unsicherer sind, als die Durchschnitts = Geldpreise *).

4. In der Regel werden vom rohen Ertrage nur die Bestellungs = Kosten und das Saat = Korn abgezogen, weil dies für den darzustellenden reinen Ertrag hinreichend ist; da aber bei einer mit Grund = Steuer und Communal = Abgaben und vielleicht auch mit dem Natural = Zehend belasteten Feldmark der Fälle mehrere vorkommen können, wo bisherige Weide = Berechtigte in Grundstücken abgefunden werden, so versteht es sich von selbst, daß alle dergleichen Lasten vorher noch vom rohen Ertrage mit abgezogen werden müssen, weil sonst der Annehmer, der jene vom Boden nicht abtrennbaren Lasten, zu denen er als Weide = Interessent beizutragen nicht verpflichtet war, ferner abtragen soll, im Werthe verkürzt wird, und dies in sofern zu großen Unannehmlichkeiten führt,

*) Auch die verschiedene innere Güte der jedesmaligen Früchte in einem Kreise oder Bezirke macht die Reduction auf eine Normal = Frucht mislich, denn z. B. wie verschieden ist Teltower Waitzen vom Ukermärkschen oder weißen Magdeburgischen; diese Verschiedenheiten werden durch die Durchschnitts = Marktpreise viel bestimmter und sicherer ausgedrückt.

weil, wenn die Pläne berechnet, abgetheilt und übergeben sind, sich ein solches Versehen ohne eine neue Planberechnung und Eintheilung nicht füglich wieder herstellen läßt, und einer für den andern keine Real-Abgaben übernehmen darf. Man würde überhaupt mit Vortheil verfahren, wenn man die auf den Grundstücken haftenden Staats- und Communal-Abgaben jedesmal und in der Regel, nach Maasgabe der Verhältnißsätze, abrechnete, weil davon beim Verkauf von einzelnen Parcellen sogleich Gebrauch gemacht werden könnte.

5. Es dürfte vortheilhaft seyn, weil es eine genaue und klare Uebersicht giebt, jede Ausgleichungs-Berechnung in der Form zu fassen, wie das hier beigefügte Beispiel der 6 Berechnungen ergiebt, weil besonders die Colonne 3, der Reductions-Satz auf die Normal-Classe, und die Colonne 4, das Maaß oder der Betrag der Ausgleichung des Normal-Bodens durch geringern Boden, das ganze Verfahren und Geschäft ganz deutlich macht, und der gemeine Mann sich daraus sofort und weit eher vernehmen kann, als wenn er nach dem gewöhnlichen Verfahren blos die beigesetzten Verhältnißzahlen z. B. 100. 5 : 4, 19 : 10, 11 : 4 u. s. w. sieht, die er nicht versteht, und die zum Verständniß erst eine Ausrechnung erfodern würden, die er nicht machen kann, ohne sich erst fremde Hülfe zu suchen.

Es ist in Ansehung der Wiesen-Schätzung und

besonders in Betracht der auf den Wiesen lastenden Weide = Rechte und deren Ablösung noch zu erinnern, daß man bei diesem Geschäfte gewöhnlich nach der vom Landes = Oekonomie = Rath Meyer, in dessen Gemeinheits = Theilungs = Werke Bd. III. S. 27. enthaltenen Formel prüft, um das Weide = Quantum zu ermitteln; in dieser Formel wird nämlich angenommen, daß der Graswuchs auf Wiesen sich Monatsweise folgendermaaßen nach Proportional = Zahlen verhalte:

a.	im Mai vom 1. bis 12. zu	25
	vom 12. bis zu Ende . .	100
b.	im Junius	250
c.	im Julius	125
d.	im August	75
e.	im September	67
f.	im October	33
g.	bis zum letzten April . .	25
	Summa	700

Diese 700 deuten den ganzen jährlichen Graswuchs an, wovon so viel auf die Weide berechnet wird, als auf die Zeit ihrer Ausübung fällt; z. B. wenn auf einer Wiese, deren Heu = Ertrag, ohne Abzug der Kosten, 80 Werth ist, die Weide vom 1. October bis zum letzten April ausgeübt wird, so beträgt dies 58, und für den Graswuchs, oder vielmehr für den Heugewinn, bleiben 642; wenn letzterer also in obigem Beispiele 80 werth ist, so betragen 58 werth 7,227.

Ohne Zweifel ist diese Progressions-Rechnung eine Frucht der Beobachtung ihres Erfinders in einem engern Kreise, für welchen sie, nach Local-Verhältnissen und dem daraus erzeugten Zustande der beobachteten Wiesen, sehr richtig seyn kann; da aber bei Wiesen die Bodenmengung und die Beständigkeit oder Unbeständigkeit des Feuchtigkeitsgrades das Meiste bestimmen, so kann von dieser Berechnung eine allgemeine Regel und eine Annäherung zur Wahrheit ohnmöglich hergenommen werden, da in größern Distrikten nur einer Provinz schon die allerverschiedensten und abweichendsten Wahrnehmungen über den Graswuchs zu machen sind, wenn man sie sonst machen will, und die geographische Lage sowohl, als die Ortslage noch weit mehr veranlassen, daß man eine allgemeine Anwendbarkeit jener Sätze nicht für zulässig erklären kann; der Verfasser kennt Wiesen, die in 2 Monaten zweimal und im ganzen Sommer überhaupt drei bis viermal gemäht werden, und wiederum solche, die in 6 Monaten nur einen Grasschnitt geben, wie es denn auch solche giebt, die zwar im gleichen Zeitraume mehr, aber doch nur ganz schlechtes Gras geben. Dieses alles ändert sich und wechselt nach der Boden-Qualität und nach dem Feuchtigkeitsgrade, der wiederum von der Localität abhängt, z. B. bei Bächen, Flüssen, Strömen, in Gebürgen und unter Höhen, die Quellen auf die Wiesen niedersenden, folglich muß sich danach auch der Weidewerth ändern.

Die Bequemlichkeit hat indessen dieser Rechnungs-

form im Gemeinheits-Theilungswesen eine sehr ungebührliche und nachtheilige Anwendung verschafft, die eben so willkührlich, als der durch Gewohnheit angenommene und durch Nichts begründete Satz ist $\frac{1}{7}$ des Heu-Ertrages durchgängig auf die Weide-Nutzung der Wiesen zu rechnen; dieser entspricht weder der Vegetations-Zeit, noch der Art und Weise wie Wiesen benutzt werden. Die Vegetation der Gräser gehet in aufsteigender Progression in der Regel bis Ende Junius, dann in absteigender bis Ende October, die Ausnahmen richten sich nach Bodengemenge und Feuchtigkeitsgrad. Vom 1. bis 12. Mai darf gesetzlich nur die Wiesenhut statt finden, Julius, August und der halbe September sind bei zweischnittigen Wiesen dem neuen Graswuchse gewidmet, der September gewährt gewöhnlich erst den zweiten Schnitt und der October die Weide auf den gemähten Wiesen, mit den 12 Maitagen, wo die Vegetation erst keimt, also 42 Tage oder $4\frac{6}{21}$ der ganzen Vegetations-Zeit; diese Zeit muß aber nicht den Maasstab allein ausmachen, sondern der in selbige fallende Graswuchs muß damit ausgeglichen werden, wie nach Meyer geschiehet, nur daß dieser auch den Winter mit einrechnet, wo die Vegetation ruhet, und der vorhandene Rasen keinen eigentlichen Graswuchs liefert, der für Futter gelten könnte. Da nun im Anfang des Mai nur Graskeime, im October nur Grasstoppeln existiren, im November und im Winter aber die Weide so gut als nichts ist, so kann unmöglich mit Sicherheit ange-

nommen werden, daß der Weidegang von 42 Tagen grade $\frac{1}{7}$ des ganzen möglichen Heu-Ertrages auf jeder Wiese ausmache, und nur solche, die im August zum zweitenmale gemäht werden, würden höchstens in einzelnen Fällen diesen Satz rechtfertigen.

Aus allen diesem folgt, daß die Abschätzung aller Boden-Arten, der Wiesen und der Weide-Reviere viel Sorgfalt und Genauigkeit erfodert, damit bezüglich auf den vorhergehenden Umtausch der Grundstücke gegen einander die Werths-Verhältnisse richtig getroffen und niemand verkürzt werde, und diese Richtigkeit muß sich über alle Gegenstände erstrecken, denn, wären auch die meisten Classen-Verhältnisse richtig, einige aber unrichtig, so müssen nothwendig dadurch fast alle Werthe alterirt werden, und da solche hier gleichsam als baares Geld verwendet, und jeder Interessent mit diesen auf ihn treffenden verschiedenen Werthen — die, zusammen gerechnet, sein Eigenthum repräsentiren — bezahlt werden soll, so bewürkt ein solcher Fehler einen Schaden des einen Interessenten, der für einen, oder mehrere andere zu einem ungebührlichen Vortheil wird.

Es ist nicht schwer einzusehen, wie leicht eine ganze Bauer-Gemeine zu der Abgabe der Erklärung kommen kann, daß sie die nach bisher gewöhnlicher Art berechneten Verhältniß-Werthe als richtig annehme, da sie gewöhnlich gar nicht verstehet, was es eigentlich damit für eine Bewandniß hat, und noch weniger im Stande ist, die Quelle etwan entdeckter Fehler durch einen Ge-

gen=Calcul darzuthun, welche Erklärung dann gewöhnlich oder doch sehr häufig hinterher, wenn die Plan-Abtheilungen erfolgt sind, und jeder siehet, was er für sein ehemaliges Besitzthum erhält, zu Streitigkeiten führt, hinsichtlich welcher denn der Beschwerdeführer über Verletzung gewöhnlich den Bescheid erhält:

daß, da er die Ausgleichungs- und Verhältniß-Berechnung in termino den — anerkannt, er mit seiner Beschwerde ab, oder zur Klage gegen die übrigen Interessenten verwiesen werde.

Nach diesen Betrachtungen dürfte einleuchten, daß die Behauptung: „die Unvollständigkeit der landwirth-„schaftlichen Abschätzungskunst allein sey der Grund der „vielen Verletzungen, der großen Kosten und langen „Processe bei Gemeinheits-Theilungen,“ keinesweges zutreffend ist, denn man kann die Classen sehr richtig abgeschätzt, aber hinterher die Veranschlagung sehr unrichtig gemacht haben, und ist auch die Veranschlagung wirthschaftlich richtig, so kann doch hinterher der Verhältniß-Calcul viel Fehler enthalten; diese drei Momente stehen zu unterscheiden und zu beachten, dies kann der Bauer nicht, noch weniger kann er die Antheil-Rechte fremder Servitut-Berechtigter oder kleiner Communal-Interessenten (Küster, Schmidt, Büdner u. s. w.) berechnen, welche oft nur in Bruchtheilen einzelner Kuh-, Schaaf-, Schweine- und Gänse-Weiden bestehen. Vorkommende Beschwerden können also ihren Grund haben

1) in der Bonitirung,

2) in der darauf folgenden Veranschlagung des Ackers, der Wiesen und der Weide,

3) in Berechnung Aller und vorzüglich der Weide-Antheile derjenigen Weide-Berechtigten, die ohne Grundbesitz sind, aber für ihr Weide-Recht eine Abfindung in Land erhalten,

4) in der Berechnung der Verhältniß-Werthe aller zum Umtausch und zur Ausscheidung kommenden Objekte.

Nur die ersten beiden Acte sind Gegenstände der Abschätzungskunst, die beiden letztern dagegen Gegenstände der ökonomischen Rechenkunst. Fehler, die bei No. 1 und 2. vorkommen, sind leicht zu heben, sobald sie in Zeiten bemerkt werden, und dies kann geschehen, wenn den Interessenten alle Resultate deutlich vorgehalten und ihnen Register und Veranschlagung in die Hände und zur Prüfung übergeben werden, dies muß vorschriftsmäßig geschehen und geschiehet auch in der Regel; dasselbe muß in Ansehung der Acte ad 3 und 4 geschehen, nur daß hier die Erklärung und Bedeutung der Interessenten mit noch mehrer Sorgfalt und Umständlichkeit geschehen muß, ihnen auch Zeit zur eigenen Prüfung gelassen wird.

Was und wieviel nun der Acker auf einer gewissen Fläche nach Qualität trägt, und wieviel die Kosten der Bestellung (Wirthschaft überhaupt) betragen, darüber ist man in unseren Zeiten ziemlich allgemein einig, und etwan abweichende Meinungen dürften nicht oft

vorkommen und leicht zu beseitigen seyn, eventualiter hindert bei einer Gemeinheits-Theilung selten etwas, die Veranschlagung nach dem eignen Wirthschafts-Verfahren der Interessenten zu machen, falls sie einerlei Standes-Genossen sind und sich mit allgemein angenommenen Anschlags-Sätzen nicht vertraut machen können; geschiehet dieses, so haben sie in der Folge um so weniger Recht zur Beschwerde. Dem Separations-Commissario, in sofern er würklicher Oekonomie-Commissarius ist, stehet sowohl der Ausspruch über die auf der betreffenden Feldmark angetroffenen Boden-Classen, als auch die Werthschätzung jeder Classe nach alleinigem Ermessen zu, Verordn. vom 20. Juni 1817. §. 126, er ist also niemals gezwungen hierunter fremder Authorität zu folgen, sondern nur seiner eignen Erfahrung und seinen Kenntnissen; es erscheint also niemals gerechtfertiget fremde Abschätzungs-Principien oder die der ritterschaftlichen Credit-Institute, letztere besonders unter dem Vorgeben, daß sie gesetzliche Kraft hätten, anzuwenden, denn die gesetzlich vorgeschriebene Anwendung derselben bezieht sich in der Chur- und Neumark nur auf die Abschätzung der Rittergüter in gerichtlichen Fällen, die Gemeinheits-Theilungs-Gesetze erwähnen ihrer aber nirgends und für keinen einzigen Fall, und schreiben im §. 120. der Verordn. vom 20. Juni 1817. nur vor, daß der Boden nach Classen abgeschätzt werden soll, ohne die Classen selbst zu bezeichnen.

Werden nun bei der Bonitirung und nachherigen

Veranschlagung Fehler gemacht, so können sie leicht verbessert werden, und dies würde auch bei dem eigentlichen Calcul zu 3 und 4 der Fall seyn können, es bestehet aber, wo nicht mehr, doch eben soviel Willkühr beim Calcul, wie bei der Abschätzung; indessen ist es auch nicht einmal blos die Willkühr, welche die Rechnungen unzuverlässig macht, es ist noch viel öfter der Mangel an Ueberlegung und Nachdenken darüber, wie man verwickelte Gegenstände, besonders Nutzungen, deren Werth nach den besondern Anrechten festgestellt werden soll, dergestalt darstellen kann, daß dem Objekte selbst keine Gewalt angethan wird, und der eigentliche Calcul nicht die Sache gar in ein gewisses Dunkel bringt, aus dem nicht wieder herauszufinden ist. Diese Art von Rechenkunst ist nicht für so gering zu achten, wie mancher wohl meint, ihre Objekte haben oft großen Werth und sie umfaßt nicht blos das Gemeinheits-Theilungs-Wesen, sondern den ganzen Wirthschafts-Betrieb und alle Einzelheiten desselben *).

Die Kunst, die bei der Anwendung der gemeinen Rechenkunst auf die Operationen des Landhaushalts gefodert wird, bestehet darin: daß man einen gegebenen Fall in seinem ganzen Umfange und seine einzelnen Theile, in ihren Verzweigungen mit dem Ganzen auf und zusammenfaßt, ihn rein wirthschaftlich beurtheilt,

---

*) S. den 7. Band der allg. Encyclopädie der Land- und Haus-Wirthschaft. Leipzig, bei Baumgärtner, wo der Artikel: ökonomische Rechenkunst ausführlich von mir bearbeitet ist.

und zwar unter der bestehenden Wirthschafts-Form, dabei die Ertrags-Quanta oder sonstigen Größen nach erfahrungsmäßigen Durchschnittssätzen aufstellt, hiernächst die Einzelheiten in einen planmäßigen, einfachen, möglichst kurzen Zusammenhang bringt, der nach Umständen mehr oder weniger Raisonnement zur Erläuterung der Zahlen enthalten darf und dessen Schluß dasjenige ergiebt, was man durch diese Operationen hat darthun, finden und beweisen wollen. Der gewöhnliche Fehler unserer ökonomischen Rechenkünstler bestand aber bisher darin, daß die zur Verrechnung gestellten landwirthschaftlichen Objekte, da sie solche nur auf dem Papiere vor sich hatten, sich nach ihren Rechnungs-Operationen bequemen mußten, wobei denn viel Willkühr, leere Voraussetzungen, allerhand Verwickelungen und Rechenkunststücke zum Vorschein kamen, so, daß das eigentliche Objekt ganz entstellt wurde, der Wirklichkeit nicht mehr entsprach, und, bei der aus dem Ganzen dieser Operation hervorgehenden Unverständlichkeit, auch keinen Beweis der Richtigkeit enthielt.

Durch diese Ausführung wird soviel nachgewiesen, daß die landwirthschaftliche Abschätzungs-Kunst unserer Zeit nicht so mangelhaft sey, als vorgegeben wird, sondern vielmehr die Ungewißheit und Unsicherheit im Verfahren die Mangelhaftigkeit veranlaßt, indem diese zur ungemessenen Willkühr führt und häufig alle Pflichtmäßigkeit vernichtet; der Mangel an ganz speciellen Vor-

schriften im eigentlichen Abschätzungs-Verfahren kann indessen der unachtsamen Behandlung solcher Geschäfte nicht zur Entschuldigung dienen, ist vielmehr nur leerer Vorwand, denn die Gemeinheits-Theilungs-Gesetze übertragen alle technischen Gegenstände dem Sachverständigen Commissario, und sie fallen in erster Instanz allemal seiner Untersuchung und Beurtheilung anheim, verweisen also nicht auf irgend ein Formular, wonach man arbeiten soll, und wodurch man der Mühe des eigenen Nachdenkens und der sachgemäßen Beurtheilung überhoben würde, weil sonst ein eigentlicher Sachverständiger gar nicht nöthig wäre, und diese Geschäfte dann lediglich nach Formen und Paragraphen behandelt werden könnten, wo sie dann allein den Rechtsgelehrten anheim fielen. Daß die Herstellung rein formeller überall geltender Vorschriften auch weder in der Absicht der Gesetzgebung noch des größern landwirthschaftlichen Publikums liegt, scheint in neuerer Zeit (1821.) durch die von dem landschaftlichen Credit-Verein im Großherzogthum Posen selbst ausgegangenen Tax-Principien bestätiget zu werden.

Gesetz-Samml. 1821. No. 20. Beilage B.

Diese Principien sind auf die Abschätzung eines landwirthschaftlichen Ganzen, oder eines Inbegriffs verschiedener Nutzungen (in ein Landgut vereiniget) gerichtet, und alle Gegenstände werden, nach I. §. 2, nach demjenigen Zustande, in welchem sie sich vorfinden und nach der hergebrachten Nutzungs-Art veranschlagt,

und speculative Berechnungen wegen anderweitiger Einrichtungen und Verbesserungen müssen unterbleiben. Der Ertrag kann auch nicht größer, als er nach sachverständiger Würdigung anzunehmen ist, zum Anschlag gebracht werden. Die Commissarien sind indessen genau an diese Vorschriften der Tax-Principien gebunden. Die Special-Tax-Principien stehen aber noch nicht fest, sondern sie sollen nach der unter No. V. erfolgenden Anweisung erst gebildet werden; hierbei ist den Commissarien der nöthige Spielraum gelassen, übrigens aber die übliche Art, den Ertrag durch die Multiplication der Aussaat (Körnervermehrung) auszusprechen, im §. 145. ausdrücklich untersagt worden. Die Aufstellung der Special-Principien wird also mehrere Jahre erfodern, und die vergangenen 9 Jahre scheinen noch kein Resultat geliefert zu haben, jedenfalls enthält aber die zu diesem Zwecke gegebene Anweisung so viel Gegenstände und Gesichtspunkte, daß solche schon aus diesem Grunde die Aufmerksamkeit aller Sachverständigen verdient, obgleich man dadurch niemals in den Stand gesetzt werden kann, ohne erhebliche Vorarbeiten, den Werth einzelner Grundstücke annähernd richtig zu bestimmen. Wesentlich unterscheiden sich indessen diese Tax-Principien von vielen ältern dadurch, daß sie die Veranschlagung der sogenannten Brachfrüchte, die in der jetzigen Landwirthschaft eine so bedeutende Rolle spielen, zulassen (§. 32.), und dagegen die Brauereien und Brennereien nicht wie bisher zum Anschlag bringen, sondern nach §. 70. nur

bedingungsweise einen, nach dem Ermessen der Commission, zu bestimmenden Ansatz deshalb gestatten.

Uebrigens ist diese Anweisung zur Bildung der Special-Tax-Principien im Sinne des „Entwurfs einer „Instruction, nach welcher die Abschätzungs-Principien „von erwählten ökonomischen Deputationen für jeden „Kreis bestimmt werden sollen, Berlin im Februar „1817" gegeben, und dieser Entwurf ist im Jahre 18$\frac{14}{15}$ vom seelgen Staats-Rath Thaer ausgearbeitet, und als gedrucktes Manuscript, zur Beifügung von Bemerkungen, an die Sachverständigen vertheilt worden. Es wird hier im §. 1. gesagt:

„diese Abschätzungs-Art unterscheidet sich von der „bisher gebräuchlichen, welche den Werth eines gegebenen concreten Landgutes nach dem Rein-Ertrage der darauf geführten Wirthschaft zu bestimmen suchte, vor allem darin, daß bei dieser zuviel „von dem Stande, worin sich der Wirthschaftsbetrieb befand, von den Verhältnissen ihrer Theile „zu einander, abhing, und also der Werth der einzelnen Grundstücke an und für sich nicht sicher ausgemittelt werden konnte, sondern abhängig blieb von „besondern Verbindungen, wenn man auch annehmen konnte, daß die Ausmittelung des ganzen reinen Ertrages richtig bewürkt sey; wogegen bei dem „hier beabsichtigten Abschätzungs-Verfahren der „Werth eines jeden einzelnen Theiles unabhängig „für sich bestehend ausgemittelt, der Werth eines

„ganzen Landgutes aber erst aus der Zusammen=
„setzung dieser Theile gefolgert werden soll, damit
„eine richtige Ausgleichung bei Gemeinheits=Thei=
„lungen, Länderei=Umsatz und Parcellirungen durch
„sie gesichert werde, und ein bestimmter Werth der
„einzelnen Grundstücke nach ihrer Natur und Lage
„hervorgehe."

Dieses wird hier für diejenigen angemerkt, die jenes Manuscript nicht besitzen.

Zum Schluß muß ich noch bemerken, daß ich weit davon entfernt bin, bei Ausarbeitung dieser kleinen Schrift vorauszusetzen, daß das in diesem Vorworte Vorgetragene für jeden meiner Herren Collegen neu seyn könnte, ich bin im Gegentheil durch Thatsachen und aus sichern Quellen überzeugt, daß viele von ihnen meine Ansichten theilen und die gerügten Mängel vermeiden; wesentliche Mängel aber herauszuheben und darauf aufmerksam zu machen, ist den Oekonomie=Commissarien im §. 44. des Land=Cultur=Edikts vom 14. September 1811. zur Pflicht gemacht, und es wird nicht zu früh seyn, nach Ablauf von neunzehn Jahren unsere Kunst oder Wissenschaft gegen die von ihr behauptete Unvollständigkeit zu vertheidigen, ihre Licht=und Schatten=Seiten darzustellen und die Anwendbarkeit des Verfahrens in vorgetragener Art zu würdigen, wodurch man sich am ersten überzeugt, daß eine Vervollkommnung möglich ist, und daß dadurch das Interesse an der Sache und an der Geschäfts=Führung vor

derjenigen Lauheit bewahrt wird, die mit den Absichten der Gesetzgebung von 1811 im graden Widerspruche stehen würde, und die den Geschäftsmännern in diesem Fache stets fremd bleiben sollte.

Das am Schluß dieser kleinen Schrift über die Plan-Abtheilung Vorgetragene, erinnert vielleicht an das, was ich bereits vor 10 Jahren in der Vorrede zu meinem größern Gemeinheits-Theilungs-Werke, gleich Anfangs, gesagt habe; ich glaube hier wiederholen zu dürfen, daß, um in diesen weitläuftigen und verwickelten Geschäften nach Recht und Billigkeit zu verfahren, man von dem von mir gezeigten Standpunkte ausgehen, alle die hier angedeuteten wirthschaftlichen Momente beachten und die gesetzlichen Vorschriften genau in Anwendung bringen müsse, indem dabei immer die Vorstellung lebendig seyn muß, daß die Operationen des ökonomischen Commissarius und die Belehrungen, die er den Interessenten macht, grade die Grundlage der Rechtsfindung machen, welche erstere hiernächst dann im Proceßverfahren über rein technische Gegenstände — wenn es zu einem solchen kommt — oft gar nicht, oder nur unbedeutend verschieden von der Würklichkeit gefunden werden wird; der Richter schöpft das Recht nicht allein aus den gegenseitigen bewiesenen oder nicht bewiesenen Behauptungen der Partheien, sondern er muß auch auf die Operationen der Commission zurückgehen, und da der gemeine Mann den Grund solcher Operationen, den Zusammenhang, die Berechnungen selten

durchsieht, noch weniger sich darüber im Streite vor dem Richter — der auch selten Sachverständiger ist — gehörig erklären und angeben kann, was er meint, und ob das Geschehene sich aus der Natur der Sache oder aus dem commissarischen Verfahren originirt, so folgt von selbst die Wichtigkeit des commissarischen Verfahrens, dessen Verdienstlichkeit um so größer wird, als in unseren jetzigen Zeiten so dringende und oft ungestüme Anforderungen zur Herstellung eines geregelten und festen Rechts-Zustandes überhaupt gemacht werden, dessen dringendes Bedürfniß man mehr fühlt, als deduciren kann, und der der herrschenden Beweglichkeit und der Verstimmung vieler Menschen ein Ende zu machen geeignet ist.

Die Gemeinheits-Theilungen betreffen die Felder, Weide, Anger, Wiesen, Forsten, ledigen und oft alle diese eben genannten Arten von Grundstücken zugleich, indem sie nämlich in einem Gemeinschafts-Verbande sich befinden, der aufgelöset werden soll, oder es befinden sich in einem solchen Verbande nur die einen oder die andern Arten von Besitzthümern, oft auch nur eine einzige, z. B. ein Gemein-Anger, eine Gemein-Wiese u. s. w.

Die Aufhebung und Ablösung derjenigen Nutzungs-Rechte, die Jemand auf den Grundstücken eines andern, landwirthschaftlich ausübt, ist ebenfalls einem Verfahren unterworfen, welches dem Gemeinheits-Theilungs-Verfahren nahe verwandt ist.

Der erste Akt dieses Geschäfts ist der juridische, nämlich die Ausmittelung und Legitimation der Theilnehmer am Verbande, und die Feststellung der Art und des Umfanges des Theilnahme-Rechts eines jeden Einzelnen, oder auch, bei einzelnen Stücken, der ganzen Gemeine.

Der zweite Akt ist der ökonomische, nämlich die Ausmittelung und Abschätzung der sich im Verbande befindenden Grundstücke, die Werths-Berechnungen sowohl von Grundstücken als von einzelnen Nutzungen

5 *

auf solchen, wofür ein Dritter entschädigt werden soll, und die Abfindungs-Berechnungen.

Der dritte Akt ist der geometrische, der indessen gewöhnlich schon mit dem zweiten zugleich anhebt, wo nämlich eine Vermessung nöthig ist, der aber hauptsächlich die Ausführung der Sache zum Zwecke hat.

Hier ist nur von den beiden letzten Akten die Rede.

Eine Gemeinheits-Theilung mit Special-Separationen — denn letztere sind gewöhnlich damit verbunden — erfordert vor allen genaue Abschätzungen der Grundstücke und Festsetzung ihres Werths, und vielerlei Berechnungen zu ihrer Ausführung; letztere sind lediglich ökonomische Berechnungen, bei deren Ausführung man sich nur zu hüten hat, daß keine Verwirrungen und Dunkelheiten entstehen, weshalb man sich immer nur an die Sache halten, und nicht Voraussetzungen und Annahmen machen muß, die gar nicht passend sind, oder zu welchen gar keine Ursache vorhanden ist.

Die Bonitirung oder der Ausspruch über die Güte des Acker-Bodens geschiehet nach Classen, die mit bekannten Namen bezeichnet sind, und erfolgt durch gewöhnlich dazu angestellte vereidete Landwirthe aus demselben Distrikte, wo die Theilung statt findet, jedoch erfolgt die Festsetzung der Classen selbst nach dem alleinigen Ermessen des das Geschäft leitenden Oekonomie-Commissarius, der auch die Boniteure leitet, sie auf übersehene Umstände aufmerksam macht, und wenn

sie verschiedener Meinung sind, darüber als Obmann entscheidet.

Auch die Werthschätzung jeder Classe und die Festsetzung des Verhältnisses des Werths der einen gegen den Werth der andern gebührt ihm allein.

Dies ist gesetzlich bestimmt und vorgeschrieben in der Verordnung über die Organisation der General-Commissionen vom 20. Juni 1817. §. 125 und 126.

Es soll hier keine Anweisung zur Abschätzung gegeben werden, weil jeder Oekonomie-Commissarius dies verstehen muß, und, wie eben angezeigt, die Abschätzung ihm allein obliegt. In der beifolgenden Tabelle ist der Boden nach dem wahren Werthe in so weit abgeschätzt, als nicht noch in jedem einzelnen Falle Abrechnungen oder Abzüge davon zu machen sind, auch sogenannte Localitäts-Abweichungen eine Ermäßigung der Werthssätze und oft auch eine Erhöhung der Kosten-Sätze erfodern. Jedenfalls schätzt man aber den Ackerboden wohl am richtigsten, wenn man nach Maasgabe seiner Eigenschaften untersucht, welche Früchte er tragen kann, welche Quantitäten davon und in welchen Zeiträumen, wieviel Futter, Stroh und Weide er liefert, und dieses alles nach Durchschnitten zu gewissen Preisen berechnet; dieses ist in dem Werke über Grund-Anschläge in zehn Tabellen ganz genau geschehen und zu Jedermanns Beurtheilung und beliebigem Gebrauch hingestellt, man muß aber das ganze Werk selbst dabei lesen und in Ueberlegung nehmen, in wiefern man den Ansichten und der

Methode des Verfassers sich nach eigner Ueberzeugung anschließen kann oder theilweise davon abweichen zu müssen glaubt; besonders wird hierbei auf die Artikel

Bonitäts- und Localitäts- } Abweichungen von der Normal-Schäzung, S. 200. und auf die Special-Principien S. 234. §. 18. besonders zu B. aufmerksam gemacht. Hiernach kann eine Boden-Classe in ihrem ihr sonst zukommenden Werthe bedeutend herabgesetzt werden müssen, ein Umstand, auf den indessen hier nicht weiter eingegangen werden kann, daher die hier beigefügten Classificationen nur 9 Bonitäts-Abweichungen der Classe (S. 200.) enthalten, nicht aber Localitäts-Abweichungen, weil letztere nur aus Fehlern des Bodens entspringen und in der Localität ihren Grund haben, und will der Verfasser keinesweges behaupten, daß es solcher Abweichungen der ersten Art nicht noch mehr als neun gebe, jeder Sachverständige hat Gelegenheit hierüber Beobachtungen zu machen, und die Summe recht vieler solcher Beobachtungen kann endlich hierüber zu einem festen Princip führen, anders können meiner Ansicht nach Principien nicht gebildet werden *). Es werden aber die hier berechneten Werths-Sätze des Ackerbodens sehr oft zur Anwendung kommen können, wo

*) Am wenigsten kann man verlangen, daß die Gesetzgebung solche bilden soll, wenn ihr nicht die Resultate unbefangener sachgemäßer Beobachtungen vorgelegt werden; im Jahr 1815 wurden dergleichen eingefordert, aber wahrscheinlich ohne Erfolg.

keine Abweichungen der Classe in oben bemerkter Art vorkommen, und selbst wenn auch behauptet werden wollte, daß die Ertrags-Sätze hier durchweg zu hoch angenommen wären, eine Behauptung, die bei genauerer Ansicht und Prüfung wegfallen dürfte, würde darauf doch bezüglich auf Ackerumtausch und Ausgleichung nichts ankommen, eben weil die gleichmäßigen Ansätze durchweg bei allen Classen statt finden. Dies wird verständlicher, wenn man diejenigen Ertrags-Sätze damit vergleicht, welche aus den ritterschaftlichen Tax-Principien für die Chur- und Neumark vom Jahre 1777 für alle Kreise berechnet, veranschlagt und hier abgedruckt worden sind, weil hierbei die Methode gilt, einen gewissen Theil des Ertrages unter der Benennung des Wirthschafts-Korns abzuziehn, und auf die schwerere oder leichtere Bestellung und auf die Brachbearbeitung nicht gesehen worden ist, wovon es kommt, daß der angenommene Quoten-Satz des Wirthschafts-Korns im umgekehrten Verhältnisse zum Ertrage zu stehen kommt, nämlich je schwerer der Boden, je stärker der Ertrag, desto geringer ist der Betrag des Wirthschafts-Korns und umgekehrt, so daß $9\frac{5}{8}$ Sch. Waitzen (1. Classe) bei weiten weniger Wirthschafts-Kosten verursachen, als $5\frac{5}{8}$ Sch. Roggen auf 3. Classe, also in viel leichtern Boden *). Dieser Umstand allein muß schon Veranlassung geben, daß die Schätzung nie den wahren Werth

*) S. Anleitung zu den Grund-Anschlägen S. 32.

darstellt, und folglich müssen diese Principien noch vielmehr da als unpassend erscheinen, wo alle Boden-Arten geschätzt und gegen einander ausgetauscht werden sollen und wo es mithin auf den richtigen verhältnißmäßigen Werth der einen Classe gegen die andere ganz besonders ankommt.

Die Werthschätzung, wie sie hier gegeben ist, enthält den Total-Ertrag, so wie sämmtliche Kosten, folglich auch diejenigen Erträge und diejenigen Kosten, die mittelbar durch den Viehstand bezogen und verursacht werden, weil hier von dem Grundsatze ausgegangen ist, daß dem Boden Alles berechnet werden muß, was er liefert, folglich auch alle Kosten, die unmittelbar und mittelbar auf den Boden verwendet werden; daher wird hier alles Morgenweise veranschlagt, was durch den Viehstand consumirt wird, also Futter aller Art und Weide, nicht aber der Viehstand besonders, da dieser ohnehin vom Acker allein nicht existirt; dies mußte geschehen, weil sonst, und besonders nach der alten Methode, eine genaue Werthsberechnung nicht zu erhalten stehet. Bei ritterschaftlicher Taxe wird in der Regel nach reiner Dreifelder-Wirthschaft veranschlagt, die Brache kommt nicht zum Anschlag, folglich nur zwei Felder und also nur $\frac{2}{3}$ des Bodens, auf Stroh-Ertrag und Weide wird nur in der Totalität, bei dem in runden Summen nach reinem Ertrage veranschlagten Viehstande, Rücksicht genommen, was für unsere Zeiten nicht passend ist, z. B. die Nutzung einer Kuh von

2 bis höchstens 4 Thaler, und auf die einzelnen Theile einer Besitzung lassen sich solche Vieh = Ertrags = Sätze nicht füglich vertheilen, oder gehen oft bis zu einer Kleinigkeit herab.

Es ist also von dieser meiner Schätzungs = Methode zu verstehen, daß die hier berechneten Sätze nicht unter allen Umständen gelten können und sollen, vielmehr in den mehresten Fällen ihre Ermäßigung finden werden, einmal durch Bonitäts =, dann vorzüglich durch Localitäts = Abweichungen von der Classe, ferner durch Abzug der auf dem Boden haftenden Belastungen z. B. des Rauhzehends, der Staats =, der Dominial = und Communal = Abgaben u. s. w., und alle diese Abzüge können und müssen nach Verhältniß gemacht werden.

Nöthige Berechnungen. — Rechnungs = Einheit. — Ausgleichungs = Sätze zum Zweck des Austausches der Grundstücke gegen einander.

Aller Grund und Boden der der Gemeinschafts = Benutzung unterliegt, wird bei Aufhebung dieser Gemeinschaft gleichsam als eine Masse betrachtet, zu der ein jeder Besitzer seinen Antheil eingelegt hat, und aus welcher er diesen Antheil wieder zurückbekommt, jedoch in veränderter Gestalt, aber zu demselben Werthe, den er vorher gehabt; dieses findet besonders in Ansehung des Ackers und der Wiesen statt, wogegen allerdings die bisherige bloße Benutzung eines Gemeinweide = Reviers

sich in einen würklichen Antheil am Grund und Boden verwandelt.

Da jede Classe von Grundstücken einen andern Werth hat, so ist man genöthiget, zur Erleichterung der Berechnungen, alle Werthe auf einen einzigen zurückzuführen, dieses wird die Reduction genannt, und als einziger Werth wird dazu gewöhnlich der Ertrag der ersten oder besten Boden-Classe genommen; man würde dazu auch eben so gut den Ertrag der letzten oder schlechtesten Boden-Classe wählen können. Diese beste Boden-Classe macht nach der Kunstsprache die Norm oder die Regel und heißt also die Normal-Classe.

In der hier beifolgenden Tabelle sind 20 Abschäzzungen berechnet von 19 Boden-Arten, worunter 9 Bonitäts-Abweichungen der Classe, die zwanzigste Abschätzung enthält den Roggen-Boden zweimal, und zwar unter a wie er nach gewöhnlicher Dreifelder-Wirthschaft zu stehen kommt; diesen 20 Abschätzungen sind 16 besondere Verhältniß-Berechnungen beigefügt und also 4 Classen weggelassen, da unter vier Boden-Classen in einer Feldmark nicht vorzukommen pflegen. Man ersiehet daraus sofort das Wesen der Sache, und was es mit dem reduciren auf die erste Classe für eine Bewandniß hat, wäre also in einem Falle der beste Boden von der 10. Classe Reicher-Mergel, dessen reiner Ertrag $7\frac{1}{2}$ Thaler auf den Morgen ist, so verhält sich

1 Mg. = 225 (S. Groschen) oder
= 180 □ Ruthen, wogegen
1 = = 194 = = 11. Classe nur giebt
= 155 □ Ruthen der 1. Classe,
wer also 1 Mg. à 225 gegen die 11. Classe à 194 vertauscht, muß dafür von dieser 1 Mg. 29 □ Ruthen erhalten u. s. f., wie in der Tabelle von jeder Normal-Classe berechnet ist.

Durch diese Berechnungs-Art wird nun auch das Verhältniß des Ackerwerths zu dem Werth der Wiesen und der Weide-Reviere gefunden, fände also ein Umtausch statt zwischen Acker, Wiesen und Weide, so würden dieselben gegeneinander gestellt, z. B.

1 Mg. à 225 Acker	= 180 □ Ruthen gleich 1 Morgen,	
1 = à 36 Angerweide	= gleich 29 □ R.	Werth zur ersten Classe,
1 = à 90 Wiese	= gleich 72 =	
1 = à 4 Forstweide	= gleich $3\frac{1}{3}$ =	

also würden ausgetauscht werden gegen 1 Mg. Acker à 225
6 Mg. 87 □ Ruthen Angerweide,
oder 2 = 90 = Wiesen,
oder 56 = 45 = Forstweide.

Sollte eine Entschädigung für das aufgehobene Weide-Recht eines Einwohners gegeben werden, der nicht zur Gemeine gehört, z. B. des Dorfschmidts oder

eines auswärtigen Berechtigten, so käme es darauf an, wieviel dieses Recht in der Nutzung beträgt, wäre es z. B. jährlich 5 Thaler, und es sollte diese Nutzung durch Uebereignung eines Stückes Acker geschehen, etwan Haferland 1. Classe, dessen jährlicher reiner Ertrag 98 Sgr. ist, so würden dafür 1 Mg. 69⅓ □R. auszuweisen seyn, fände sich aber, daß der neue Acquirent von dieser Entschädigung einen nicht ablösbaren Beitrag zu den Staats- und Communal-Abgaben von 6 Sgr. jährlich zu leisten und zu übernehmen hätte, wozu er bei Ausübung seiner frühern Berechtigung nicht verpflichtet war, so würde ihm die Entschädigung auch dafür sofort durch mehreren Acker mit gegeben, ihm also im Ganzen 1 Mg. 80 □Ruthen überwiesen werden müssen.

Sowie nun der Acker in Classen gesetzt und abgeschätzt wird, so muß dies auch mit den Wiesen und den Weide-Revieren geschehen, es ist aber in Betracht der Wiesen-Abschätzung zu erinnern, daß hierbei nothwendig der Werth des Düngers mit berechnet werden muß, den sie liefern. Dies beruhet auf dem Umstande, daß die Wiesen gewöhnlich nicht cultivirt werden, also auch keinen Dünger bedürfen, der von ihnen herkommende Dünger geht aber dem Acker zu Gute, bei welchem er nicht angerechnet werden kann, weil er ihn nicht erzeugt hat, wird nun Acker gegen Wiese vertauscht, so würde der Wiesenbesitzer bei diesem Tausche allemal bedeutend verlieren und der Ackerabgeber gewinnen, wenn

der Düngerwerth bei der Wiesen = Schätzung nicht angerechnet würde, ja der Verlust für jenen würde um so größer werden, wenn er für seine Wiesen Acker annehmen müßte, in welchem gar keine Düngkraft mehr ist, der also entweder schon 3 Tragten nach der Düngung gegeben hat, oder der nach der Dreifelder = Regel niemals gedüngt wurde oder werden konnte, weil man den Dünger hierbei immer in das beste Land bringt und das schlechtere aus der Ruhe tragen läßt.

Diese Rücksicht auf den Dünger = Ertrag der Wiesen bei diesem Geschäfte ist so nothwendig, daß die Neuheit des hier aufgestellten Grundsatzes nicht weiter befremden darf. Man kann nicht einwenden, daß der Acker auch Stroh trage und davon ebenfalls Dünger erzeugt werde, allein nicht jeder Acker, der Stroh erzeugt, erhält in der Dreifelder = Wirthschaft den davon erzeugten Dünger zurück, vielmehr fließt jenes Stroh der allgemeinen Düngermasse zu, die alljährlich in das bessere Land, und namentlich in die Brache, wo die Erbsen, Erdtoffeln und der Lein gesäet werden, kommt, auch bringt man einen Theil davon in die Gärten; dieses Verfahren ist gänzlich verschieden von dem der Schlagwirthschaft, wo alljährlich ein ganzer Schlag oder weniger ausgedüngt wird, ohne Rücksicht auf die Boden = Qualität, und wo also nach beendigtem Umlaufe aller Acker gedüngt worden, oder doch der größte Theil, wogegen man in der Dreifelder = Wirthschaft, falls nicht eine so große Fläche Wiesen dabei ist, daß man in

3 Jahren mit der vollen Düngung durch alle drei Felder reicht, sich darauf beschränken muß den Dünger in das bessere Land zu fahren, wo man denn oft nur erst in 6 oder 9 Jahren mit dem Dünger herum kommt, aber damit keineswegs für alle Feldertheile ausreicht.

Der Unterschied ist hier der, daß der Stroh erzeugende Acker dieses wenigstens theilweise als Dünger zurück erhält oder doch erhalten sollte, auch nach aufgehobener Gemeinheit und Dreifelder-Wirthschaft zurück erhalten kann, daß aber Wiesen ohne alle Kosten Dünger erzeugen, dergleichen nicht zurück erhalten und dennoch fortdauernden Ertrag geben; rechnet man also den Düngerwerth der Wiesen nicht zu gut, so versteht sich von selbst, daß der Eigenthümer einer Wiese, die gegen Acker vertauscht wird, um diesen Dünger-Werth zu kurz kommt, und daß der Annehmer der Wiese den davon herkommenden Dünger seinem Acker zuwenden kann und wird, ohne dessen Werth bezahlt zu haben.

Daß übrigens die Wiesen-Abschätzung nicht blos nach der Centner-Zahl des davon gewonnenen Heues, sondern auch nach der Güte des Heues, erfolgen müsse, verstehet sich ebenfalls von selbst, wenn gleich man es bisher nicht, oder doch nur selten, gethan hat;

man kann hierüber in der Anweis. zu der Grundveranschlagung den ganzen §. 5. S. 55 u. f. und hinsichtlich der Düngerschätzung den §. 9. S. 137. nachsehen.

Die Abschätzung des Weide-Bodens in Bezug

auf die Menge des Graswuchses und dessen Nahrhaftigkeit, blos auf den Grund des Augenscheins auszusprechen und zu bewürken, ist ein misliches Unternehmen, und kann ohnmöglich ein Resultat zur Folge haben, das überall der Würklichkeit entspricht, denn man kann das Weide-Gras weder messen noch wiegen, noch seine Güte anders als aus der Erfahrung beurtheilen. Daher müssen die schon jetzt bestehenden und unzweifelhaften Erfahrungen in Betracht gezogen werden, und diese sind in dem obigen Werke im §. 6. angegeben, auch ist deshalb der Schluß des §. 4. und S. 265 u. f. nachzusehen. Dem Ausspruche der Boniteurs über die Güte der Weide und der Fläche, die zur Ernährung eines Stückes Rindvieh oder einer gewissen Anzahl Schaafe für die Weidezeit erforderlich ist, muß noch eine Ausmittelung folgen, wie viel Vieh und welcher Art und Qualität bisher auf die Weide getrieben worden ist, und welches Heu-Quantum für ein Stück als hinreichend zu erachten; hiermit, und mit den Meinungen der Hirten und Schäfer muß das Resultat der Bonitirung verglichen und beide sich daraus ergebenden Heu-Quanta — die hier den Weide-Ertrag vorstellen — gegen einander abgewogen werden, wo sich aus dem Durchschnitte dann ergiebt, ob die Weide überhaupt hinreichend ist oder nicht. Eine solche Berechnung kann immer nur erst angelegt werden, wenn die Bonitirung und die Festsetzung der Viehstände erfolgt ist und letztere unbezweifelt feststehen, will man sich aber auf den

Ausspruch der Boniteurs allein verlassen, so ist dieses da hinreichend und zulässig, wo keine fremde Weide-Berechtigte sind, die eintretenden Falles allerdings zu widersprechen ein Recht hätten, und eine genauere Ausmittelung verlangen können, oder wo dieselben sich ebenfalls dem Ausspruche der Boniteurs unterwerfen.

Bei einem solchen Verfahren wird ausgemittelt, wie viel Futter, nach Heu berechnet, durch den Weidegang auf ein Stück Vieh jeder Art fällt, und es kann also alsdann auch der Werth der einzelnen Theilnahme-Rechte leicht festgesetzt werden; und hierdurch erleichtert sich die Vergleichung mit dem Ausspruche der Boniteurs; es versteht sich indessen hierbei von selbst, daß des Orts Gewohnheit, die Misbräuche und Unordnungen bei Auftrifft des Viehes nicht zu beachten sind, überdem manche Gemeine ihre Hütungs-Reviere überhaupt mit einer zu großen Viehzahl benutzt, wo dann gewöhnlich das Vieh sich in einer kümmerlichen und schlechten Verfassung befindet und sich durch seine Kleinheit und Magerkeit auszeichnet, davon mag folgende Thatsache Zeugnis geben. Bei der Special-Separation einer Feldmark, die mit der Gemeinhut und einem Servituts-Weide-Rechte eines Feldnachbars belastet war, schätzten die Boniteurs

500 Mg.	Gerstland 1. Classe à 1 Ctr.		
		Heu-Ertrag als Weide	500 Ctr.
300 =	Gerstland 2. Classe à ½ Ctr.		
		Heu-Ertrag als Weide	150 =
1200 =	Haferland 1. Classe à ⅔ Ctr.		
		Heu-Ertrag als Weide	800 =
1000 =	3jähriges Land à ½ Ctr.		
		Heu-Ertrag als Weide	500 =
300 =	sogenanntes 6, 9 und 12 jähriges Land oder vielmehr bloße Sandscholle, als unnutzbar,		
		Summa	1950 Ctr.

Die Weide wurde ohne alle Ordnung betrieben, von der Gemeine mit 150 Pferden, Ochsen und Kühen und 800 Schaafen, der Servituts-Berechtigte trieb 400 Schaafe; da man bei diesen Verhältnissen, ohne zu fehlen, 10 Schaafe unbedenklich für 1 Stück großes Vieh rechnen kann, so sind hier 2700 Schaafe zur Hütung zu berechnen und auf das Stück fällt nur circa 80 Pfund Heu, welches etwa ¼ des würklichen Bedarfs ausmacht, den man für kleines Landvieh berechnet.

Wenn gleich durch diese zu starke Auftrifft im vorliegenden Falle weder etwas für, noch wider die Schäzzung der Boniteurs unmittelbar bewiesen wird, so folgt doch aus den wirthschaftlichen Verhältnissen schon an sich, daß die Weide-Schäzung annähernd richtig ist, denn diese 3000 Morgen Acker ohne allen Wiesen-Besitz

sind im Ganzen in einem schlechten Düngungszustande, es sind gar keine Nebenweiden vorhanden, der Dünger wird auf das beste Land in die Brache gefahren, und diese gedüngte Brache übersteigt jährlich nicht $\frac{1}{6}$ der ganzen Feldmark, und man kann hieraus abnehmen, daß, wenn die Felder bestellt sind, ohngefähr die Hälfte der Fläche, die ohnedies noch mit dem sogenannten Hunger- oder Mäuse-Klee überzogen ist, der vom Vieh verschmäht wird, zur Weide übrig bleibt, die sich nach abgebrachten Sommer-Früchten noch um etwas erweitert, jedoch nur auf einige Monate, der Graswuchs andererseits aber auch während der Pflugzeit zerstört, die Weide alsdann wieder vermindert wird. Wollte der Servitut-Berechtigte, der hier weder eine Weide-Ordnung noch eine Verminderung der Viehstände der Gemeine verlangen kann, weil alles dies seit rechtsverjährter Zeit so bestanden hat, eine größere Abfindung verlangen, als ausgemittelt worden, so würde ihm der Beweis sehr schwer, wo nicht unmöglich fallen. Anders könnte sich die Sache gestalten, wenn der Servitut-Berechtigte Vortriffts-Recht hätte und die Gemeine nur eine bestimmte Stückzahl zur Weide halten, und überhaupt einer Weide-Ordnung sich unterwerfen müßte; wo eine solche ist, da pflegt weniger, aber besser genährtes Vieh zu seyn, wenn gleich der Boden an sich nicht besser ist, und diese übrigens auch ganz zweckmäßige und angemessene Viehhaltung findet sich sehr häufig und giebt Gelegenheit sich vom Weide-Ertrage nähere und

bessere Ueberzeugung zu verschaffen, ja sogar eine gewisse Uebung in der Beurtheilung zu erlangen. Schließt man vom natürlichen Bedarfe eines Stückes Viehes nach dessen Qualität, auf den Gesammtbedarf der Heerden und vergleicht solche mit den belasteten Grundstücken, mit Rücksicht auf deren Qualität und Benutzungs-Art, so dürften alle diese Anhalte-Punkte geeignet seyn die Weide-Schätzung annähernd richtig zu machen.

Einfache, lediglich auf Special-Separation der Felder und Wiesen und auf Theilung der Gemeinweide-Reviere abgesehene Gemeinheits-Theilung, wobei entweder gleiche Theilnahme-Rechte statt finden oder wo doch wenig ungleiche vorkommen, wo also in Ansehung der Ackerweide gewöhnlich Compensation eintritt.

Theilnehmer: Die Pfarre mit 4 Hufen, die Kirche mit 1 Hufe,

30 Bauern zu 4 „

15 Koßäthen zu 2 „

10 Hausbesitzer und Gemeine-Diener, Hütungsberechtigt ohne Grundbesitz.

Viehstand.

34 Vierhüfner jeder 4 Pferde	124
15 Koßäthen jeder 2 „	30
	154 Pferde.
15 Koßäthen jeder 2 Ochsen	30 Ochsen,

Jeder Wirth pro Hufe 10 Schaafe sind auf
155 Hufen 1550 Stück.

An Kühen pro Hufe 2 Stück sind auf
155 Hufen 465 Stück,

10 Hausbesitzer und Gemeine-Diener
à 1 Stück 10 „

475 Stück.

Classification, Werths-Taxe, Werths-Verhältnisse und Ausgleichungs-Sätze.

Nro.	Im Ganzen. Morg.	Benennung der Grundstücke.	Weide pro Morgen geschätzt. Heu Ctr.	Weide im Ganzen für Schaafe (Heu) Ctr.	Weide im Ganzen für Kühe (Heu) Ctr.	Ganzer Ertrags-Werth von einem Morgen. Sgr.	Morgen der höchsten Classe giebt von der folgenden. □Ruth.	Danach wird ausgetauscht für 1 Morgen der höchsten Classe von den folgenden Classen. Mg.	□R.	
		I. Acker.								
1	500	Cl. 4. Mergel-Boden	½	250	=	225	— 180	1	=	
2	300	= 5. Moor-Boden	=	=	=	194	155	1	29	liegt niedrig und ist weideunfähig, wird auch nur zu Sommerfrüchten genutzt.
3	540	= 6. Thon-Boden	¼	=	135	181	145	1	43	
4	900	= 7. bestes Gerst-Land	1¼	1025	100	185	148	1	39	
5	1200	= 8. Gerst-Land 2. Classe	1¼	1000	300	134	107	1	123	
6	700	= 9. bestes Hafer-Land	½	350	=	98	78	2	55	
7	400	= 9a. desgl. 2. Classe	¼	100	=	75	60	3	=	
8	260	= 10a. Roggen-Boden	1¼	325	=	23	18	10	=	
	4800			3050	535	=	=	=	=	
		II. Wiesen, mit Einschluß des Weide- und Dünger-Werths.								
1	300	Cl. 1. zweischnittig à 20 Ctr.	½		150					Die Weide wird vom 1—12 Mai ausgeübt.
		Heu . . .	à 7 Sgr.		6000	203½	180	1	=	
		Dünger . .	750 Fuder	à 24 Sgr.						
			2035 Thlr.							
2	150	Cl. 2. zweischnittig à 5 Ctr.	¼	=	37½					
		Heu . . .	à 7 Sgr.	=	2250	159¼	140	1	51	
		Dünger . .	281¼ Fuder	à 24 Sgr.						
			796 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf.							
3	400	= 3. einschnittige à 7 Ctr.	¼		100					
		Heu . . .	à 4 Sgr.		2800	50	44	4	16	
		Dünger . .	350 Fuder	à 24 Sgr.						
	850		666 Thlr. 20 Sgr.							
		III. Anger-Weide.								
1	400	Cl. 1.	6	=	2400	42	180	1	=	
2	150	= 2.	4	600	=	28	120	1	90	
3	230	= 3.	3	690	=	21	90	2	=	
4	100	= 4.	1½	150	=	10½	45	4	=	
	880			1440	2400					
		Hiezu vom Acker	——	3050	535					
		von den Wiesen	——	=	287½					
		Summa		4490	3222½					

Absichten der Interessenten.

Ohnerachtet des bedeutenden Besitzes haben sie zwar wohl Schaaf- aber nicht Rindvieh-Weide genug, sie versprechen sich von Vermehrung des Rindviehstandes mehr Vortheile, als von den Schaafen, zumal es ihnen eigentlich nicht an Winter-Futter mangelt, und sie beabsichtigen noch dieses dadurch zu vermehren, daß sie die 400 Morgen zur 1. Classe geschätzte Gemeinweide zu Wiesen machen, und unter sich nach Verhältniß ihrer Anrechte vertheilen wollen. Sie wollen also nach Special-Separation ihrer Aecker und Wiesen und Vertheilung der Weide-Reviere den Schaafstand beschränken oder ganz aufgeben, das Milch-Vieh auf dem Stalle halten und nur das junge Vieh in Weidekoppeln einstellen, und dieser Separation darf nur die Abfindung der 10 Weideberechtigten ohne Land vorangehen, um alsdann ausgeführt zu werden. Der Vertheilung der Weide-Reviere soll alsdann der Hufenstand zum Grunde gelegt werden und zum Maaßstabe dienen. —

Gemeinheits-Theilung unter vielfältigen Verhältnissen und unter gleichzeitiger Auflösung solcher Verhältnisse, also z. B.

1. Special-Separation eines gutsherrlichen Besitzes aus bäuerlicher Gemeinschaft,
2. Aufhebung aller activen und passiven Servitute auf den nutzbaren Grundstücken,

3. Ablösung des Garben-Zehends,
4. Ablösung der Hofdienste durch Land-Entschädigung,
5. Ablösung der Berechtigungen der Gemeine in herrschaftlicher Forst,
    a) zum Raff- und Leseholz,
    b) zur Waldstreu,
    c) zur Mast.

Bei diesen Verhältnissen können nun zugleich noch ganz eigene, vom Gewöhnlichen abweichende Wirthschafts- und Nutzungs-Gewohnheiten und Einrichtungen bestehen, als z. B.

6. Ein Theil Wiesen wird nur ein Jahr als Wiese und zwei Jahr als Acker benutzt, und hiernach müssen sich die Besitzer auch mit der Hütung auf diesen Grundstücken richten.

7. Die Gutsherrschaft hat im Sommerfelde gleich nach abgebrachten Getreide das Vortriffts-Recht 14 Tage, mit Kühen und Ochsen, und schließt die Gemeine aus.

8. Die Gemeine hat in der herrschaftlichen Forst das alleinige Hütungs-Recht im Jagen No. 10, in den übrigen Theilen ist das Hütungs-Recht gemeinschaftlich mit dem herrschaftlichen Vieh, jedoch hat das Rindvieh die Vortrifft vor den Schaafen 12 Tage hintereinander; wenn das Winterfeld auf der Forstseite trifft, haben die Pflug-Ochsen der Herrschaft und der Gemeine im Jagen No. 4. wäh-

rend den Pflugzeiten die Alleinhut und die Schaafe sind ausgeschlossen.

9. Das benachbarte Rittergut N. übt ein tägliches Weide=Recht mit 500 Schaafen in Gemeinschaft mit den Eigenthümern (verglichen §. 47. der Gemeinheits=Theilungs=Ordnung vom 7. Juni 1821.)
   a) in der herrschaftlichen Forst bis zum Jagen No. 2, mit Ausschluß des Jagens No. 40. und theilweise auch No. 4.
   b) auf den Außenfeldern der Gemeine und Herrschaft an den Grenzen des berechtigten Gutes bis zu der dort durch Steine bezeichneten Linie,
   c) auf den Wiesen der Herrschaft und Gemeine, in so weit diese auf der Seite nach dem berechtigten Gute zu belegen sind, folglich nur auf den Wiesen A. B und C.

Bei Bearbeitung eines solchen Geschäftes ist es sehr gut, ja nothwendig, mit besonderer Ueberlegung die einzelnen Geschäfte aufzufassen und vereinigt zu behandeln, was sich vereinigen läßt oder vereinigt werden muß. In diesen Beziehungen wird man folgendes zu beobachten haben:

1. Die Festsetzung aller Theilnahme=Rechte muß besonders genau, und bezüglich auf die Beschränkungen sub No. 6—9. erfolgen und es muß kein einziger Punkt hierbei unentschieden bleiben, weil sonst die nöthigen Berechnungen nicht angelegt wer-

den können, ein Umstand, der oft von den Interessenten, besonders bäuerlichen Standes, nicht eingesehen wird, weil sie gewöhnlich nicht darauf achten, daß man erst alle Grundlagen einer Rechnung — und zwar diese außer allen Zweifel und Streit — beisammen haben muß, ehe man die Rechnung selbst, welche doch für alle Theilnehmer bestimmt ist, anlegen kann.

2. Die Abschätzung der Grundstücke geschiehet sofort mit Bezug auf den Natural-Zehend und folglich kann sein Betrag hier zugleich mit ausgerechnet werden *). Dagegen ist die Berechnung der sonst noch auf den Grundstücken haftenden Belastungen kein Gegenstand der Landschätzung, vielmehr

3. müssen die Dienste ad 4. nebst den eben gedachten Belastungen in eine Rechnung gebracht, und zu 5

4. die Berechtigungen der Gemeine in eine zweite und beide müssen gegen einander abgewogen werden;

5. hierbei ist nöthig auf die gegenseitigen Hütungs-Rechte, und selbst die der fremden Servituts-Berechtigten, die größte Aufmerksamkeit zu wenden und die Rechnung so anzulegen, daß man sich gut daraus vernehmen, und daß das Resultat davon, für jeden Interessenten, oder für mehrere gleichen An-

---

*) In den Special-Tabellen der Anleitung zur Verfertigung der Grund-Anschläge findet man auch die Natural-Erträge neben den Erträgen in Gelde.

rechts, in die Berechnungen zu 3 und 4 eingetragen werden kann.

Hat man die richtige Abschätzung der Weide auf allen belasteten Grundstücken nach Kuh- und Schaafweide, jedoch beides nach Centner Heu pro Morgen berechnet, und von den Interessenten als richtig anerkannt vor sich, so bestehet das fernere Verfahren nur noch darin, daß für jeden einzelnen Berechtigten das Maas und der Betrag seines Rechts, in Centner Heu ausgesprochen, ausgemittelt, dabei ihm aber der Betrag desjenigen Nutzungs-Rechts, welches andere auf seinen Grundstücken ausüben, in Abrechnung gebracht wird, wodurch sich der reine Betrag der Forderung eines jeden ergiebt.

Hierbei ist jedoch einleuchtend, daß man die Berechnungen sub No. 3 und 4 nicht eher anlegen kann, als bis die sub No. 5. fertig ist und anerkannt feststehet.

Die Hauptberechnung wird hiernächst alle vorbenannten Rechte nach ihren Werthen umfassen, und diese Werthe werden da zur An- oder Abrechnung kommen, wo die Abfindung gegeben werden soll, nämlich theils bei der Forst oder dem Anger, den Wiesen oder dem Acker, welches alles nach dem speciellen Abkommen unter den Interessenten geschiehet, und demnächst bei den Planberechnungen zur Ansicht gebracht wird.

Wenn ein dergleichen Geschäft bis hieher gediehen ist, so können eigentliche Rechtsstreitigkeiten gar nicht mehr vorkommen, es wäre denn

daß der erste Akt des Geschäfts, die Feststellung der Theilnahme-Rechte, die Zahl der Theilnehmer und der Umfang des Rechts der Einzelnen unrichtig wäre, oder

daß die Bonitirung der Ländereien und hiernächst auch die Ertrags-Schätzung und die Ausgleichungs- und Verhältniß-Berechnung Unrichtigkeiten enthielte, endlich daß,

wenn auch beide vorstehende ihre Richtigkeit hätten, doch Fehler in den Rechnungen zu 3. 4 und 5, und folglich auch in der Hauptberechnung, sich ergäben.

Nur die erstgedachten Mängel würden einen eigentlichen Proceß in so fern begründen können, als würkliche Theilnehmer sich noch meldeten, deren Recht aber von den Uebrigen nicht sofort anerkannt, sondern bestritten würde, wo es dann zur Beweisführung kommen müßte, bedarf aber die ursprüngliche erste Feststellung der Theilnahme-Rechte, in Bezug auf den Umfang der Rechte Einzelner, nur einer Correktur oder Berichtigung von untergelaufenen Irrthümern, so ist dies, sobald die Theilnehmer darüber belehrt sind, bald regulirt.

Auch in Hinsicht der Bonitirung würde nur ein Rechtsstreit dann erfolgen können, wenn zwei oder mehrere Theilnehmer erst jetzt, bei den Berechnungen Streit unter sich über die richtige Abschätzung ihrer Besitzungen oder gewisser Theile derselben, erhöben, nachdem sie doch vorher solche als richtig anerkannt hätten, die übrigen Theilnehmer und die Commission ihren Behauptungen nicht beiträten.

Dagegen würden Fehler in den Ausgleichungs-Sätzen und in den Special-Abfindungs-Berechnungen keinesweges einen Rechtsstreit begründen, weil sie blos den Calcul oder diejenige Handlung der Commission betreffen, durch welche der Umfang der Rechte, auf den Grund der Theilnahme-Verhältnisse und der genehmigten Abschätzungen, festgesetzt wird. Wiese man hier aber der Commission Fehler oder Irrthümer nach, deren Würklichkeit sie nicht eingeständig wäre, so würde immer nur der Recurs an die vorgesetzte Behörde übrig bleiben, damit entweder die Commission oder die Partheien Aufklärung und Abhülfe erhielten.

Die General-Commissionen entschieden über alle Streitigkeiten der hier angedeuteten Art, wie die Verordnung vom 20. Juni **1817. §. 3. 9. 11.** vorschreibt, vorzüglich wo der Streit die Art und Weise betrifft, wie Jemand für seine Rechte abzufinden sey. Eine solche Entscheidung kann also entweder lediglich gegen zwei Partheien unter den Interessenten gerichtet seyn, oder sie betrifft lediglich eine Revision des technischen Theils der commissarischen Ermittelungen, welche durch Beschwerden veranlaßt worden ist, im letztern Falle ist sie blos correctionell, und kein eigentliches Proceß-Verfahren, weil den General-Commissionen die Leitung und Belehrung ihrer Commissarien zustehet. S. die Verordnung vom 20. Juni **1817. §. 155.**

Die Abfindungs-Berechnungen, auf welche künf-

tig die Abfindungspläne gegründet werden, können ihrer Natur nach theils auf Ländereien, theils auf Geldwerthe gehen, je nachdem, wie im vorstehenden Beispiele, sehr vielerlei Gegenstände zur Ausgleichung kommen; es hindert hierbei nichts die Geldwerthe wiederum auf Ländereien zurückzuführen, welches am Ende im eigentlichen Land-Plane jedenfalls geschiehet. Da gewöhnlich, wenigstens über einzelne Gegenstände, Vergleiche abgeschlossen werden, so müssen, außer dem unstreitigen Sach- und Theilnahme-Verhältnisse, auch dergleichen Vergleichspunkte der Berechnung vorangeschickt werden, oder man muß solche aus der Berechnung selbst sofort entnehnen können.

Hierbei ist noch anzumerken, daß der Verfasser der Ueberzeugung ist, daß alle Gegenstände nach der Würklichkeit geschätzt und in die Rechnungen aufgenommen werden müssen, weil es besonders dem Bauernstande eine ganz fremde und mehrentheils unverständliche Sache ist, wenn Rechnungs-Arten angewendet werden, die sich über seine tägliche Beschäftigung und Gegenstände seines Gewerbes erstrecken, und die er nicht begreifen kann, ohne daß eine umständliche, für ihn schwer faßliche, und am Ende doch vielleicht misverstandene Erklärung und Auseinandersetzung dabei gemacht wird. Das häufig bisher angewendete Verfahren, besonders bei Weideabschätzungen, bald eine Kuhweide zu 3 Schfl. Roggen, bald diese 3 Schfl. wieder nach einer eingebildeten Zahl = 72, und eine Schaafweide = 7,2,

oder die Weide auf 1 Morgen Acker Classenweise zu 10, 8, 6,⁶⁶ 4,⁵ X u. s. w. zu berechnen und abzuschätzen, und diese Größen gegen einander in Verhältniß zu bringen, ist gänzlich unverständlich für Leute, die von der Reduction des Werths einer gewissen Nutzung auf eine gewisse Quantität Roggen, von Proportional-Zahlen, und von der Verhältniß-Berechnung eigentlich nicht ein Wort verstehen, zumal wenn man sagt, daß die Nutzung von einer Kuh im Sommer gleich 3 Schfl. Roggen sey, und von einem Schaafe $\frac{1}{10}$, also $4\frac{4}{5}$ Metzen; Sätze, die theils keinesweges überall zutreffend sind, dann aber auch erst wieder ein neues Bedenken erregen, indem die Fragen entstehen: wie hoch ist der Roggen im Durchschnitts-Geldwerthe anzunehmen, wie stimmt dieser Geldwerth mit dem Ertrage des Viehes in der Würklichkeit, und welche Kosten macht der Viehstand, wo dann oft ein ganz anderes Resultat hinsichtlich der Futterwerthe zum Vorschein kommt, als jene willkührliche, und vom Staats-Rath Thaer im 4. Bande der Annalen der Fortschritte der Landwirthschaft, Jahrgang 1812, nur in der Idee hingestellte Annahme, die zum practischen Gebrauche sich gar nicht eignet. Uebrigens beruhet es auch auf einer besondern Vorschrift der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821. §. 87, daß bei Bestimmung des Werths des Grund und Bodens die Gegenstände in der Regel in dem Zustande angenommen werden sollen, in welchem sie sich zur Zeit der Auseinandersetzung befinden, also

muß auch die Schätzung von diesem Zustande hergenommen, und derselben nicht etwas anderes untergeschoben werden, womit die Interessenten nicht sofort einen bestimmten Begriff verbinden können.

Die hier folgende Abfindungs-Berechnung ergiebt beispielsweise die Form, deren man sich bedienen kann, um selbst Theilungs-Gegenstände von größerer Mannigfaltigkeit und größerm Umfange zur leichten Uebersicht zu bringen, so, daß sie jedermann leicht verständlich wird; daß dabei oft noch, so wie bei diesem Beispiele, Neben-Berechnungen nöthig sind, versteht sich von selbst, und es müssen letztere sowohl als die Haupt-Berechnung alle zur Kenntniß der Interessenten kommen, und ihre etwanigen Einwendungen dagegen gehört und beseitiget werden, ehe zur Anlegung der Abfindungs-Pläne geschritten werden kann.

Durch dergleichen übersichtliche Berechnungen wird auch der Empfänger einer gewissen Abfindung schon vorläufig in den Stand gesetzt, zu beurtheilen, ob er dieselbe bei dem Gute, zu welchem sie ihm angewiesen worden, zu dem ihm angerechneten Werthe werde nutzen können, was er nach §. 63. der Gem. Theil. Ordn. verlangen kann; diese Beurtheilung wird aber unmöglich, wo fingirte Taxations- und Rechnungssätze angewendet sind, die nur mit großen Umschweifen und Nachtrags-Rechnungen auf die Würklichkeit zurückgeführt werden können. Ob eine solche Uebersicht und Beurtheilung aus einer Verhältniß-Berechnung und aus

einer darauf zu gründenden Abfindungs-Berechnung zu schöpfen sey, die in folgender Art angelegt ist, wird offenbar verneint werden müssen.

Verhältniß der (sogenannten) Grundweide *) erster Classe gegen die Weide auf den verschiedenen Acker-Classen.

1 Morgen Grundweide 1. Classe ist werthgeschätzt zu 24 x, also

Acker = Classen,
Weide = Werth.

24 :	4 x	— 1.	=	100 : 17	Verhältnißsätze.
=	3	— 2.	=	100 : 13	
=	2,88	— 3.	=	100 : 12	
=	4,6	— 4.	=	100 : 19	
=	3,2	— 5.	=	100 : 13	
=	2,76	— 6.	=	100 : 11	
=	2,03	— 7.	=	1000 : 85	
=	1,59	— 8.	=	1000 : 66	

Eine Verdollmetschung dieser Zahlen ergiebt, daß unter ein x = $\frac{2}{3}$ Metzen Roggen verstanden werden, und danach ist ein Morgen Grundweide à 24 x = ein Scheffel Roggen, ein Morgen Ackerweide 1. Classe, also $2\frac{2}{3}$ Metzen; 4 x Ackerweide sind also gleich 30

*) Unter dem in neuern Zeiten eingeführten Kunst-Ausdrucke „Grundweide," verstehet man die eigentliche Anger- oder beständige Weide, im Gegensatz der Weide auf Wiesen, in Forsten und auf Feldern; sie ist aber nicht stets von der Art, daß die beste im Werthe den Normal-Satz hergeben könnte.

□Ruthen Grundweide, welches indessen, bei dem von neuem hinzugefügten Verhältnißsatze von 100 zu 17 nicht genau zutreffen würde, da das Resultat nur wie 100 zu $16\frac{2}{3}$ seyn kann u. s. w. Da sich die Verhältnisse schon aus der ersten Zahlen-Reihe ergeben, so sind die hinzugefügten neuen Verhältnisse überflüssig, überdem zum Theil unrichtig, für die Interessenten aber jedenfalls unverständlich, denn x ist eine ganz unbestimmte Größe, für welche man ein bald größeres bald kleineres Quantum einer gewissen Sache annehmen kann, dagegen weiß ein Jeder, was man sich dabei zu denken hat, wenn gesagt wird, daß ein Morgen Weide-Land zu 1 Centner Heu-Ertrag geschätzt ist, und dieser 7 Sgr. reinen Nutzen bringt.

Das hier Vorgetragene wird noch deutlicher und muß Jedermann noch mehr einleuchten, sobald man einen Schritt weiter gehet, und nämlich zeigt, wie und wozu nun eine solche Abfindungs-Berechnung weiter verwendet wird. Dies geschiehet nun durch

die Plan-Berechnungen und Plan-Abtheilungen.

Eine Plan-Berechnung wird gewöhnlich vom Feldmesser gemacht, sollte aber eigentlich immer von einem Oekonomie-Commissario gemacht werden, wogegen die Plan-Abtheilung von letzterm mit nothwendiger Zuziehung des Feldmessers gemacht werden muß.

Die Plan-Berechnung enthält:

Abfindungs-Berechnung.

Flächen-Inhalt		Besitzungen sämmtlicher Separations-Interessenten, Corporationsweise berechnet.	1. Ertrag pro Morgen.	2. Reductions-Satz pro Morgen.	3. Betrag auf die Normal-Classe berechnet.	
Mg.	□R.		Sgr.	□R.	Mg.	□R.
		A. Das Rittergut, Acker incl. Feldweide.				
150	=	4. Classe Mergelboden	225	180	150	=
40	=	5. = Moorboden	194	155	34	80
100	=	6. = Thonboden	181	145	241	120
250	=	8. = Gerstboden, 2. Classe	134	107	148	110
400	=	9 a. = Haferboden, 2. Classe	75	60	133	60
110	=	10 a. = Roggenboden	23	18	11	=
1250	=				719	10
		B. An Forstweide.				
1000	=	Fichtenholz, wovon $\frac{1}{6}$ zu Schonungs-Anlagen und $33\frac{1}{3}$ Morgen für Landstraßen, Wege und Unnutzbares = 200 Morgen abgehen und also 800 Morgen weidefähige Forst verbleiben				
		400 Morgen à $\frac{1}{2}$ Ctr. Schaafweide à 7 Sgr. pro Ctr.	$3\frac{1}{2}$	$2\frac{4}{5}$	6	40
		400 = à $\frac{3}{4}$ Ctr. Kuhweide à 7 Sgr. pro Ctr.	$5\frac{1}{4}$	$4\frac{3}{10}$	9	60
					15	100
		C. Die Gemeine, Acker incl. Feldweide.				
260	=	4. Classe	225	180	260	=
180	=	5. = ...	194	155	155	=
400	=	6. = ...	181	145	322	40
500	=	8. = ...	134	107	297	40
560	=	9. = ...	98	78	242	120
700	=	9 a. = ...	75	60	233	60
1200	=	10 a. = ...	23	10	120	=
3800	=		=	=	1630	=
		D. Angerweide.				
90	=	niedere raume Elsenbruchweide à 8 Centner Heu, Kuhweide . . .	56	$44\frac{4}{5}$	22	72
105	=	desgleichen à 5 = = desgl. . . .	35	28	16	60
209	=	desgleichen à 3 = = desgl. . . .	21	$16\frac{4}{5}$	19	91
80	=	hohe Schaafweide à $2\frac{1}{2}$ = = desgl. . . .	$17\frac{1}{2}$	14	6	40
30	=	desgleichen à $1\frac{1}{2}$ = = desgl. . . .	$10\frac{1}{2}$	$8\frac{2}{5}$	1	72
514	=		=	=	65	155
		E. Wiesen incl. Frühjahrsweide darauf und Düngerwerth.				
60	=	zweischnittige à 20 Ctr. Heu-Ertrag	$203\frac{1}{2}$	163	54	60
150	=	desgleichen à 15 = = = ...	$159\frac{1}{4}$	127	105	150
400	=	einschnittige à 7 = = = ...	50	40	88	160
610	=				249	10
		Hierzu vorstehendes sub C.			1630	=
		= D.			65	155
		Summa für die Gemeine			1944	165
		Summa für das Rittergut sub A und B.			734	110
		Ganzer Betrag			2679	95

	Mg.	□R.
Abfindungen.		
1. Zur Dotation der Schullehrer-Stelle . . . . 2 Mg. — □R.		
Derselben für ihr Gemeinweide-Recht auf 2 Kühe . . . . — = 50 =		
Abfindung der 6 Büdner wegen 6 Kuhweiden à 25 □ Ruthen . . — = 150 =	3	20
Hierzu trägt bei die Gutsherrschaft $\frac{1}{3}$ und die Gemeine $\frac{2}{3}$. Vergl. Special-Berechnung sub No. 1.		
2. Die Pfarre für das Zehend-Recht nach der Special-Berechnung sub No. 2.		
a. vom Rittergute . . . . 24 Mg. — □R.		
b. von der Gemeine . . . . 110 = — =	134	=
3. Die Gutsherrschaft für die aufgehobenen Hofdienste und Abgaben laut Special-Berechnung sub 3. und Festsetzungs-Protocoll vom 800 Mg. — □R.		
wovon jedoch in Gegen-Rechnung abgehen für die Gerechtsame der Gemeine zu Raff- und Leseholz im herrschaftlichen Forst 28 Mg. — □R.		
für ihr Forst-Hütungs-Recht . . . . 15 = 100 =		
43 Mg. 100 □R.		
verbleiben	756	80

die übrigen Weide-Rechte heben sich gegen einander auf; hiernach also . . . .

	besitzen Mg.	besitzen □R.	treten ab Mg.	treten ab □R.	erhalten zu Mg.	erhalten zu □R.	Ganze Foderung Mg.	Ganze Foderung □R.
1. Das Rittergut	734	110	40	$106\frac{2}{3}$	756	80	1450	$83\frac{1}{3}$
2. Gemeine excl. Pfarre und Kirche	1789	165	868	$93\frac{1}{3}$	15	100	936	$171\frac{2}{3}$
3. Die Pfarre für 4 Pfarr-Hufen	125	= }				}		
= = = ihre Zehent-Abfindung	=	=			134	=	259	=
4. Die Kirche für eine Hufe	30	=	=	=	=	=	30	=
5. Die Schullehrer-Stelle, Dotation u. s. w.	=	=	=	=	2	50	2	50
6. Die 6 Büdner Weide-Abfindung	=	=	=	=	=	150	=	150
Summa der zur Special-Separation kommenden Maße wie oben							2679	95

Plan-Berechnung

mit Bezug auf die Abfindungs-Berechnung vom .....

Betrag der in die Theilungs-Masse eingeworfenen Besitzungen. Mg.	□R.	I. Für das Rittergut.	Ertrag pro Morgen.	Reductions-Satz pro Morgen. □R.	Betrag auf die Normal-Classe berechnet. Mg.	□R.
		a. Für seine im Gemenge gelegenen Felder.				
150	=	Classe 4. Mergelboden	225	180	150	=
40	=	= 5. Moorboden	194	155	34	80
300	=	= 6. Thonboden	181	145	241	120
250	=	= 8. Gerstboden, 2. Classe	134	107	148	110
400	=	= 9a. Haferboden, 2. Classe	75	60	133	60
110	=	= 10a. Roggenboden	23	18	11	=
1250	=		=	=	719	10
		b. Das Rittergut behält seine Forst, welche enthält				
1000	=	weidefrei von der Berechtigung der Gemeine, welche beträgt . . .	=	=	15	100
		c. Dasselbe erhält Entschädigung für die aufgehobenen Hofdienste der Gemeine laut Special-Berechnung sub 3. und Festsetzungs-Protocoll vom	=	=	756	80
		Summa			1491	10
		Davon ist abzuziehen:				
		1) Beitrag zur Dotation der Schullehrer-Stelle und zur Abfindung für dessen und der 6 Büdner Weide-Recht	1 Mg.	6⅔ □R.		
		2) Entschädigung der Pfarre für ihr Zehend-Recht	24	—		
		3) Die durch Gegen-Rechnung bei litt. c. schon angerechnete Weide	15	100	40	106⅔
		bleibt anzuweisen, wie in der Abfindungs-Berechnung			1450	83⅓
		Hierauf ist bezüglich auf die neue Plan-Abtheilung noch ferner abzurechnen und zur besondern Disposition zu stellen.				
		4) Beitrag zum neuen Graben am Fenn. s. Protoc. v. 15. Jan. fol. 156. der Acten Vol. II.	2	38⅓		
		5) Desgl. zur Trifft. s. ebend.	3	10		
		6) Dem Gerichts-Schulzen-Amte werden zum beständigen Niesbrauche ausgesetzt (s. ebend. fol. 160.)	2	=	7	48⅓
		Es verbleiben also im Ganzen anzuweisen			1443	35

Anmerkung aus der Vergleichs-Verhandlung vom ....
fol. 190. Actor. Vol. II.

In Betracht, daß das Besitz-Verhältniß der Gemeine in Roggen-Boden, Classe 10a beinahe $\frac{10}{11}$ größer ist, als das der Herrschaft, und daß die Gemeine in dieser ihrer Land-Classe überhaupt fast niemals gedüngt hat, wogegen der Herrschaftl. Theil dieser Boden-Art wenigstens zu ⅓ Dünger bekommen hat, in Betracht ferner, daß die Herrschaft, der Lage des Wirthschafts-Hofes und der Felder nach, nothwendig einen Theil des zur 10. Classe geschätzten Bodens erhalten und annehmen muß, wenn sie ihre Abfindung nicht in getrennter Lage annehmen will, ist verglichen worden:

Angewiesene Fläche.		Fortsetzung.	Ertrag pro Morgen.	Reductions-Satz pro Morgen.	Betrag auf die Normal-Classe berechnet.	
Mg.	□R.			□R.	Mg.	□R.
		a. daß Herrschaft ihren Moorboden à 40 Morgen zurück und dazu noch im möglichen Anschlusse von derselben Boden-Art der Gemeine 33⅓ Procent erhält.				
		b. daß die Herrschaft im obern Felde vom Boden der 10. Classe, welcher auf Seiten der Gemeine, excl. Pfarre und Kirche, an 950 Morgen beträgt, nicht über 40 Procent angewiesen erhält.				
		c. daß hiergegen alle gegenseitige Vergütigung für frische, oder noch nicht abgetragene Düngung wegfallen soll. Dieser letztern Bedingung ist auch Pfarre und Kirche für ihre Antheile, in Bezug auf die Gutsherrschaft und auf die Gemeine, beigetreten, und findet also auch zwischen diesen Interessenten eine Dünger-Vergütigung nicht statt.				
		d. endlich ist festgesetzt worden, daß die Herrschaft auch von der Angerweide theilweise etwas abgetreten wird, um ihre Gesammt-Forderung zu erfüllen, und zwar da, wo die Weide an die herrschaftlichen Felder sich anschließt, diese Abfindung soll 25 Procent der sämmtlichen Angerweide nicht übersteigen, gleichfalls tritt die Gemeine zur Ergänzuug der herrschaftlichen Entschädigung 10 Procent von ihren Wiesen ab, beide Quanta nach dem Reductiv-Betrage berechnet.				

Angewiesene Fläche. Mg.	□R.	Fortsetzung.	Ertrag pro Morgen. Mg.	Reductions-Satz pro Morgen. □R.	Betrag auf die Normal-Classe berechnet. Mg.	□R.
		Hiernach werden angewiesen:				
40	=	Das bisherige Stück der Herrschaft im Hag belegen, Cl. 5. . . .	194	155	34	80
60	=	Cl. 5. ebendaselbst und im Anschlusse des erstern . . . . (letzteres nach dem Vergleiche sub littera a. vorstehend).	194	155	51	120
		Ferner im obern Felde:				
20	=	Cl. 10 a. das Pfarrstück	23	18	2	=
150	=	— die 10 Stücke in den 5 und 4 Ruthenstücken vom Dorfwege bis östlich an die Chaussee	23	18	15	=
100	=	— in den Steinbergen	23	18	10	=
60	=	— am Mühlenwege längs der Grenze	23	18	6	=
		(Sa. 330 Mg. nach dem Vergleiche unter b. vorstehend)				
230	=	Cl. 4. in den 3 Ruthen- und Keil-Stücken	225	180	230	=
200	=	Cl. 6. daneben vom Mittelfelde	181	145	161	20
40	=	Cl. 8. die herrschaftliche große Breite bei den Steineichen	134	107	23	140
90	=	— die Kirchenstücke a und c. und 6 Vier-Ruthen-Stücke . .	134	107	53	90
220	=	— am Damm vom Stück No. 2. — No. 145. am Wege nach N....	134	107	130	140
65	=	— eine herrschaftliche Breite östlich von der großen Trifft . . .	134	107	38	115
1	50	— ein Kirchenstück ebendaselbst	134	107	=	156
		Im hohen Felde, diejenigen Stücke zusammen genommen, die südlich der großen Trifft liegen.				
400	=	Cl. 9 a.	75	60	133	60
200	=	Cl. 6.	181	145	161	20
120	=	Cl. 10 a.	23	18	12	=
334	=	Cl. 8.	134	107	198	98
321	143	Cl. 9.	98	78	139	83
2652	13	Summa Acker			1402	42
		An Angerweide.				
136	=	10 Mg. à 8 Ctr. } laut Vergleich bei litt. d.	56	$44\frac{4}{5}$	2	88
		30 = à 5 = ...	35	28	4	120
		96 = à 3 = ...	21	$16\frac{4}{5}$	8	173
		Summa Weide			16	21
		An Wiesen.				
1	90	à 20 Ctr. No. 5. der Charte } desgleichen	$203\frac{1}{2}$	163	1	62
105	135	à 7 = = 6—48.	50	40	23	90
107	45	Summa Wiesen			24	152
		Summa Betrag wie vorstehend die Forderung	—	—	1443	35

Betrag der eingeworfenen Grundstücke. Ma.	□R.	II. Für die Pfarre.	Ertrag pro Morgen.	Reductions-Satz pro Morgen. □R.	Betrag auf die Normal-Classe berechnet. Ma.	□R.
		a. an Acker.				
6	=	Classe 4.	225	180	6	=
18	=	= 5.	194	155	15	40
38	=	= 6.	181	145	30	110
81	=	= 8.	134	107	48	30
60	=	= 10 a.	23	18	6	=
203	=	Summa	=	=	106	=
		b. an Wiesen.				
15	=	à 20 Ctr.	203½	163	13	105
24	67½	à 7 =	50	40	5	75
39	67½	Summa	=	=	19	=
242	67½	Summa der alten Grundstücke	=	=	125	=
		Hierzu kommen folgende neue Grundstücke:				
		c. an Acker für das aufgehobene Zehent-Recht von der Herrschaft und Gemeine zusammen	—	—	134	=
		d. Antheil an dem Hütungs-Rechte der Gemeine in herrschaftlicher Forst und dafür zur Disposition gestellten Abfindung	—	—	—	145
		e. Antheil an der zur Theilung kommenden gemeinen Angerweide ad d und e. siehe die Special-Berechnung.	—	—	5	90
		Summa der ganzen Forderung	=	=	265	55
		Hiervon ist noch abzuziehen:				
		1) Beitrag zur Abfindung der 6 Büdner für deren Weide-Recht	=	20		
		2) zur Graben-Anlage	1	145		
		3) zur Trifft	1	29		
					3	14
		bleiben anzuweisen	=	=	262	41

Anweisung der Abfindung.

a. an Acker.

Der Acker-Plan wird angewiesen zwischen der Gutsherrschaft und Gemeine und an der Ostseite in Verbindung mit der Weide und den Wiesen, dergestalt, daß der vom Dorfe ausgehende Weg nach N....., links schwenkend auf den Pfarrplan verlängert wird und für denselben zum Fahrwege, allenfalls auch zur Trifft dienen kann, indem er queer vor dem Plane sich hinzieht, mithin überall Einfahrt auf die Feldertheile gestattet. Diese Weg-Anlage geht auf Kosten der Pfarre allein. s. Vergleichs-Verhandlung vom .....

Angewiesene Fläche. Mg.	□R.	II. Für die Pfarre.	Ertrag pro Morgen.	Reductions-Satz pro Morgen. □R.	Betrag auf die Normal-Classe berechnet. Mg.	□R.
		Vom hohen Felde.				
31	=	Cl. 4. das herrschaftliche Stück No. 4.	225	180	31	=
6	=	= 8. das Keilstück No. 10. }	134	107	18	77
25	=	= 8. 17 Stücke No. 11—28. am Fenn }				
16	=	= 4. die Krähenbreite, ehemals herrschaftlich	225	180	16	=
		Vom Mittel-Felde.				
22	90	= 6. } die 31 Stücke zwischen den Stein-Eichen	181	145	18	22½
30	160	= 9 a. } und den Kohl-Gärten No. 19—49.	75	60	10	53⅓
5	=	= 5. am Fenn No. 9.	194	155	4	55
34	20	= 9. sieben Stücke No. 9—16.	98	78	14	140⅔
61	30	= 9 a. No. 91—186.	75	60	20	70
55	=	= 10 a. 6 Queer-Mathen	23	18	5	90
9	90	= 4. No. 29—31.	225	180	9	90
32	20	= 6. No. 32—79.	181	145	25	156
81	=	= 8. No. 21—79. in den 3 Ruthenstücken	134	107	48	134
409	50	Summa			222	168½
		b. An Wiesen.				
32	=	à 15 Ctr.	159¼	127	22	104
21	=	à 7 =	50	40	4	120
5	=	à 20 =	203½	163	4	95
58	=	Summa			31	139
		c. An Weide.				
39	110	à 5 Ctr.	35	28	6	21
30	=	à 1½ =	10½	8⅖	1	72
59	110	Summa			7	94
536	160	Summa wie die Foderung			262	41
		Nach vorstehendem ist angewiesen:				
		A. An Acker.				
2653	13	an die Gutsherrschaft			1402	42
409	50	an die Pfarre			222	168
		B. An Wiesen.				
107	45	an die Gutsherrschaft			24	152
58	=	an die Pfarre			31	139
		C. An Weide.				
136	=	an die Gutsherrschaft			16	21
69	110	an die Pfarre			7	94
2740	142	D. Es bleiben mithin noch anzuweisen an die Kirche, die Gemeine, die 6 Büdner und den Schullehrer, in Summa			958	99
		Hierzu die in Gegenrechnung abgemachte Waldweide-Entschädigung von der Herrschaft an die Gemeine mit			15	100
6174	=	Summa wie in der Abfindungs-Berechnung			2679	95

Vorstehende Plan-Berechnung ist in Ansehung der Interessenten zu D. nicht weiter ausgeführt worden, da dieselbe hinreicht, um das Wesen der Sache darzuthun, mithin die ferneren Special-Pläne für die Kirche und alle einzelne Gemeine-Glieder nicht weiter ausgeführt werden dürfen, da solche der Form nach gleich sind.

Daß übrigens in der Würklichkeit manches bei dem Geschäfte noch genauer bezeichnet werden muß, z. B. die Namen der Stücke, ihre Lage u. s. w. versteht sich von selbst und ist hier der Kürze wegen nicht genau geschehen.

1. wieviel und welche Art Acker und Wiesen ein Besitzer in die Masse eingeworfen hat,
2. welche Abzüge, und wofür? ihm davon nach Lage der Sache gemacht werden müssen, endlich
3. wieviel und welchen Antheil von einer etwan vorhandenen Gemeinweide, oder sonstigen, bisher der Gemeine im Ganzen gehörenden Grundstücken er erhält,
4. und was er nun in seinem neuen Plane überhaupt für Grundstücke nach Qualität und Quantität erhalten soll, und an welchen Orten ihm solche angewiesen werden.

Die Berechnung eines Separations-Planes erfolgt, wie sich von selbst versteht, gleichzeitig mit seiner Abtheilung oder vorläufigen Entwerfung auf der Karte, es kann aber niemals dieses Geschäft vom Feldmesser allein besorgt werden, denn „die Bestimmung der Entschädigung (oder Abfindung) und der Grundstücke, worin diese Abfindung besteht, die jeder Theilnehmer erhalten soll, geschiehet durch die Auseinandersetzungs-Behörde;" Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821. §. 103.

Nur der bei dieser Behörde würkende ökonomische Sachverständige kann hinreichend beurtheilen, was zur zweck- und gesetzmäßigen Auseinandersetzung im Ganzen und im Einzelnen gehöret, der Feldmesser bewürkt hierbei die verschiedenen Flächen-Berechnungen auf der

Karte und alle dahin gehörigen (geometrischen) Arbeiten, nach Anweisung des Sachverständigen.

Hierbei kommen überhaupt folgende Hauptsachen vor:

1. sind schon früher Vergleiche geschlossen und Bestimmungen getroffen worden, zufolge deren einer oder mehrere, oder alle Theilnehmer abgefunden und mit ihren Plänen gelegt werden sollen, so müssen diese Vergleiche ausgeführt und danach die Pläne angelegt und berechnet werden.

Ist dieser Fall nicht vorhanden, so gehet dieses Geschäft nach den Ansichten der Commission vor sich, und hierbei

2. muß sie überhaupt darauf sehen, daß nicht der eine Theil gegen den andern verkürzt und in seinen Nuzzungen geschmälert werde, und sie muß deshalb nicht auf einzelne Stücke und Wirthschafts-Gegenstände sehen, sondern auf den ganzen Umfang der Wirthschaft eines jeden Theilnehmers, so wie sie vor und nach der Theilung sich verhält. Gem. Th. Ordn. §. 10$\frac{4}{7}$.

3. Jeder Interessent verlangt natürlicherweise eine wirthschaftliche Lage seiner neuen Ländereien, und er kann solche fodern. Gem. Th. O. §. 69, allein es ist nicht so ganz allgemein ausgemacht, wodurch sich eine wirthschaftliche Lage eigentlich ankündiget; ich bin der Meinung, eine wirthschaftliche Lage der Felder müsse

a) in nicht zu großer Entfernung vom Wirth-

schafts-Hofe seyn, damit die Fuhren nicht verdoppelt werden; (in bergigen Gegenden eine Hauptsache)

b) Aecker, Weide, Wiesen müssen wo möglich im Zusammenhange angewiesen werden; dies ist indessen an den wenigsten Orten möglich;

c) der Plan muß auch wo möglich nicht getheilt seyn, also nicht in mehreren Plänen bestehen; dies ist auch nicht immer zu vermeiden, und daher muß der Interessent seine Abfindung in getrennter Lage annehmen, G. Th. O. §. $6\frac{1}{2}$, wenn eine zusammenhängende Abfindung ohne Aufopferung überwiegender Culturvortheile und ohne Verkürzung der andern Interessenten nicht zu erreichen stehet.

In diesen Dingen wird sich also das aussprechen, was man eine wirthschaftliche Lage nennt.

Es kann indessen die beste wirthschaftliche Lage doch noch durch andere Umstände sehr verkümmert werden, wenn solche bei der Entwerfung des Plans nicht sogleich mit bedacht worden sind, dahin gehört

4. die vorfindliche Boden-Qualität in dem entworfenen Plane.

Da man, wie zu 2. angeführt ist, nicht auf einzelne Stücke, sondern auf den ganzen Umfang der Wirthschaft jedes Einzelnen Theilnehmers zu sehen hat, und sich diese Um- und Voraussicht mit der

Zahl der Theilnehmer vervielfacht, so ergiebt sich von selbst, daß die Commission den Entwurf zur Plan-Abtheilung nicht nur mit Bezug auf alle Theilnehmer machen, sondern auch die Vergleichungen der einzelnen Besitzstände, wie sie vor der Separation existirten, und wie sie in Folge der neuen Pläne nach der Bodengüte zu stehen kommen, zuerst aufstellen muß, um zu erfahren, wie weit die ganze Theilungs-Masse, mit Rücksicht auf alle vorstehende Anforderungen dazu geeignet ist, und ob sie überall ausreichen werde. Hieraus folgt, besonders bei vielen Theilnehmern und vielfachen Abfindungs-Arten, daß die Vorarbeiten zu den Plänen das mühseligste Geschäft von allen ist, und daß vielfache Probe-Berechnungen oft ganz vergeblich sind, ehe man den Entwurf der Plan-Lage im Ganzen und im Einzelnen vor sich hat. — Jedenfalls erfordert also eine solche Arbeit Zeit, und die Belohnung dafür ist in der That die wohlverdienteste, obgleich sich hinterher, wenn das Ganze fertig vorliegt, das Maaß der gehabten Mühe und Arbeit gar nicht mehr beurtheilen läßt.

Dieser besonderen Bedachtnahme auf die Bodenfläche und Güte in jedem einzelnen Plane, wird bei der Plan-Entwerfung noch weitere Ausdehnung gegeben durch die gesetzliche Vorschrift des §. 67. der G. Th. Ordn., nach welchem der Einzelne für einen Ausfall in der Güte des Bodens (den er ehemals besaß und nun abgetreten hat), einen Ersatz nach der Fläche annehmen, auch sich Austauschungen von Grundstücken der

einen, gegen Grundstücke der andern Art gefallen lassen muß.

Soll diese eben gedachte Vorschrift befolgt und gleichzeitig allen übrigen schon gedachten Anforderungen genügt werden, so muß auch noch Bedacht genommen werden

5. auf die gleiche Vertheilung möglicher Cultur = Vortheile, so daß solche nicht etwan einem Theile überwiegend zufallen, und der andere Theil leer ausgehet,
6. auf die möglicherweise obwaltenden Cultur = Mängel überhaupt, sie mögen nun durch Natur = Verhältnisse entstehen, oder sich aus dem bisherigen Gemeinschafts = Verbande herschreiben.

Es frägt sich:

was sind bei diesem Stande der Sache, und in diesem Verhältnisse eines eben sich auflösenden Gemeinschafts = Verbandes, Cultur = Vortheile und Cultur = Mängel?

Darauf glaube ich folgende Antwort geben zu müssen:

a) Cultur = Vortheile entspringen gewöhnlich blos aus der Lage gewisser Wirthschafts = Besitzungen; z. B. ein Weide = Revier, welches durch Aufhebung des Gemeinschafts = Verbandes diese Qualität verliert und zur Theilung unter die einzelnen Besitzer gebracht wird, wird eben durch die Theilung zu seinem wahren Werthe erhoben, wenn dasselbe Boden enthält, der durch

Benutzung als Acker, noch mehr als Wiese, höher genutzt wird, als durch die bloße Weidebenutzung. Der theilweise Besitz hiervon erhöhet den Inbegriff jeder einzelnen Hofeswirthschaft; bei der Gemeinschaft war das unmöglich. Oft erfolgen Separationen blos deshalb, um sich die aus der Theilung eines solchen Objekts hervorgehenden Cultur-Vortheile anzueignen, und daher kann füglich kein ehemaliger Gemeinschafts-Genosse von der Abfindung aus einem solchen ausgeschlossen oder dieser Abfindung andere Ländereien substituirt werden, selbst wenn die Lage des Haupt-Abfindungsplans des Einzelnen solches nicht begünstigte.

Der unmittelbare Zusammenhang des Ackers mit der Weide und den Wiesen kann Cultur-Vortheile für einzelne Theilnehmer in so fern herbeiführen, als dieser Zusammenhang nur für einige einzelne Pläne ausreicht, nicht für alle; wollen aber gleichwohl alle von dieser Lage den möglichen Vortheil ziehen, der nach den Entfernungen der einzelnen Ackerpläne statt finden kann, so muß, wie bei 5. erwähnt, die Planeintheilung danach abgeändert werden, so aber, daß diese, nun freilich nicht im ganzen Umfange mehr zu erreichenden Vortheile der Lage möglichst auf alle Interessenten vertheilt werden. Hier ist dann gewöhnlich eine Abfindung in getrennter Lage (wenigstens Absonderung der Wiesen) unvermeidlich. Verglichen G. Th. O. §. 61 und 62.

Die durch Separation verallgemeinerte Benutzung eines Baches kann ebenfalls Cultur-Vortheile erzeugen, z. B. durch Wiesen-Bewässerung.

Das Abfangen der Quellen in hügeligen oder bergigen Gegenden wird erleichtert, indem schon bei der Plan-Abtheilung darauf Rücksicht genommen werden muß.

Derselbe Fall tritt ein, hinsichtlich der schon vorhandenen, oder noch anzulegenden Entwässerungs-Gräben.

Diese und ähnliche Dinge bewürken die Cultur-Vortheile, welche bei Gelegenheit einer Separation zu erreichen stehen, und es liegt in der Geschicklichkeit und Umsicht der Commission sie aufzufinden und gehörig zu benutzen, so, daß jeder Einzelne seinen Antheil daran hat; dies kann indessen nicht unter allen Umständen und an allen Orten geschehen, und hängt häufig von der Oertlichkeit ab.

b) Cultur-Mängel dagegen entspringen entweder aus der Mangelhaftigkeit des Wesens einer Gemeinschaft oder aus dem mangelhaften Verfahren der einzelnen Wirthe.

Es ist eine Folge des Gemeinschafts-Verbandes, daß die der Huth unterworfenen Wiesen und niedrige Weide-Reviere vom Viehe durchgetreten werden, und ihre Oberfläche weniger oder gar kein Futter bringt.

Es liegt dagegen oft in der Armuth, Nachlässigkeit oder Unwissenheit einzelner Wirthe, daß ihre Aecker weniger als die ihrer Genossen gedüngt, daß Abzugsgräben verfallen sind, und die Nässe einzelne Stellen ver-

dorben hat, daß ganze Besitzungen voll Wurzel- und Saamen-Unkraut stecken u. s. w.

Die Cultur-Vortheile sind also überhaupt Vortheile, welche aus wohlbenutzten Local-Verhältnissen erzeugt werden, und das Separations-Verfahren soll sie eigentlich erst ins Leben rufen und vertheilen.

Die Cultur-Mängel dagegen sind Mängel, die aus den frühern Verhältnissen entstanden sind, die in die neuen Verhältnisse mit übergehen, aber möglichst unschädlich gemacht werden sollen, besonders soll nicht ein Einzelner darunter leiden.

Die zu 4. erwähnte Bedachtnahme auf die Bestimmung des §. 67, wonach

die ermangelnde Güte einer ausgewiesenen Boden-Art durch die größere Fläche ersetzt werden soll,

wird, wie sich von selbst versteht, nothwendig begrenzt durch oben bereits bei 2. angeführte gesetzliche Vorschriften des §. 104 und 105, weil Niemand in seinen Nutzungen geschmälert werden soll, und der neue Besitzstand im Wesentlichen nicht weniger Werth haben darf, als der frühere, vielmehr diesem letztern im Werthe entsprechen muß, weil die Entschädigung oder Abfindung, die jeder Theilhaber durch die Auseinandersetzung erhält, ein Stellvertreter der dafür abgetretenen Grundstücke, oder dadurch abgelöseten Berechtigungen ist §. 147.

7. Allein wenn auch die Ausgleichung der mangelnden Güte des Bodens durch die größere Fläche bei ein-

zelnen Abfindungen es sehr wohl zuläßt, daß der Abgefundene den erhaltenen leichtern Boden bei seinem Gute zu dem ihm in der Abschätzung angerechneten Werthe benutzen kann (§. 63.), so muß doch hierbei dahin gesehen werden:

a) ob die leichtern Boden-Arten, die überwiesen werden, nicht den Mehrbetrag in der ganzen Anweisung ausmachen,

b) ob sie gedüngtes Land enthalten oder nicht,

c) ob die oben erwähnten Cultur-Mängel dabei statt finden,

d) ob der Abfindungsplan bedeutend entfernt vom Wirthschaftshofe liegt, oder nahe dabei §. 90.

Wäre also der Fall vorhanden, daß eine Abfindung

zu a) und b) z. B. ¾ leichten Boden enthielte, worunter gar kein gedüngtes Land, wäre ferner

zu c) darunter noch solches Land, welches mit offenbaren Cultur-Mängeln behaftet ist, läge endlich

zu d) eine solche Abfindung noch in beträchtlicher Ferne vom Wirthschaftshofe,

so würden dem Abgefundenen offenbar folgende Erinnerungen dagegen mit Recht zustehen:

Es entspreche nämlich der Werth des überwiesenen leichten Bodens zwar der vorgängigen Abschätzung und dem ausgesprochenen Classen-Werthe, diese habe aber die sich jetzt hervorthuenden Mängel unter b. c. d.

nicht zu berücksichtigen gehabt *), solche müßten aber jetzt berücksichtigt werden, weil die erfolgte Ueberweisung die neue Besitzung bilde, bei welcher nothwendig eine völlige Melioration eintreten müsse, ehe der Besitzer auf den Betrag der aus seinem frühern Besitzthum gezogenen Nutzungen komme, was jedoch im Ganzen noch nicht einmal hinreiche; denn da Besitzer die Hälfte kleefähiges und gedüngtes Land zur Masse eingeworfen und jetzt fast lauter leichten ungedüngten und verwilderten Boden zurück erhalten, so folge daraus

für die ganze Wirthschaft vermehrtes Gespann und vermehrte Hand-Arbeit, wegen der bedeutend größeren Fläche, die in derselben Zeit, wie die vormalige viel kleinere, bestellt und abgeerndtet werden muß,

der von den aus der Ruhe tragenden neuen Grundstücken erfolgende Dünger sey unerheblich für das Ganze, und wenn auch der Empfänger der zu diesem abgefundenen Hofe sonst gehörig gewesenen gedüngten, und in der Classe höher stehenden Grundstücke Vergütung für den Düngungsstand leiste (§. 89), so sey diese doch nicht weit ausreichend, da sowohl der für diese Vergütung anzuschaffende, als der von des Besitzers Wiesen sich erzeugende Dünger auf eine weit größere Fläche als ehedem, vertheilt werden müsse, ohne gleichwohl ganz dieselbe Würkung hervorzubringen, denn es

---

*) §. 89. der Gem. Theil. Ordn.

sey bekannt, daß z. B. 6 Fuder Dünger, auf 3jähriges Roggenland gebracht, nicht dieselbe Würkung im Ertrage hervorzubringen vermöchten, als wenn sie auf eine gleich große Fläche Gerstland erster Classe gefahren würden. Hiernach müsse nun sowohl der ermangelnde Düngungsstand ersetzt, als für die Cultur-Mängel eines Theils der Ländereien, für die größere Entfernung, endlich für die vermehrten Wirthschaftskosten *) Schadloshaltung gegeben werden, weil hier offenbar auf den ganzen Umfang der Wirthschaft, so wie er vor und nach der Theilung sich verhält (§. 105), Rücksicht genommen werden muß.

8. Die Rücksichtsnahme auf den ganzen Umfang der Wirthschaft u. s. w. wird durch eine bloße Aus-

---

*) Wenn die Gem. Th. Ordn. §. 105. von Beurtheilung des ganzen Umfanges einer neuen Wirthschaft spricht, so ist zu bemerken, daß in dem durch dieses Gesetz aufgehobenen 4. Abschnitt des 17. Titels des 1. Theils des Allgemeinen Land-Rechts und zwar §. 344. verordnet war: daß bei einer eintretenden Ausgleichung der Qualität durch die Quantität auch auf den Unterschied in den Cultur-Kosten gesehen werden solle. Es scheint allerdings, als verweise die Gem. Th. Ordn., indem sie die Commission auf die Beurtheilung und sachgemäße Abwägung der ganzen Wirthschaft, wie sie vor der Theilung gewesen, und nun nach der Theilung in dem neuen Abfindungsplane zu stehen komme, hinführt, zugleich auch mit auf die mehreren oder minderen Cultur-Kosten, allein genannt sind diese nicht, und ob sie allemal mit bedacht werden, dürfte zu bezweifeln seyn. Eben solche Unterlassungen aber begründen die mehresten Verletzungen, die gewöhnlich durch die richtig abschließende Ausgleichungs-Berechnung beschöniget und angeblich gerechtfertiget werden sollen.

gleichungs-Berechnung nicht erlediget, vielmehr muß auf die Qualität der Bestandtheile des neu angewiesenen Wirthschaftsplanes zurückgegangen werden; diese Bestandtheile können sich in folgender Verfassung befinden:

a) einzelne Ackerstücke gehören dem vorjährigen, mit Brachfrüchten bestellt gewesenen Felde an, haben also gewöhnlich neue Dungkraft, oder sie sind von der bloßen Dreschbrache, bis zu welcher die Düngung nicht ausgereicht hat, genommen, letzterer Fall wäre ziemlich gleich mit

b) demjenigen, wo ferner die übrigen zu dem Plane genommenen Aecker nur höchstens Hafer- und Roggenland sind, die bisher ohne Dung haben bestellt werden müssen.

9. wenn sich aus der Qualität der solchergestalt (a und b) überwiesenen neuen Abfindung, durch eine zu berechnende und leicht zu machende Vergleichung ergiebt, daß bei dieser Abfindung die aus den möglichen Stroh-Erträgen hervorgehende Düngung nicht so weit reicht, daß eben so viel Fläche im besten Theile des Ackers ausgedüngt werden kann, als beim frühern Besitzstande vor der Separation, so ist eine enorme Verletzung des Abgefundenen gar nicht mehr zu bezweifeln, sondern völlig erwiesen. Hierbei ist indessen zu beachten, daß, wenn der Abzufindende Wiesen besessen und abgetreten, und andere Wiesen dafür erhalten hat, der von diesen Wiesen

herrührende Dünger mit zur Berechnung gezogen werden muß; hat er Wiesen abgetreten und keine wieder erhalten, so ist die Verletzung noch größer, denn die Wiesen bringen nicht blos Heu, sondern auch das Culturmittel für den Acker, nämlich Dünger; wer also Wiesen und Acker zugleich besitzt, ist im Vortheil, und sein ganzes Grundstück ist mehr werth, als ein anderes, wo dies Verhältniß nicht existirt.

Es würde eine ganz unzureichende Maasregel seyn, in einem der eben zuletzt angedeuteten Fälle den Abgefundenen mit der Vorschrift des §. 89. der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung trösten zu wollen, wonach:

bei der Abschätzung (Bonitirung) der neueste Düngungsstand nicht in Anschlag kommt, vielmehr soll dieser, d. i. derjenige Dünger, welcher die örtlich üblichen Saaten noch nicht getragen hat, gleich den übrigen, auf periodische Nutzungen schon verwendeten Bestellungs-Kosten, Gegenstand besonderer Vergütigung seyn, welche dem Abtretenden von dem Empfänger zu leisten ist.

Damit kann aber einem solchen Abzufindenden nicht geholfen werden, denn es handelt sich hier

nicht um denjenigen Dünger, welcher die üblichen Saaten noch nicht abgetragen hat,

sondern

um das Quantum des aus dem neuen Plane selbst nachhaltig zu erzeugenden Düngers, von wel-

chem der wahre Werth der neuen Abfindung, im Verhältniß zu dem Werth der abgetretenen Grundstücke, größtentheils abhängig ist,

ferner handelt es sich

um den Vergleichs-Werth des Inbegriffs (Complexus) der ganzen Wirthschaft vor und nach der Separation.

Es ist also eine Abfindungs-Berechnung und sogenannte Balançe nach den Ausgleichungs-Sätzen nicht dasjenige Auskunfts-Mittel, womit man die Leute über den ihnen gewöhnlich sehr fühlbaren Minder-Werth ihrer Abfindung und ihres Eigenthums zum Schweigen bringt, sondern es ist ein Verfahren erforderlich, das dergleichen Berechnungen und Balançen zu solchem Zwecke überflüssig macht.

10. Es muß die vorhin hinsichtlich der Abschätzung des Ackers nach Classen im §. 89. erwähnte Bestimmung und Anweisung für die Abschätzer nicht mit der Verpflichtung des Special-Commissarius, die ihm im §. 105. aufgelegt ist, verwechselt oder vermengt werden; beide Gesetzes-Bestimmungen sind von einander höchst verschieden und umfassen zwei ganz von einander unabhängige, wenn gleich mit einander einigermaaßen verwandte Dinge; die Beurtheilung beider kommt aber noch dazu unter ganz verschiedenen Umständen vor, denn die Ausmittelung des Werths eines Morgen Landes einer gewissen Classe ist ganz etwas anderes, als die Beur-

theilung einer ganzen Wirthschaft nach ihrer Zusammensetzung durch die einzelnen Bestandtheile an Acker, Wiese und Weide, weil hier alles auf die Größen-Verhältnisse und die Qualität dieser 3 Bestandtheile ankommt, unbeschadet des einzelnen Classen-Werths, denn, nicht nur daß ein größerer oder kleinerer Wiesen-Besitz bei einer gewissen Quantität Acker auch eine größere oder kleinere Culturstufe *) des Ganzen nach sich zieht, folglich einen größern oder geringern Werth im Ganzen erzeugt, sondern es ist auch das umgekehrte Verhältniß, wo nämlich nach dem Gesetze

die eine bessere Acker-Classe gegen eine schlechtere, oder Grundstücke der einen Gattung gegen Grundstücke der andern ausgetauscht werden können und sollen (§. 67.).

---

*) In einer Besitzung vereinigter guter und schlechter Boden hat den natürlichen und daher nothwendigen Erfolg, daß der gute Boden dem schlechten aufhilft, d. h. ihn nach und nach in bessere Cultur versetzen hilft, also beinahe so würkt, wie der Wiesenbesitz neben dem Ackerbesitz; wer lauter schlechten Boden hat oder bekommt, kann nur eine künstliche Cultur treiben, und dazu gehört schon auf einer nur mäßig großen Fläche ein beträchtliches Capital, was der Bauer nicht hat; dergleichen Unternehmungen sind höchstens in der Nähe sehr großer Städte ausführbar, wo man den Dünger in großen Massen zum Theil unentgeldlich haben kann; aber das Fuhrwesen und die Arbeit kostet dennoch viel.

Vergleiche meine Abhandlung über Feldordnung und Wirthschafts-Systeme im IV. Bande der Encyclopädie der Land- und Haus-Wirthschaft, Leipzig, bei Baumgärtner S. 627.

nicht direkt und allein nach dem Classen-Werthe der solchergestalt speciell zum Umtausch und zur Anweisung kommenden Grundstücke zu beurtheilen, sondern danach,

ob der Inbegriff des neu angewiesenen Planes dem Inbegriffe des abgetretenen Planes im eigentlichen Werthe gleich sey oder nicht.

Wenn man nun hierbei lediglich auf den Inhalt der übrigens würklich zutreffen könnenden Ausgleichungs-Rechnung sich gründet, so ist gegen ein solches Verfahren folgendes zu erinnern:

„Die zu einem Gute gehörenden Ländereien an Acker, Wiesen und Weide können nur nach ihrer Güte und Menge, und nach den sich hieraus ergebenden ökonomischen Verhältnissen, besonders nach den sich aus diesen Verhältnissen von selbst ergebenden natürlichen Cultur-Mitteln, beurtheilt werden. Besäße Jemand 100 Morgen Acker, worunter wenigstens $\frac{1}{3}$ Gerstenland der 1. Classe, das übrige Haferland 3. Classe und dreijähriges Roggenland, sammt 10 Morgen Wiesen zu 10 Centner Heu-Ertrag, so wird schon diese Acker-Qualität der angegebenen Güte nach geeignet seyn, einen nicht ganz schwachen Cultur-Zustand zu unterhalten, Wiesen und Gemein-Weide würden ihn noch unterstützen; würde bei Aufhebung des Gemeinschafts-Verbandes dem Besitzer zu seiner Abfindung, in Folge und auf Grund der gesetzlichen Vorschrift des §. 67. der Gem. Th. Ordn., lauter Hafer- und Roggenland ange-

wiesen und gar kein Gerstland und Wiesen gegeben, er vielmehr statt beider letztern in Hafer- und schlechten Gemeinweide-Lande, aber in der anschlagsmäßigen größern Fläche, abgefunden, so folgt notorisch daraus eine enorme Verletzung; denn es ist zu unterscheiden, daß die angenommenen Werthssätze der Bonitirung mit dem Complexus oder Inbegriff eines gewissen Gutes gar nichts gemein haben und daß dabei hierauf keine Rücksicht genommen, sondern jede Boden-Classe, wie sie an sich nach ihrer natürlichen Productions-Fähigkeit sich ergiebt, geschätzt wird, und daß die neue Zusammensetzung des Gutes auch den von neuem einzuschreitenden Wirthschafts-Betrieb bedingt. Was könnte es einem in vorstehender Weise Abgefundenen nun helfen, daß er durch die Separation, statt seines bisherigen Besitzthums von 110 Morgen Flächen-Inhalt und seinem Gemeinweide-Rechte, nunmehr, nach Verlust des letztern, 200 und mehr Morgen leichten ungedüngten Boden und schlechtes rohes Weideland erhielte, und daß man ihm nachweise, wie das Alles nach den von den Interessenten als richtig und brauchbar anerkannten und von ihm genehmigten Ausgleichungssätzen ganz richtig und zutreffend, und seiner Forderung an die Masse entsprechend sey? Der solchergestalt Abgefundene müßte nun sein Feld neu eintheilen und eine neue Schlag-Eintheilung und Frucht-Folge machen, mindestens für ein Jahr den Futter-Bedarf kaufen, und da dieses, und die zu erwartenden Stroh-Erträge zusam-

men genommen, doch lange noch nicht soviel Dünger zu liefern vermögen, als sein voriger Besitzstand, einschließlich der Wiesen, so würde folgen, daß er von der größern Fläche weit weniger, als sonst von den kleinern, ausdüngen könnte; der natürliche Culturstand der neuen Besitzung müßte also gegen den der frühern wahrscheinlich um mehr als die Hälfte zurückstehen, und es würde wenig Trost darin liegen, daß er für den Theil seines abgetretenen Dung-Landes, welches die üblichen Saaten noch nicht abgetragen hat, eine Vergütigung erhielte, denn es fehlt der neuen Wirthschaft überhaupt an demjenigen natürlichen Productions-Vermögen, welches die frühere hatte, und welches nur herbei geschafft werden kann, allenfalls durch ein Meliorations-Capital, d. h. durch einen mehrere Jahre fortgesetzten Futter-Ankauf, womit dann doch eine mühsamere Wirthschaft verbunden wäre, da überdem auch 100 Morgen Acker und 10 Morgen Wiese weniger Gespann-Vieh und weniger Menschen-Arbeit bedürfen, als 220 — 230 Morgen lauter Pflugland, der Bedarf für letzteres also wahrscheinlich verdoppelt werden müßte.

Einem solchen Ergebnisse kann durch die Anschlags- und Ertrags-Berechnungen, wie sie dem Separations-Verfahren vorangehen, nicht begegnet werden, selbst wenn sie auch von den Interessenten unbedingt genehmigt sind. Jene Berechnungen veranschlagen die Classen einzeln und Morgenweise, ohne Rücksicht darauf wer sie besitzt und wie viel Jemand davon besitzt; die leich-

ten Boden-Arten — Hafer- und Roggenland — werden in den mehresten Verhältnissen neben den bessern besessen, erstere gewöhnlich im Mindermaaße und gleichsam nur als Zugabe, als Außenland, d. h. als entferntes und nicht mehr dungfähiges Land, weil der Dung bis dahin nicht reicht, nur der beste Boden wird gedüngt; der leichte Boden trägt aus der Ruhe, der Hafer-Boden höchstens zwei Früchte hinter einander, der Roggen-Boden nur eine, ihre Stroh-Erträge kommen dem bessern Acker als Dünger zu gut, sie selbst erhalten keinen Dünger von ihrem Stroh zurück; dieses Verfahren muß sich nun gänzlich ändern bei der solchermaßen gestalteten neuen Wirthschaft, es frägt sich also: wo nimmt sie den Dünger her?

Aus allen diesem muß sich notorisch ergeben, daß, aller noch so genauen Berechnung ungeachtet, der Abgefundene enorm verletzt ist; daher ist diejenige Um- und Voraussicht, die der §. 105. der Gem. Th. Ordn. angewendet wissen will, am Ende die Hauptsache beim ganzen Verfahren, dieser Gesetzes-Paragraph schließt gewissermaßen die für diesen Gegenstand jetzt aufgehobenen Bestimmungen des Allg. Land-Rechts Th. 1. Tit. 17. §. 340 bis 346. in sich; danach darf kein Interessent sich Geld-Vergütigungen aufdringen lassen, als nur in dem Falle, wo der Uebernehmer eines schlechter cultivirten Grundstückes durch eine solche Geldvergütigung v ö l l i g in den Stand gesetzt wird, den temporairen Cultur-Mängeln abzuhelfen. Hier ist aber nur

von einem, höchstens von einigen schlechter cultivirten Grundstücken die Rede, nicht von der Uncultur der ganzen Besitzung, und eine solche Geld-Vergütigung läßt auch die Gem. Th. Ordn. §. 89. zu. Das Land-Recht bestimmt auch die Vergütung für den Unterschied in den Culturkosten (eben in der Art, wie die Gem. Th. Ordn. §. 89, Bestellungskosten vergütigt wissen will); aber wohl nur für Einzelheiten und vorübergehende Fälle, jedoch nicht in Gelde; wie soll aber diese Vergütigung geleistet werden, wo sie für die ganze Abfindung für immer gefordert werden kann, und wo sie ein bedeutendes Objekt ausmacht *)?

11. Wenn die Plan-Abtheilung also gar leicht Verletzungen für Einzelne mit sich führen kann, so ist anzurathen, in Absicht vorgängiger Vergleiche über Abfindung und Plan-Lage sich nicht zu übereilen, sondern beide vorher entwerfen und berechnen, auch auf der Karte nach ihren Grenzen bezeichnen zu lassen, weil der einzeln auf diese Art Abgefundene außer diesem Verfahren nie genau wissen kann, wie er eigentlich zu stehen kommen werde, und da auch der übrige Theil der Interessenten dieses eben so wenig auf ihrer Seite übersehen können, so thun sie wohl, einer solchen vorläufigen Berechnung bei-

*) Es dürfte hierbei noch zu bemerken seyn, daß Cultur-Kosten und Bestellungs-Kosten hier nicht gerade für gleichbedeutend zu nehmen seyn möchten; das Land-Recht nimmt vorzüglich den Zustand der Cultur in Anspruch. §. 340. l. c.

zutreten, sie ist auch ohnehin nöthig, wenn ein solcher Vergleich rechtsgültig geschlossen werden soll, weil das Fundament des Vergleichs in der anzuerkennenden vorgängigen Berechnung liegt.

12. Die im vorstehenden angedeutete Vorsicht der Interessenten, wegen Annahme der Pläne oder vorweg einzugehender Vergleiche, ist deshalb um so nothwendiger, als das Proceß-Verfahren über erfolgte Verletzungen hinterher sehr weitläuftig und mißlich ist; denn obwohl jeder Interessent ein wohlbegründetes Recht hat, seine Abfindung nach dem Gesammtwerthe des Inbegriffs seiner zur Masse eingeworfenen Besitzung zu fodern, so frägt sich doch, ob die Commission dieses Recht anerkennt, oder ob sie geneigt ist, ihren anderweiten Ansichten zu folgen, welches sie um so mehr ungehindert thun kann, da über jenen Punkt ein scharf bezeichnendes Verfahren in den Gesetzen nicht enthalten ist, und das Gutachten der Commission hier von überwiegendem Einflusse ist; indessen lassen sich dennoch zweierlei Gesetzesstellen anführen, die auf vorstehend ausgeführte Abfindungs-Art speciellen Bezug haben.

Der §. 140. der Verordnung vom 20. Juni 1817. verordnet, daß die Bekanntmachung und Erläuterung der Pläne an jeden Einzelnen von Seiten der Commission so umständlich geschehen muß, daß jeder sich überzeugen kann, wie sich seine neuen Verhältnisse gegen seine ehemaligen ändern und gestalten.

Der §. 58. der Gemeinheits=Theilungs=Ordnung verfügt, daß eine Abfindung, welche eine Veränderung der ganzen bisherigen Art des Wirthschafts=Betriebes nöthig machen würde, keinem Theilnehmer aufgedrungen werden kann; es soll also nach §. 59. nicht zulässig seyn, jemanden einen solchen wesentlich veränderten Plan aufzudringen, durch welchen eine bisherige Ackerwirthschaft in eine Viehzüchterei (bloße Weide=Wirthschaft) verwandelt würde, oder umgekehrt, oder, wenn eine von beiden die Hauptsache war, solche künftig nur Nebensache werden würde; ferner, wenn ein Hauptzweig der Wirthschaft, der in überwiegendem Verhältnisse zu den übrigen stand, ganz oder größtentheils aufgegeben werden müßte, oder doch nur durch Anlegung neuer Fabrikations=Anstalten erhalten werden könnte, endlich, wenn ein gespannhaltender Ackerwirth solches fernerhin nicht mehr halten könnte und seine Ländereien mit der Hand bauen müßte, oder umgekehrt (?) — und fügt am Schluß hinzu:

> andere Veränderungen in der bisherigen Art des Wirthschafts=Betriebes kommen nur in sofern in Betracht, als sie von gleicher oder größerer Erheblichkeit, wie die oben bezeichneten, sind.

Nun ist aber wohl der hier im Gesetze nicht besonders bezeichnete Fall,

> wo ein Ackerwirth durch eine unrichtige Behandlung Seitens der Commission einen Ackerplan erhält, der um die Hälfte schlechter als der frühere

ist, und bei welchem die Gespann = Kräfte beinahe verdoppelt werden müssen,

eben so wichtig, als die oben angegebenen Fälle und kommt also billig in Betracht; damit er aber in Zeiten in Betracht komme, ohne in die größten, Jahrzehnde lang dauernden, Processe verwickelt zu werden, ist zu wissen nöthig, daß

1. bei der Instruction erster Instanz Deductionen nicht zulässig sind, sondern das Gutachten des Commissarius hinreichen soll,

   Verordn. vom 20. Juni 1817. §. 143. mit Rücksicht auf §§. 104. 107.

2. die Appellation in Fällen, wo der Abfindungs = Plan streitig wird, keine Abänderung des Plans selbst herbeiführen kann, ibid. §. 182. und zwar ohne Unterschied der Fälle, ob eine gutsherrliche Regulirung und damit verbundene Separation oder eine hiermit verbundene Separation fremder Interessenten statt gehabt hat, und Abfindungen erfolgt sind, vielmehr muß die Entscheidung erster Instanz zur Ausführung gebracht, in zweiter Instanz aber nur auf Entschädigung erkannt werden, wenn der Appellant bei der Abfindung verletzt worden ist; der Plan selbst bleibt also bestehen und die zweite Instanz setzt nur fest, wieviel Entschädigung der Appellant in Capital oder Rente erhalten soll.

Diese Beschränkung, der bei andern Geschäften sonst einzulegenden Rechtsmittel, rührt wahrscheinlich da-

her, weil die Partheien durch die Bestimmungen der vorbemeldeten §. 140. der Verordnung vom 20. Juni 1817. §. 58 und 59 und 105. der Gem. Th. Ordn. gehörig gesichert scheinen, wenn diese nämlich von der Commission gehörig beachtet werden; daß dies aber geschehe, und daß folglich kein Interessent auf eine Abfindung eingehe, die den vorbenannten gesetzlichen Bestimmungen nicht entspricht, und den in dieser Ausführung bezeichneten Charakter hat, das ist lediglich ihre eigene Sache, die schon in erster Instanz ausgemacht werden muß, weil die Entwerfung, Anerkennung und gar die Besitznahme der Pläne große Kosten macht, und die Abänderung auch nur eines Planes die Abänderung aller Pläne mit neuen, beinahe gleich großen, Kosten nach sich zieht, was vermieden werden kann.

Es ist einleuchtend, daß ein Proceß, der gegen die Annahme eines in vorstehender Art mangelhaften und ungenügenden Abfindungs-Planes geführt, und in Folge dessen die Entschädigung in Capital oder Rente ausgemittelt und festgestellt werden soll, nicht kurz abgemacht werden kann, weil er eine zwiefache Veranschlagung, nämlich der ältern Besitzung und der neuern, nämlich des neuen Abfindungs-Planes, erfodert, wobei es denn wieder auf die Veranschlagungs-Methode ankäme, bei der man nicht an feste und vernünftige Principien gebunden ist, und über beide auch viele Einwendungen erhoben werden können, zumal wenn die vorgängigen Verhandlungen die Gegner, welche hier die Verklagten

sind, schon leidenschaftlich gestimmt haben; dazu kommt, daß, wenn der Verklagten nur wenige sind, ihnen das Aufbringen des Entschädigungs-Capitals sehr schwer zu werden pflegt, und das Abtragen einer Rente nur geeignet ist, den Verdruß zu verewigen. Es bleibt also in den mehresten Fällen vorzuziehen, die Kosten lieber auf eine neue verbesserte Plan-Eintheilung zu wenden, da ein Entschädigungs-Proceß oft gleich große Kosten macht, die erkannte Entschädigung doch gewöhnlich den Verlust nicht hinreichend ausgleicht, und die betreffende Wirthschaft an und für sich selbst durch den neuen Plan dennoch für immer verschlechtert bleibt.

Diesen Hauptpunkten, welche bei Auflösung eines Gemeinschafts-Verbandes, und daraus folgender Gestaltung neuer uneingeschränkter Besitzthümer, hervortreten, würden nunmehr noch diejenigen hinzuzufügen seyn, die die äußere Gestaltung (geometrische Figur) der Pläne betreffen; allein diese richten sich stets so sehr und ganz nach der Zusammensetzung und Gestaltung jeder Feldmark, daß darüber nichts Zutreffendes für einzelne Fälle gesagt werden kann, und dasjenige, was im Allgemeinen deshalb vorgetragen werden könnte, doch ohne Zeichnungen sich nur schwer ausdrücken läßt, ohne mißverstanden zu werden. Die eigene Einsicht der Interessenten und die Geschicklichkeit der Commission müssen sich daher stets vereinigen, das erreichbare beste Abkommen zu treffen und die wirthschaftlichen mit den geometrischen Verhältnissen möglichst zu vereinbaren.

Leipzig,
gedruckt bei J. B. Hirschfeld.

Anmerkungen.

Nach vorstehenden 6 Beispielen existiren 5 Normal=Sätze, vom Gerstlande 1. Classe hergenommen, nämlich à 1 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf., 1 Thlr. 18 Sgr. 5 Pf. und in Roggen à $28\frac{1}{2}$ Mtzn., $42\frac{3}{5}$ Mtzn. und $25\frac{1}{2}$ Mtzn.; die Reductionen auf 1. oder Normal=Classe, und die Aequivalente beim Umtausch kommen also wie folgt zu stehen:

Es wird ausgetauscht: Gerstland 2. Classe gegen Gerstland 1. Classe.	Reductions=Satz.		Aequivalent.			
Viermal	à 144	□ Ruth.	1	Morgen	45	□ Ruth.
einmal	à 121	=	1	=	87	=
und	à 129	=	1	=	71	=
Haferland I. gegen Gerstland 1. Classe	à 95	=	1	=	161	=
	à $104\frac{12}{25}$	=	1	=	130	=
	à 91	=	1	=	175	=
	à 99	=	1	=	147	=
	à 103	=	1	=	135	=
	à 95	=	1	=	161	=
Haferland II. gegen Gerstland 1. Classe	à 66	=	2	=	131	=
	à 63	=	2	=	145	=
	à 70	=	2	=	103	=
	à 66	=	2	=	131	=
	à 56	=	3	=	39	=
	à 51	=	3	=	92	=
3jähriges Roggenland gegen Classe I.	à 42	=	4	=	51	=
	à $30\frac{3}{5}$	=	5	=	158	=
	à 26	=	6	=	175	=
	à 39	=	4	=	111	=
	à 36	=	5	=	—	=
	à 47	=	3	=	149	=
6jähriges Roggenland gegen Classe I.	à 20	=	9	=	—	=
	à $10\frac{4}{5}$	=	16	=	120	=
	à 23	=	7	=	149	=
	à 18	=	10	=	—	=
	à 16	=	11	=	45	=
9jähriges Roggenland gegen Classe I.	à 19	=	9	=	90	=
	à $7\frac{1}{5}$	=	25	=	—	=
	à 13	=	13	=	136	=
	à 13	=	13	=	152	=
12jähriges Roggenland gegen Classe I.	à $9\frac{1}{5}$	=	19	=	104	=
	à $3\frac{3}{4}$	=	48	=	—	=

Tabelle

über 6 Beispiele von Erträgen, Verhältniß-Sätzen und Ausgleichungen.

Ein Morgen	1. Reiner Ertrag. a. in Gelde. Thl.	Ggr.	Pf.	b. beträgt Pfennige.	c. in Roggen. Mtzen.	2. Angenommene Verhältniß-Sätze nach den Erträgen ad 1.	3. Ein Morgen beträgt nach den Sätzen ad 2. zur ersten Classe reducirt. □ R.	4. Es werden nach den Sätzen ad 2 und 3. für 1 Mg. 1. Classe beim Umtausche gerechnet von folgenden Classen. Mg.	□ R.	5. Die Verhältniß-Sätze ad 1. ergeben aber zum Umtausch Mg.	□ R.	6. Differenz gegen die Sätze ad 2 und 3. □ R.
No. 1.												
Gutes Gerstland, oder Classe I.	1	17	6	498	—	— 100	180	1	—	1	—	—
Leichtes Gerstland, oder Classe II.	1	9	$6\frac{1}{2}$	402	—	5 : 4	144	1	45	1	43	2
Gutes } Haferland	—	21	$3\frac{1}{2}$	255	—	19 : 10	95	1	161	1	171	10
Leichtes } Haferland	—	15	3	183	—	11 : 4	66	2	131	2	131	—
3jähriges } Roggenland	—	9	$8\frac{1}{4}$	116	—	13 : 3	42	4	51	4	54	3
6jähriges } Roggenland	—	4	11	59	—	9 : 1	20	9	—	8	101	79
9jähriges } Roggenland	—	4	$3\frac{3}{4}$	52	—	19 : 2	19	9	90	9	103	13
No. 2.												
Dieselben Classen anders berechnet,	—	—	—	—	—	1 : 1	180	1	—	—	—	—
ohne specielle Ertrags-Angabe.	—	—	—	—	—	5 : 4	144	1	45	—	—	—
	—	—	—	—	—	100 : 58	$104\frac{12}{25}$	1	130	—	—	—
	—	—	—	—	—	100 : 35	63	2	145	—	—	—
	—	—	—	—	—	100 : 17	$30\frac{3}{5}$	5	158	—	—	—
	—	—	—	—	—	100 : 6	$10\frac{4}{5}$	16	120	—	—	—
	—	—	—	—	—	100 : 4	$7\frac{1}{5}$	25	—	—	—	—
No. 3.							Also nach den Sätzen zu 1.					
Obige Classen und	1	18	5	509	—	keine	180	—	—	1	—	
	1	4	6	343	—	angegeben.	121	—	—	1	87	
	—	21	6	258	—		91	—	—	1	175	
	—	12	$\frac{5}{8}$	145	—		51	—	—	3	92	
	—	6	1	73	—		26	—	—	6	175	
9jähriges } Roggenland.	—	3	1	37	—		13	—	—	13	136	
12jähriges } Roggenland.	—	2	$2\frac{1}{4}$	26	—		$9\frac{1}{5}$	—	—	19	104	
No. 4.												
Dieselben Classen wie unter	—	—	—	—	$28\frac{1}{2}$	100	180	1	—	1	—	—
No. 1.	—	—	—	—	$20\frac{1}{5}$	72	129	1	71	1	74	3
	—	—	—	—	$15\frac{1}{2}$	55	99	1	147	1	151	4
	—	—	—	—	$11\frac{15}{100}$	39	70	2	103	2	103	—
	—	—	—	—	$6\frac{3}{10}$	22	39	4	111	4	94	17
	—	—	—	—	$3\frac{3}{4}$	13	23	7	149	7	108	41
	—	—	—	—	$2\frac{1}{100}$	7	13	13	152	14	32	60
No. 5.												
wie bei No. 1. von 1—6 und	—	—	—	—	$42\frac{3}{5}$	1 : 1	180	1	—	1	—	—
	—	—	—	—	34	125 : 100	144	1	45	1	45	—
	—	—	—	—	$24\frac{1}{3}$	175 : 100	103	1	135	1	135	—
	—	—	—	—	$15\frac{1}{2}$	275 : 100	66	2	131	2	134	3
	—	—	—	—	$8\frac{1}{2}$	500 : 100	36	5	—	5	2	2
	—	—	—	—	$4\frac{1}{4}$	1000 : 100	18	10	—	10	4	4
	—	—	—	—	$1\frac{9}{10}$	2200 : 100	8	22	—	22	71	71
12jähriges Roggenland.	—	—	—	—	$\frac{9}{10}$	4800 : 100	$3\frac{3}{4}$	48	—	47	60	120
No. 6.												
wie No. 1.	—	—	—	—	$25\frac{1}{4}$	100 : 100	180	1	—	—	—	—
von 1—6.	—	—	—	—	$20\frac{2}{27}$	100 : 80	144	1	45	—	—	—
	—	—	—	—	$13\frac{4}{9}$	100 : 53	95	1	161	1	161	—
	—	—	—	—	8	100 : 31	56	3	39	3	28	11
	—	—	—	—	$3\frac{9}{10}$	100 : 26	47	3	149	6	85	476
	—	—	—	—	$2\frac{1}{5}$	100 : $8\frac{4}{5}$	16	11	45	11	86	41

No. 1. Ertrags-Berechnungen vom Waitzen-Boden 1. und 2. Classe, nach Maasgabe der ritterschaftlichen Tax-Principien vom Jahre 1777.

1.	2.	3.	4.	5.		6.			7.		8.	9.		
Kreis.	Getreide-Art	Einsaat	Ertrags-Körner	Betragen		Abzüge für die Saat und das Wirthschaftskorn: Körner	betragen		Bleibt reiner Ertrag		Anschlagspreis	Reiner Ertrag in Gelde		
		Mtz.		Schfl.	Mtz.		Schfl.	Mtz.	Schfl.	Mtz.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Uckermark.	Waitzen	22	7	9	10	3	4	2	5	8	35	6	12	6
	Gerste	22	7	9	10	3	4	2	5	8	22½	4	3	9
Waitzenland	Brache	—	—	—	—	—	—		—	—	—			
1. Classe.	Waitzen	22	6½	8	15	3	4	2	4	13	35	5	18	5
	Gerste	22	6½	8	15	3	4	2	4	13	22½	3	18	3
	Brache	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
Durchschnitt von 6 Jahren												3	8	9
	Waitzen	22	6	8	4	3	4	2	4	2	35	4	24	4½
Waitzenland	Gerste	22	6	8	4	3	4	2	4	2	22½	3	2	9¾
2. Classe.	Brache	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
	Roggen	20	5	6	4	3	3	12	2	8	27½	2	8	9
	Gerste	22	5	6	14	3	4	2	2	12	22½	2	1	10½
	Brache	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
Durchschnitt												2	1	3½
	Waitzen	22	6	8	4	3	4	2	4	2	35	4	24	4½
Alte Mark.	Gerste	22	6	8	4	3	4	2	4	2	22½	3	2	9¾
	Brache	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
Waitzenland	Waitzen	22	5½	7	9	3	4	2	3	7	35	4	—	3¾
1. Classe.	Gerste	22	5½	7	9	3	4	2	3	7	22½	2	17	4
	Brache	—	—	—	—	—	—	—	—		—			
Durchschnitt												2	12	5
	Waitzen	20	5½	6	14	3	3	12	3	2	35	3	19	4½
Waitzenland	Gerste	20	5½	6	14	3	3	12	3	2	22½	2	10	3
2. Classe.	Brache	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
	Roggen	18	5½	6	3	3	3	6	2	13	27½	2	17	4⅛
	Gerste	20	5½	6	14	3	3	12	3	2	22½	2	10	3
	Brache	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Durchschnitt												1	24	6½
Priegnitz.	Waitzen	22	6	8	4	3	4	2	4	2	35	4	24	4½
1. Classe.	Gerste	22	6	8	4	3	4	2	4	2	22½	3	2	3¾
	Brache	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Durchschnitt												2	19	1
	Waitzen	20	5½	6	14	3	3	12	3	2	35	3	19	4½
2. Classe.	Gerste	20	5½	6	14	3	3	12	3	2	22½	2	10	3
	Brache	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
	Roggen	18	5½	6	3	3	3	6	2	13	27½	2	17	4⅛
	Gerste	20	5½	6	14	3	3	12	3	2	22½	2	10	3
	Brache	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
Durchschnitt												1	24	6½

1.	2.	3.	4.	5.		6.			7.		8.	9.			
Kreis.	Getreide-Art.	Einsaat	Ertrags-Körner	Betragen		Abzüge für die Saat und das Wirthschaftskorn			Bleibt reiner Ertrag		Anschlagspreis	Reiner Ertrag in Gelde			
						Körner	betragen								
		Mtz.		Schfl.	Mtz.		Schfl.	Mtz.	Schfl.	Mtz.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Pf.	
Ruppin. 2. Classe.	Waitzen	20	$5\frac{1}{2}$	6	14	3	3	12	3	2	35	3	19	$4\frac{1}{2}$	Bei 6jähriger Düngung; bei 3jähriger Düngung in Waitzen 22 Mtz. Einsaat zum 6. Korn.
	Gerste	20	$5\frac{1}{2}$	6	14	3	3	12	3	2	$22\frac{1}{2}$	2	10	3	
	Brache	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
	Roggen	18	$5\frac{1}{2}$	6	3	3	3	6	2	13	$27\frac{1}{2}$	2	17	$4\frac{1}{8}$	
	Gerste	20	$5\frac{1}{2}$	6	14	3	3	12	3	2	$22\frac{1}{2}$	2	10	3	
	Brache	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
Durchschnitt												1	24	$6\frac{1}{2}$	
Ober Barnim. 1. Classe.	Waitzen	20	6	7	8	3	3	12	3	12	35	4	11	3	
	Gerste	20	6	7	8	3	3	12	3	12	$22\frac{1}{2}$	3	4	$4\frac{1}{2}$	
	Brache	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
	Roggen	18	5	5	10	3	3	6	2	4	$27\frac{1}{2}$	2	1	9	
	Gerste	20	6	7	8	3	3	12	3	12	$22\frac{1}{2}$	3	4	$4\frac{1}{2}$	
	Brache	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
Durchschnitt												2	3	$7\frac{2}{3}$	
Bruchboden. 1. Classe.	Waitzen	22	6	8	4	3	4	2	4	2	35	4	24	$4\frac{1}{2}$	
	Gerste	22	7	9	10	3	4	2	5	8	$22\frac{1}{2}$	4	3	9	
	Brache	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
Durchschnitt												2	29	$4\frac{1}{2}$	
2. Classe, Höhenboden.	Waitzen	18	6	6	12	3	3	6	3	6	35	3	21	$6\frac{3}{4}$	
	Gerste	18	5	5	10	3	3	6	2	4	$22\frac{1}{2}$	1	20	$7\frac{1}{2}$	
	Brache	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
	Roggen	18	5	5	10	3	3	6	2	4	$27\frac{1}{2}$	2	1	9	
	Gerste	18	5	5	10	3	3	6	2	4	$27\frac{1}{2}$	1	20	$7\frac{1}{2}$	
	Brache	—	—	—	—	—	—	—	—						
Durchschnitt												1	15	9	
Teltau. 2. Classe.	Waitzen	20	5	6	4	3	3	12	2	8	35	2	27	6	Hiernach ist auch Lebus, gute Höhe, anzusetzen.
	Gerste	20	5	6	4	3	3	12	2	8	$22\frac{1}{2}$	1	25	3	
	Brache	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
	Roggen	18	5	5	10	3	3	6	2	4	$27\frac{1}{2}$	2	1	9	
	Gerste	20	5	6	4	3	3	12	2	8	$22\frac{1}{2}$	1	25	3	
	Brache	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
Durchschnitt												1	13	$3\frac{1}{2}$	
Lebus. 1. Classe.	Waitzen	22	6	8	4	3	4	2	4	2	35	4	24	$4\frac{1}{2}$	
	Gerste	22	7	9	10	3	4	2	5	8	—	4	3	9	
	Brache	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Durchschnitt												2	29	$4\frac{1}{2}$	

1.	2.	3.	4.	5.		6.			7.		8.	9.		
Kreis.	Getreide-Art.	Einsaat	Ertrags-Körner.	Betragen		Abzüge für die Saat und das Wirthschaftskorn			Bleibt reiner Ertrag		Anschlagspreis	Reiner Ertrag in Gelde		
						Körner	betragen							
		Mtz.		Schfl.	Mtz.		Schfl.	Mtz.	Schfl.	Mtz.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Breskow-Storkow. 2. Classe.	Waitzen	18	5	5	10	3	3	6	2	4	—	2	18	9
	Gerste	20	5	6	4	3	3	12	2	8	—	1	25	3
	Brache	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
	Roggen	18	5	5	10	3	3	6	2	4	—	2	1	9
	Gerste	20	5	6	4	3	3	12	2	8	—	1	25	9
	Brache	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
	Durchschnitt											1	11	11
Soldin und Königsberg.	Waitzenland 1. Classe, 2. Classe wie die Sätze der Alt-Mark.													
Landsberg und Friedeberg.	Waitzenland 2. Classe wie die Sätze des Teltau-Kreises.													
Arenswalde 1. Classe.	Waitzen	22	5½	7	9	3	4	2	3	7	—	4	—	3¾
	Gerste	22	5½	7	9	3	4	2	3	7	—	2	17	4
	Brache	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Durchschnitt											2	5	10
2. Classe.	Waitzen	20	5	6	4	3	3	12	2	8	—	2	27	6
	Gerste	22	5	6	14	3	4	2	2	12	—	2	1	10½
	Brache	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Roggen	18	4½	5	1	3	3	6	1	11	—	1	16	2
	Gerste	22	5	6	14	3	4	2	2	12	—	2	1	10½
	Brache	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—
	Durchschnitt											1	12	11
Dramburg. 2. Classe.	Waitzen	20	5	6	4	3	3	12	2	8	—	2	27	6
	Gerste	20	5	6	4	3	3	12	2	8	—	1	25	3
	Brache	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
	Roggen	18	4½	5	1	3	3	6	1	11	—	1	16	2
	Gerste	20	5	6	4	3	3	12	2	8	—	1	25	3
	Brache	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
	Durchschnitt											1	10	8
Sternberg. 1. Classe.	Wie die Sätze für die Alt-Mark.													
2. Classe.	Waitzen	20	5½	6	14	3	3	12	3	2	—	3	19	4½
	Gerste	20	5½	6	14	3	3	12	3	2	—	2	10	3
	Brache	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Roggen	18	5	5	10	3	3	6	2	4	—	2	1	9
	Gerste	20	5½	6	14	3	3	12	3	2	—	2	10	3
	Brache	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Durchschnitt											1	21	11

1.	2.	3.	4.	5.		6.			7.		8.	9.		
Kreis.	Getreide-Art.	Einsaat	Ertrags-Körner.	Betragen		Abzüge für die Saat und das Wirthschaftskorn			Bleibt reiner Ertrag		Anschlagspreis	Reiner Ertrag in Gelde		
						Körner	betragen							
		Mtz.		Schfl.	Mtz.		Schfl.	Mtz.	Schfl.	Mtz.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Crossen und Züllichau. 1. Classe und 2. =	} wie die Sätze in der Priegnitz.													
Cottbus. 2. Classe.	Waitzen	20	4	5	—	2½	3	2	1	14	35	2	5	7½
	Gerste	20	4½	5	10	3	3	7	2	3	22½	1	19	2½
	Brache	—	—	—	—	—	—	—	—		—			
	Roggen	20	4	5	—	2½	3	12	1	14	27½	1	21	7
	Gerste	20	4½	5	10	3	3	7	2	3	22½	1	19	2½
	Brache	—	—	—	—	—	—	—	—		—			
									in 6 Jahren			7	5	8
	Durchschnitt											1	5	11

Wiederholung des reinen Ertrages vom Getreidebau **excl.** Stroh und Weide

	vom Waitzenboden	erster Classe				zweiter Classe		
Uckermark	. . . = = =	3 Thr.	8 Sgr.	9 Pf.		2 Thlr.	1 Sgr.	4 Pf.
Alt = Mark	. . = = =	2 =	12 =	5 =		1 =	24 =	7 =
Priegnitz	. . . = = =	2 =	19 =	1 =		1 =	24 =	7 =
Ruppin	. . . . = = =	= =	= =	= =		1 =	24 =	7 =
Ober Barnim	. . = = =	2 =	3 =	8 =		1 =	15 =	9 =
= =	. daselbst im Bruche	2 =	29 =	5 =		= =	= =	= =
Breskow = Storkow	= = =	= =	= =	= =		1 =	11 =	11 =
Teltau	. . . = = =	= =	= =	= =		1 =	13 =	4 =
Lebus	. . . . ebendaselbst	2 =	29 =	5 =	Höhe	1 =	13 =	4 =
Soldin	. . . = = =	2 =	12 =	5 =		1 =	24 =	7 =
Königsberg	. . . = = =	2 =	12 =	5 =		1 =	24 =	7 =
Arendswalde	. . = = =	2 =	5 =	10 =		= =	= =	= =
Sternberg	. . . = = =	2 =	12 =	5 =		1 =	21 =	11 =
Crossen	. . . . = = =	2 =	19 =	1 =		1 =	24 =	7 =
Züllichau	. . . = = =	2 =	19 =	1 =		1 =	24 =	7 =
Landsberg	. . . = = =	= =	= =	= =		1 =	13 =	4 =
Friedeberg	. . . = = =	= =	= =	= =		1 =	13 =	4 =
Dramburg	. . . = = =	= =	= =	= =		1 =	10 =	8 =
Cottbus	. . . . = = =	= =	= =	= =		1 =	5 =	11 =
	General = Durchschnitt	2 Thlr.	17 Sgr.	10 Pf.		1 Thlr.	19 Sgr.	— Pf.

No. 2. Ertrags-Berechnungen vom Gerstlande 1. und 2. Classe.

1. Kreis.	2. Getreide-Art.	3. Einsaat (Mz.)	4. Ertrags-Körner.	5. Betragen (Schfl.)	5. Betragen (Mz.)	6. Abzüge für die Saat und das Wirthschaftskorn: Körner	6. betragen (Schfl.)	6. betragen (Mz.)	7. Bleibt reiner Ertrag (Schfl.)	7. Bleibt reiner Ertrag (Mz.)	8. Anschlagspreis (Sgr.)	9. Reiner Ertrag in Gelde (Thlr.)	9. (Sgr.)	9. (Pf.)	
Uckermark. Classe 1.	Roggen	18	5½	6	3	3	3	6	2	13	27½	2	17	4	
	Gerste	18	5½	6	3	3	3	6	2	13	22½	1	24	3	
	Brache	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Roggen	18	5	5	10	3	3	6	2	4	—	2	1	10½	
	Gerste	18	5	5	10	3	3	6	2	4	—	1	20	7½	
	Brache	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Durchschnitt von 6 Jahren											1	10	8	
Classe 2.	Roggen	16	4	4	—	2½	2	8	1	8	—	1	11	3	
	Gerste	18	4	4	8	2½	2	13	1	11	—	1	8	—	
	Brache	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
	Roggen	16	4	4	—	2½	2	8	1	8	—	1	11	3	
	Hafer	18	3½	3	15	2¼	2	8½	1	6½	17½	—	24	7	
	Brache	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Durchschnitt											—	24	2	
Alt-Mark. Classe 1.	Roggen	18	5	5	10	3	3	6	2	4	—	2	1	10½	Dieses und das folgende Resultat ändert sich, nach Maasgabe des §. 5 und 6. der Special-Tax-Principien, nach der Localität.
	Gerste	20	5	6	4	3	3	12	2	8	—	1	26	3	
	Brache	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Durchschnitt											1	9	4½	
Classe 2.	Roggen	16	4	4	—	2½	2	8	1	8	—	1	11	3	
	Gerste	18	4½	5	1	2¾	3	1½	1	15½	—	1	14	8	
	Brache	—	—	—	—	—	—	=	—	—	—	—	—	—	
	Roggen	16	4	4	—	2½	2	8	1	8	—	1	11	3	
	Hafer	18	4½	5	1	2¾	3	1½	1	15½	—	1	4	6	
	Brache	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Durchschnitt											—	26	11⅓	
Priegnitz. Classe 1.	wie die Sätze bei der Alt-Mark											1	9	4½	
= 2.	wie die Sätze bei der Alt-Mark											—	26	11⅓	
Ruppin. Classe 1.	Roggen	18	5½	6	3	3	3	6	2	13	—	2	17	4	Die Sätze im zweiten Umlauf sind nach Anleitung der uckermärkschen Sätze genommen.
	Gerste	20	6	7	8	3	3	12	3	12	—	2	24	4½	
	Brache	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
2. Umlauf	Roggen	18	5	5	10	3	3	6	2	4	—	2	1	10½	
	Gerste	20	5½	6	14	3	3	12	3	2	—	2	10	3	
	Brache	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Durchschnitt											1	18	11⅔	
Classe 2.	Roggen	16	5	5	—	3	3	—	2	—	—	1	25	—	
	Gerste	18	5½	6	3	3	3	6	2	13	—	1	24	3	
	Brache	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Roggen	16	5	5	—	3	3	—	2	—	—	1	25	—	
	Hafer	18	5	5	10	3	3	6	2	4	—	1	9	4½	
	Brache	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Durchschnitt											1	2	3⅙	

1.	2.	3.	4.	5.		6.			7.		8.	9.			
Kreis.	Getreide-Art.	Einsaat	Ertrags-Körner.	Betragen		Abzüge für die Saat und das Wirthschaftskorn			Bleibt reiner Ertrag		Anschlagspreis	Reiner Ertrag in Gelde			
						Körner	betragen								
		Mz.		Schfl.	Mz.		Schfl.	Mz.	Schfl.	Mz.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Pf.	
Ober-Barnim.	Roggen	18	5	5	10	3	3	6	2	4	27½	2	1	10½	Die Special-Principien nehmen nur die 1. Classe an, die zweite wird hier nach Vorschrift des §. 6. der General-Principien de 1777. und des Nachtrages dazu vom 2. April 1784. ad §. 6. angenommen, und eben so in Nieder-Barnim.
Classe 1.	Gerste	20	5	6	4	3	3	12	2	8	22½	1	26	3	
	Brache	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Durchschnitt												1	9	4½	
Classe 2. wird nach dem Satze wie in der Alt-Mark angenommen												—	26	11⅓	
Nieder-Barnim.															
Classe 1.	nach den Sätzen wie in Ruppin											1	18	11⅔	
= 2.												1	2	3⅙	
Teltau.															
Classe 1.	desgleichen											1	18	11⅔	
= 2.												1	2	3⅙	
Das Bruch.															
Lebus.	Roggen	20	5	6	4	3	3	12	2	8	27½	1	11	3	
Classe 1.	Gerste	22	7	9	10	3	4	2	5	8	22½	4	3	9	
	Brache	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Durchschnitt												1	25	—	
Die beste Höhe.															
Classe 1.	Roggen	18	5	5	10	3	3	6	2	4	—	2	1	10½	
	Gerste	20	5	6	4	3	3	12	2	8	—	1	26	3	
	Brache	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Durchschnitt												1	9	4½	
	Roggen	16	4	4	—	2½	2	8	1	8	—	1	11	3	
Classe 2.	Gerste	18	4	4	8	2½	2	13	1	11	—	1	7	11	
	Brache	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Durchschnitt												—	26	4⅔	
Die mittlere Höhe.															
Classe 1.	Roggen	16	5	5	—	3	3	—	2	—	—	1	25	—	Hier dürfte eine 2. Classe nach obigen Bestimmungen nicht anzunehmen seyn, da der Kreis schon genau classificirt ist.
	Gerste	18	5	5	10	3	3	6	2	4	—	1	19	3	
	Brache	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Durchschnitt												1	4	9	
Die schlechte Höhe.															
	Roggen	14	4	3	8	2½	2	3	1	5	—	1	6	1	
Classe 2.	Gerste	16	4	4	—	2½	2	8	1	8	—	1	3	9	
	Brache	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Durchschnitt												—	23	3⅓	
Zauche, Ziesar, Luckenwalde.	Classe 1. Wie bei Ober-Barnim											1	9	4½	Hier ist obige Classification für anwendbar erachtet worden, und dürfte sich auch auf das jüderbocksche Kreis-Antheil ausdehnen.
	Classe 2. Wie bei Ruppin											1	2	3⅙	
Breskow-Storkow. Classe 1.	wie beim Ober-Barnimschen Kreise											1	9	4½	

1.	2.	3.	4.	5.		6.			7.		8.	9.		
Kreis.	Getreide-Art.	Einsaat	Ertrags-Körner.	Betragen		Abzüge für die Saat und das Wirthschaftskorn			Bleibt reiner Ertrag		Anschlagspreis	Reiner Ertrag in Gelde		
						Körner	betragen							
		Mtz.		Schfl.	Mtz.		Schfl.	Mtz.	Schfl.	Mtz.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Classe 2.	Roggen	18	$4\frac{1}{2}$	5	1	$2\frac{3}{4}$	3	$1\frac{1}{2}$	1	$15\frac{1}{2}$	—	1	24	3
	Gerste	19	$4\frac{1}{2}$	5	$5\frac{1}{2}$	$2\frac{3}{4}$	3	$4\frac{1}{4}$	2	$1\frac{1}{4}$	—	1	16	9
	Brache	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Durchschnitt												1	3	8
Soldin. Classe 1.	Roggen	18	5	5	10	3	3	6	2	4	—	2	1	$10\frac{1}{2}$
	Gerste	20	$5\frac{1}{2}$	6	14	3	3	12	3	2	—	2	10	4
	Brache	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Roggen	18	5	5	10	3	3	6	2	4	—	2	1	$10\frac{1}{2}$
	Gerste	20	5	6	4	3	3	12	2	8	—	1	26	3
	Brache	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Durchschnitt												1	11	$8\frac{2}{3}$
Classe 2.	Roggen	16	$4\frac{1}{2}$	4	8	$2\frac{3}{4}$	2	12	1	12	—	1	18	$1\frac{1}{2}$
	Gerste	18	5	5	10	3	3	6	2	4	—	1	20	$7\frac{1}{2}$
	Brache	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Roggen	16	$4\frac{1}{2}$	4	8	$2\frac{3}{4}$	2	12	1	12	—	1	18	$1\frac{1}{2}$
	Hafer	18	4	4	8	$2\frac{1}{2}$	2	13	1	11	—	—	29	$6\frac{3}{8}$
	Brache	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Durchschnitt												—	29	$4\frac{5}{6}$
Königsberg	in beiden Classen wie Soldin.													
Landsberg. Classe 1.	Roggen	18	4	4	8	$2\frac{1}{2}$	2	13	1	11	—	1	16	$4\frac{7}{8}$
	Gerste	20	$4\frac{1}{2}$	5	10	$2\frac{3}{4}$	3	7	2	3	—	1	19	$2\frac{5}{8}$
	Brache	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Durchschnitt												1	1	$10\frac{1}{2}$
Friedeberg, Arendswalde und Dramburg. Classe 2.	Roggen	16	$3\frac{1}{2}$	3	8	$2\frac{1}{4}$	2	4	1	4	—	1	4	$4\frac{1}{2}$
	Gerste	18	4	4	8	$2\frac{1}{2}$	2	13	1	11	—	1	7	11
	Brache	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Durchschnitt												—	4	1
Sternberg.	Classe 1. wie bei Ober-Barnim											1	9	$4\frac{1}{2}$
	Classe 2. wie bei der Alt-Mark											—	26	$11\frac{1}{2}$
Crossen und Züllichau.	Classe 1. wie Soldin											1	11	$8\frac{2}{3}$
	Classe 2. wie Soldin											—	29	$4\frac{5}{6}$
Cottbus. Classe 1.	Roggen	18	4	4	8	$2\frac{1}{2}$	2	8	2	—	—	1	25	—
	Gerste	20	4	5	—	$2\frac{1}{2}$	3	2	1	14	—	1	12	3
	Brache	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Durchschnitt											1	2	5
Classe 2.	Roggen	16	$3\frac{1}{2}$	3	8	$2\frac{1}{4}$	2	4	1	4	—	1	4	$4\frac{1}{2}$
	Gerste	16	4	4	—	$2\frac{1}{2}$	2	8	1	8	—	1	3	9
	Brache	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Durchschnitt												—	22	$8\frac{1}{2}$

(Zu Friedeberg, Arendswalde und Dramburg:) Hiernach ist auch das Gerstland im schievelbeinschen Kreise anzusetzen.

Wiederholung des Ertrages vom Getreidebau, excl. Stroh und Weide,

vom Gerstenlande erster Classe zweiter Classe

(Die kleinen Brüche sind für voll gerechnet.)

Kreis.	erster Classe Thlr.	Sgr.	Pf.	zweiter Classe Thlr.	Sgr.	Pf.
Uckermark	1 Thlr.	10 Sgr.	8 Pf.	— Thlr.	24 Sgr.	2 Pf.
Altmark	1	9	5	—	27	—
Priegnitz	1	9	5	—	27	—
Ruppin	1	19	—	1	2	4
Ober-Barnim	1	9	5	—	27	—
Nieder-Barnim	1	19	—	1	2	4
Teltau	1	19	—	1	2	4
Lebus	1	25	—	—	—	—
	1	9	5	—	26	5
	1	4	9	—	23	4
Zauche, Belzig, Luckenwalde	1	9	5	1	2	4
Breskow-Storkow	1	9	5	1	3	8
Soldin	1	11	9	—	29	5
Landsberg, Friedeberg, Arendswalde und Dramburg	1	2	—	—	24	1
Sternberg	1	9	5	—	27	—
Crossen und Züllichau	1	11	9	—	29	5
Cottbus	1	2	5	—	22	9
General-Durchschnitt	1 Thlr.	11 Sgr.	3 Pf.	— Thlr.	28 Sgr.	2 Pf.

No. 3. Ertrags-Berechnungen vom Haferlande 1., 2. und 3. Classe.

1.	2.	3.	4.	5.		6.			7.		8.	9.			
Kreis.	Getreide-Art.	Einsaat	Ertrags-Körner.	Betragen		Abzüge für die Saat und das Wirthschaftskorn			Bleibt reiner Ertrag		Anschlagspreis	Reiner Ertrag in Gelde.			
						Körner	betragen								
		Mz.		Schfl.	Mz.		Schfl.	Mz.	Schfl.	Mz.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Pf.	
Uckermark. Classe 1.	Roggen	16	4	4	—	2½	2	8	1	4	27½	1	4	4½	
	Hafer	18	4	4	8	2½	2	13	1	11	17½	—	28	5	
	Brache	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Roggen	16	4	4	—	2½	2	8	1	4	—	1	4	4½	
	Hafer	18	3½	3	15	2¼	2	8½	1	6½	—	—	24	9	
	Brache	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Durchschnitt												—	20	4	
Classe 2.	Roggen	15	3½	3	4½	2¼	2	1¾	1	2½	—	1	1	9	
	Hafer	16	3	3	—	2	2	—	1	—	—	—	17	6	
	Brache	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Durchschnitt												—	16	5	
Alt-Mark. Classe 1.	Roggen	14	4	3	8	2½	2	3	1	5	—	1	6	1	Local-Bezeichnungen, gelbes Haferland.
	Hafer	16	4	4	—	2½	2	8	1	8	—	—	26	3	
	Brache	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Durchschnitt												—	20	9	
Classe 2.	Roggen	12	3	2	4	2	1	8	—	12	—	—	20	8	Buntes Haferland.
	Hafer	12	3	2	4	2	1	8	—	12	—	—	13	2	
	Brache	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Durchschnitt												—	11	3	
Classe 3.	Roggen	8	3	1	8	2	1	—	—	8	—	—	13	9	Rauchhaferland.
	Hafer	10	3	1	14	2	1	4	—	10	—	—	11	—	
	Brache	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Durchschnitt												—	8	3	
Priegnitz	wie Uckermark											—	20	4	Weiß Haferland, nur eine Classe überhaupt.
Ruppin. Classe 1.	Roggen	16	4½	4	8	2¾	2	12	1	12	—	1	18	2	
	Hafer	16	5	5	—	3	2	—	2	—	—	1	5	—	
	Brache	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Durchschnitt												—	27	9	
Classe 2.	Roggen	15	4	3	12	2½	2	5½	1	6½	—	1	6	10	
	Hafer	14	4	3	8	2½	2	3	1	5	—	—	23	—	
	Brache	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Durchschnitt												—	20	—	

Aus vorstehenden 4 Berechnungen ergeben sich solche Durchschnitts-Erträge, daß ein solcher schon als das Minimum gelten kann, indem in den übrigen Kreisen die Anschlags-Sätze wenig anders und allenfalls noch um ein geringes niedriger sind, mit Ausnahme der Odenbruchs-Gegenden, wo indessen bekanntlich alle Kornfrüchte im Werthe bedeutend schlechter sind.

Haferland

	erster,		zweiter	und	dritter Classe.
Uckermark	20 Sgr. 4 Pf.		16 Sgr. 5 Pf.		— Sgr. — Pf.
Alt = Mark	20 = 9 =		11 = 3 =		8 = 3 =
Priegnitz	20 = 9 =		— = — =		— = — =
Ruppin	27 = 9 =		20 = — =		— = — =
General = Durchschnitt .	22 Sgr. 5 Pf.		15 Sgr. 10 Pf.		8 Sgr. 3 Pf.
			16 Sgr.		

Das 3jährige Roggenland, als die unterste und letzte Acker = Classe, wird fast durchgängig zu 10 Metzen Roggen = Aussaat, dreifachen Ertrag und, nach Abzug eines Kornes zur Wirthschaft, zu 10 Metzen Roggen reinen Ertrag angeschlagen, also = 17 Sgr. 3 Pf. und
im Durchschnitt von 3 Jahren 5 = 9 =

Es ist bei diesem unbedeutenden Ertrage überflüssig auf Sätze zurückzugehen, die noch unter den 3fachen Ertrag zu stehen kommen, da in der Würklichkeit doch wahrscheinlich Niemand eine Cultur der Art für preiswürdig oder der Mühe werth erachten wird.

Tabelle

über die Rein-Erträge von 19 Boden-Classen und davon berechneten 200 Verhältniß-Sätzen und 200 Ausgleichungen zu 16 Normal-Erträgen.

Classe	Benennung der Boden-Art	1. Reiner Ertrag vom Morgen Thlr.	Sgr.	Pf.	2. Beträgt Sgr.	3. Es mindert sich 1 Morgen auf den Werth der 1. Classe auf	4. 1 Morgen 1. Classe erfordert also zum Umtausch □R.	Mg.	□R.	470. □R.	Mg.	□R.	433. □R.	Mg.	□R.	380. □R.	Mg.	□R.	372. □R.	Mg.	□R.
1	. . . .	17	15	4	525	geben	180	1	=												
	a. See- und Strom- . . .	15	19	10	470		161	1	21	180	1	=									
	b. Marsch	14	12	9	433		148	1	38	166	1	15	180	1	=						
	c.	12	20	8	380		130	1	66	145	1	43	158	1	25	180	1	=			
2	. . . .	12	12	4	372		127	1	74	142	1	47	154	1	29	176	1	4	180	1	=
	a.	11	7	9	338		116	1	100	129	1	70	140	1	51	160	1	22	164	1	18
	b. Klai	10	15	1	315		108	1	120	121	1	88	131	1	67	149	1	37	152	1	33
3	. . . .	9	23	6	294		100	1	141	113	1	108	122	1	85	139	1	53	142	1	47
2	c.	9	7	5	278		95	1	160	106	1	124	116	1	100	131	1	68	135	1	61
4	Reicher Mergel	7	15	=	225		77	2	60	86	2	16	94	1	166	107	1	124	109	1	118
5	Moor- und Torf	6	14	=	194		66	2	127	74	2	76	81	2	42	92	1	173	94	1	160
7	Lehm- bestes Gerstland . . .	6	5	=	185		63	2	150	71	2	97	77	2	61	88	1	175	89	2	2
6	Thon	6	1	=	181		62	2	161	67	2	107	75	2	70	86	2	18	88	2	9
	a.	4	18	11	139		48	3	140	53	3	68	58	3	20	66	2	132	67	2	122
8	Gerstland 2. Art	4	13	8	134		46	3	165	51	3	91	55	3	41	63	2	150	65	2	139
9	Sandiger Lehm, bestes Haferland	3	7	8	98		33	5	64	35	4	143	41	4	75	46	3	158	47	3	135
	a. leichtes	2	14	7	75		25	7	=	29	6	48	31	5	139	36	5	12	36	4	173
	b. dritter Art	2	5	10	66		22	7	170	25	7	21	27	6	101	31	5	136	32	5	115
10	Roggen-Boden	1	15	6	46		16	11	74	18	10	39	19	9	74	22	8	47	22	8	37
	a.	=	22	11	23		8	22	148	9	20	78	9½	18	148	11	16	94	11	16	74

Classe	Benennung der Boden-Art	338. □R.	Mg.	□R.	315. □R.	Mg.	□R.	294. □R.	Mg.	□R.	278. □R.	Mg.	□R.	225. □R.	Mg.	□R.	194. □R.	Mg.	□R.
1	. . . .																		
	a. See- und Strom- . . .																		
	b. Marsch																		
	c.																		
2	. . . .																		
	a.	180	1	=															
	b. Klai	168	1	13	180	1	=												
3	. . . .	157	1	26	168	1	13	180	1	=									
2	c.	148	1	39	159	1	24	170	1	11	180	1	=						
4	Reicher Mergel	120	1	90	129	1	71	138	1	55	146	1	42	180	1	=			
5	Moor- und Torf	103	1	134	111	1	112	119	1	92	125	1	79	155	1	29	180	1	=
7	Lehm- bestes Gerstland . . .	96	1	157	106	1	125	113	1	107	120	1	90	148	1	39	172	1	8
6	Thon	93	1	168	104	1	132	111	1	112	117	1	97	145	1	43	168	1	13
	a.	74	2	78	80	2	45	85	2	21	90	2	=	111	1	112	129	1	71
8	Gerstland 2. Art	71	2	96	77	2	61	82	2	35	87	2	12	107	1	123	124	1	81
9	Sandiger Lehm, bestes Haferland	52	3	83	56	3	39	60	3	=	63	2	154	78	2	55	91	1	176
	a. leichtes	40	4	80	43	4	33	46	3	164	48	3	135	60	3	=	70	2	105
	b. dritter Art	35	5	26	38	4	132	40	4	90	43	4	34	53	3	71	61	2	171
10	Roggen-Boden	25	7	36	26	6	166	28	6	77	30	6	=	37	4	156	43	4	34
	a.	12½	14	72	13	13	152	14	12	154	15	12	=	18	9	132	21½	8	68

Classe	Benennung der Boden-Art	185. □R.	Mg.	□R.	181. □R.	Mg.	□R.	139. □R.	Mg.	□R.	134. □R.	Mg.	□R.	98. □R.	Mg.	□R.
1	. . . .															
	a. See- und Strom- . . .															
	b. Marsch															
	c.															
2	. . . .															
	a.															
	b. Klai															
3	. . . .															
2	c.															
4	Reicher Mergel															
5	Moor- und Torf															
7	Lehm- bestes Gerstland . . .	180	1	=												
6	Thon	176	1	4	180	1	=									
	a.	135	1	60	138	1	55	180	1	=						
8	Gerstland 2. Art	130	1	69	133	1	64	174	1	6	180	1	=			
9	Sandiger Lehm, bestes Haferland	95	1	172	97	1	154	127	1	75	132	1	65	180	1	=
	a. leichtes	73	2	84	75	2	72	97	1	154	101	1	141	138	1	55
	b. dritter Art	64	2	146	66	2	131	85	2	21	89	2	4	121	1	88
10	Roggen-Boden	45	4	=	46	3	164	60	3	=	62	2	163	84	2	25
	a.	22½	8	=	23	7	148	30	6	=	31	5	146	42	4	50

I. Die Boden-Classen nach den ritterschaftlichen Taxations-Principien de 1777.

II. Vergleichung mit den Resultaten in nebenstehender großen Tabelle, Colonne 278.

Benennung.	I. Ertrag pro Morgen Thlr.	Sgr.	Pf.	Silbergroschen	Reduction □R.	Ausgleichung Mg.	□R.	II. Silbergroschen	Reduction □R.	Ausgleichung Mg.	□R.	Anmerkungen zur nebenstehenden Colonne I. mit Bezug auf die Vergleichung in Colonne II.
Waizenboden 1. Classe	2	17	10	78	180	1	=	278	180	1	=	
Dergl. 2. =	1	19	=	49	113	1	107	139	90	2	=	ist wegen der größern Bestellungskosten verhältnißmäßig zu hoch geschätzt.
Gerstenland 1. =	1	11	3	41¼	95	1	161	185	120	1	90	ist offenbar um ein bedeutendes zu geringe geschätzt.
Dergl. 2. =	=	28	2	28⅙	65	2	138	134	87	2	12	vorstehendes ist hier noch mehr der Fall.
Haferland 1. =	=	22	5	22½	52	3	83	98	63	2	154	desgleichen, obgleich die Qualität sich gegen vorstehenden Boden sehr stark auszeichnet.
Dergl. 2. =	=	16	=	16	37	4	156	75	48	3	135	desgleichen zu geringe geschätzt.
Dergl. 3. =	=	8	3	8¼	19	9	85	66	43	4	34	würden schon durch bloße Weidenutzung sich höher ausbringen.
3jähriges Roggenland	=	5	9	5¾	13	13	152	23	15	12	=	

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Klebe, Carl Wilhelm Heinrich

Hülfs-Handbuch zum Gebrauch bei Gemeinheits-Theilungen zur Erleichterung der Geschäfte der Commissionen, und zur Belehrung der Interessenten

Leipzig 1831

Bamberg, Staatsbibliothek -- Oec.p.o.97
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11757024-9